

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1950, Heft 8

Die Krise
des deutschen Königswahlrechts

Von

Heinrich Mitteis

Vorgetragen am 7. Juli 1950

München 1950

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Inhalt

Abkürzungen	5
I. Einleitung	7
Der Stand der Forschung im 19. Jahrhundert – Die ideengeschichtliche Richtung – Neuere Forschungen – Die These von Mitteis: Wandel des Königswahlrechts um 1200 – Gegenthese Rörigs: Krise der deutschen Königswahl schon in der Zeit des Investiturstreits	
II. Das Geblütsrecht	16
Begriff des Geblütsrechts. – Es gewährt keine subjektiven Rechte, ist aber eine objektive Ordnung – Das Geblütsrecht als Motiv der Willensbildung bei der Königswahl	
III. Geblütsrecht und Wahl im Frankenreich	21
Das fränkische Reich kein reines Erbreich – Die Fälle des Eintrittsrechts als Veranlassung für die Wahlen – Die Wahl beim Dynastiewechsel von 751 – Verstärkung des Wahlrechts in der späteren Karolingerzeit	
IV. Die Wahlen von 887 bis 911	29
Die Wahl Arnulfs von Kärnten – Die Krise des karolingischen Geblütsrechts – Die Wahl Konrads I. – Die sächsische Hegemonie und die Stellung Bayerns unter Konrad I.	
V. Wahl und Kur Heinrichs I.	40
Das Königsoffer von 919 – Die „Designation“ Konrads ein Wahlvorschlag – Die Wahl Heinrichs I. – Die „Designation“ Heinrichs durch Eberhard als Erstkur – Der Kürruf der Königsgefolgschaft – Die Königswahl Arnulfs von Bayern	
VI. Probleme bei der Erhebung Ottos I.	61
Die Designation durch Heinrich I. und der Widerstand gegen sie – Die <i>universalis electio</i> Widukinds als Kur – Die weltliche Thronsetzung. Die Formel „ <i>Sto et retine</i> “ – Die Wahlen der späteren Ottonenzeit.	
VII. Der Investiturstreit und die Königswahl	80
Das weltliche Widerstandsrecht und seine Förderung durch die Kirche – Die Forchheimer Wahl Rudolfs von Schwaben – Keine Unterbrechung der germanischen Kontinuität im Investiturstreit – Das staufische Geblütsrecht – Erst die geistigen Wandlungen des 12. Jahrhunderts haben die Umgestaltung des Königswahlrechts ermöglicht	
VIII. Schlußwort	90

Nachträge

Zu Kap. II vgl. jetzt Karl Hauck, „Geblütsheiligkeit“ in „Liber Floridus“, Festschr. f. Paul Lehmann, 1950, S. 187–240, eine ausgezeichnete Entsprechung zu Groenbechs einschlägigen Ausführungen. Daraus ergibt sich, daß geblütsrechtliche Vorstellungen bis zum Ausgang des Mittelalters geherrscht haben, jedenfalls weit über den Investiturstreit hinaus.

Zu Kap. VI insbesondere S. 66 Anm. 1 (Aachen als Wahlort für Lothringen) vgl. jetzt Robert Folz, *Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval*, Paris 1950, p. 49.

Abkürzungen

- Beumann, Legitimierung . Helmut Beumann, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der Ottonenzeit, ZRG. 66, 1948.
- Beumann, Widukind Helmut Beumann, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts. Weimar 1950.
- DA. Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters
- D.-W. ; Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 9. Aufl., 1931.
- Heimpel, Bemerkungen. Hermann Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs I., SB. der Sächs. Akademie der Wiss. zu Leipzig, 88. Bd., 1936, 4. Heft, Leipzig 1937.
- HJb. Historisches Jahrbuch, hsg. von Johannes Spörl
- HZ. Historische Zeitschrift, hsg. von L. Dehio und W. Kienast.
- Kern, Gottesgnadentum Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (Mittelalterliche Studien, hsg. von F. Kern, 1, 2), Leipzig 1914.
- Lintzel, Anfänge Martin Lintzel, Die Anfänge des Deutschen Reichs. München-Berlin 1942.
- Lintzel, Designation Martin Lintzel, Zur Designation und Wahl König Heinrichs I., DA. 6, 379 ff.
- Lintzel, Königswahlen Martin Lintzel, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, ZRG. 66, 1948, 46 ff.
- M. G. Monumenta Germaniae Historica.
- Mitteis, Königswahl Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 2. Aufl. Baden-Wien 1944.
- Mitteis, Lehnrecht Heinrich Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.
- Mitteis, Staat Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. 3. Aufl. Weimar 1948.
- Mitteis, Vertrag von Verdun H. Mitteis, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik, in „Der Vertrag von Verdun“, hsg. von Theodor Mayer, Leipzig 1943.

- Rörig Fritz Rörig, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911–1198). Abhandlungen der Deutschen Akademie zu Berlin, Jahrgang 1945/46, Phil.-hist. Klasse Nr. 6, Berlin 1948.
- SB. Sitzungsberichte (wenn nichts anderes angegeben, der Phil.-hist. Klasse).
- Schlesinger, Anfänge Walter Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl. ZRG. 66, 387 ff.
- Schlesinger, Entstehung . Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. Dresden 1941.
- Schramm, Krönung Percy Ernst Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginne des salischen Hauses (1028). ZRG. 55, Kan. Abt. 184 ff.
- Scr. Scriptoros.
- Tellenbach, Königtum .. Gerd Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, begründet von Karl Zeumer, Bd. 7 Heft 4. Weimar 1939.
- Tellenbach, Unteilbarkeit. Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. HZ. 163, 1940.
- Tellenbach, Entstehung . Gerd Tellenbach, Die Entstehung des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1947.
- Tellenbach, DA. 6 Gerd Tellenbach, Wann ist das Deutsche Reich entstanden? DA. 6, 1 ff.
- Tellenbach, Reichsadel .. Gerd Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hsg. von Th. Mayer. Leipzig 1943.
- Waitz, Deutsche Verf.gesch. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. bzw. 2. Auflage.
- ZRG Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Jetzt hsg. von H. Mitteis. Wenn nichts anderes angegeben, ist die Germanistische Abt. gemeint.

Einleitung

Die Lehre von der Königswahl nimmt unter den Gegenständen der älteren deutschen Verfassungsgeschichte eine Sonderstellung ein. Die Erhebung eines Herrschers, von der die Königswahl nur einen Teil bildete, war ein Höhepunkt des ganzen politischen Lebens, zugleich ein Integrationsmoment erster Ordnung,¹ das den an der staatlichen Willensbildung maßgebend beteiligten Volkskreisen die Staatsnatur des Reiches zum Bewußtsein bringen konnte. Die Thronerhebung gehört zugleich zu den wenigen Rechtsakten, über die in den historiographischen Quellen einigermaßen ausführlich berichtet zu werden pflegt, und wenn diese Berichte auch oft einseitig, gelegentlich sogar parteipolitisch gefärbt sind, wiewohl ihr Sprachgebrauch oft unsicher ist, vor allem die lateinische Wiedergabe der im allgemeinen Gebrauch befindlichen deutschen Rechtsausdrücke meist den wahren Sinn verdunkelt,² so können sie dem Rechtshistoriker doch einen gewissen Ersatz für die bis ins 13. Jahrhundert hinein fehlenden eigentlichen Rechtsquellen bieten.

Die Forschung über die deutsche Königswahl hat ein sehr wechselvolles Schicksal gehabt. Im späteren 19. Jahrhundert gehörte sie fast ausschließlich zur Domäne der Historiker; Georg Waitz,³

¹ Der Begriff der Integration ist in die Staatslehre durch Rudolf Smend eingeführt worden. Vgl. R. Smend, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform, Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für W. Kahl, 1923, III 16ff.; Derselbe, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, 18ff. Und zwar handelt es sich hier um „funktionelle“ (besser vielleicht „funktionale“) Integration im Sinne Smends. Vgl. a. a. O. 32, 38ff.

² In seinem leider auf andere Gebiete abschweifenden Buche Übersetzungsprobleme im Mittelalter, Tübingen 1931, ist Heck diesen Fragen für die Königswahl nicht nachgegangen. Vgl. jetzt KW. 49ff.; Schlesinger, Anfänge 427ff., und schon G. Philipps, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, SB. der K. K. Akademie Wien, Phil.-hist. Klasse 24, 1857, 394.

³ G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2³ 136ff., 3² 58ff., 6² (hsg. von G. Seeliger) 161ff. Derselbe, Ges. Abhandlungen hsg. von Zeumer, 276ff., 289ff.; Die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung, Abh. der Göttinger Ges. der Wissenschaften 18, 1873.

Wilhelm Maurenbrecher,¹ Theodor Lindner,² Harry Breßlau³ und andere haben sich um die Feststellung der tatsächlichen Vorgänge bei den einzelnen Wahlen verdient gemacht, die Rechtsprobleme kamen indessen dabei nicht ex professo, sondern nur soweit zur Sprache, als es für die Feststellung der historischen Gegebenheiten unmittelbar bedeutsam war. Erst um die Jahrhundertwende setzte die rechtshistorische Forschung kräftiger ein mit Arbeiten von Alfred v. Wretschko,⁴ Ulrich Stutz,⁵ Hans Schreuer⁶ u. a. m. Gleichzeitig oder kurz darauf trat eine zweite Gruppe von Forschern auf den Plan, deren Aufmerksamkeit vorwiegend auf den Zusammenhang der Königswahl mit dem Reichsgedanken, auf die „Kaiserwahl“, auf die Monopolisierung der Wahl durch die Fürsten und schließlich auf die Entstehung des Kurkollegs gerichtet war. Dabei machte sich die Tendenz zu einer stark ideengeschicht-

¹ W. Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1889.

² Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, 1893; Derselbe, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, 1899.

³ H. Breßlau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. 3, 122 ff. – Weitere ältere Lit. bei D.-W. 7025 ff. Eine Übersicht bei Br. Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und die Ursprünge des Kurfürstenkollegs, Eberings Hist. Abh. 114, 1913. Dazu noch A. Werminghoff, Die Wahl des deutschen Staatsoberhauptes in der deutschen Geschichte, Neue Jahrb. für das klass. Altertum 23, 1920.

⁴ A. v. Wretschko, Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle, ZRG. 20, 1899, Germ. Abt. 164 ff. Weiterführend: Edoardo Ruffini Avondo, Il principio maggioritario nelle elezioni dei Re e Imperatori Romano-Germanici, Atti della Accademia Reale di Torino 60, 1927, 441 ff.

⁵ U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910; Reims und Mainz in der deutschen Königswahl im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts, SB. der Preuß. Akad. der Wiss. 1921, 414 ff.; Derselbe, Zur Geschichte des deutschen Königswahlrechts im Mittelalter, ZRG. 44, 1924, Germ. Abt. 263 ff.; Neue Forschungen zur Geschichte des deutschen Königswahlrechts, ebenda 47, 1927, 646 ff.

⁶ Hans Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, 1911. Ältere Arbeiten bei D.-W. 7036.

lichen Betrachtungsweise geltend, die zwar manchen neuen Gesichtspunkt brachte, aber gelegentlich den realen Boden der quellenmäßig beweisbaren Tatsachen unter den Füßen zu verlieren drohte. Mario Krammer,¹ Hermann (Reincke-) Bloch,² Eugen Rosenstock³ können als Vertreter dieser Methode genannt werden. Dies veranlaßte Ulrich Stutz⁴ dazu, im Jahre 1922 anlässlich der Besprechung einer wenig bedeutenden Anfängerarbeit⁵ ein Anathem über die ganze Richtung auszusprechen, und es schien, als sollte die ganze Königswahlforschung mit einem Interdikt belegt werden. Diese Mahnung zur Umkehr war berechtigt, soweit sie sich gegen wirkliche methodische Abwege richtete; aber sie barg auch ihre Gefahren in sich; die Anregungen, die in den Werken der genannten Richtung lagen, wurden allzu radikal ihrer Wirkung beraubt. Die von Stutz ausgegebene Losung „Zurück zu Waitz“ war richtig, insofern sie den jüngeren Historikern die Solidität der Stoffverwertung und die Verlässlichkeit der Quellenanalyse zur Pflicht machte; aber es hätte nicht versäumt werden sollen, darauf hinzuweisen, daß auch die exakteste Einzelforschung nur dann fruchtbar ist, wenn sie großen leitenden Gesichtspunkten untergeordnet wird. Auch die Großmeister wie Waitz hatten eine das Ganze umfassende Konzeption, die freilich meist stark im Hintergrunde blieb und sich nur der liebevollen Einfühlung erschloß.⁶ Als reine

¹ M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Reichs in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 1 Heft 2, 1905; Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Kurverein zu Rhense (ebenda Bd. 5 Heft 1), 1913; Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hsg. von Otto Gierke 95), 1908.

² H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, 1911.

³ E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914.

⁴ ZRG. 42, 1922, 494.

⁵ W. Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums, 1922.

⁶ Vgl. F. Baethgen, Gedanken über die Monumenta Germaniae, Wahle-Festschrift, 1950, 342 f.

historische Positivisten gewertet zu werden, hätten sie entschieden abgelehnt.

Im Jahre 1938 habe ich versucht, den Bann zu brechen und eine Zusammenfassung der für die Thronerhebung maßgebenden Rechtselemente von den Anfängen der eigentlich deutschen Epoche der Rechtsgeschichte bis zum Abschluß in der Goldenen Bulle zu geben.¹ Es stellte sich dabei die Unmöglichkeit heraus, eine das ganze Mittelalter einheitlich durchlaufende Schilderung zu entwerfen, wie sie in den älteren Darstellungen geboten wird; vielmehr ergab sich eine scharfe Zäsur bei der verhängnisvollen Doppelwahl nach dem Tode Heinrichs VI. Bis dahin, also bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, konnten alle Wahlvorgänge einheitlich und als Ausformungen des gleichen Bildungsprinzips behandelt werden, ohne daß es notwendig war, mit früheren Autoren zwischen „echten“ und „unechten“ Wahlen zu unterscheiden, je nachdem ob ein Königshaus erloschen war oder nicht. In diesem Zeitraum war die Wahl noch ein Internum des deutschen Volkes; sie vollzog sich in volkstümlichen Formen, in denen die Kontinuität des Rechtsbewußtseins seit der germanischen Frühzeit in Erscheinung trat; die Wahl folgte noch keinen festgelegten Regeln, sie gestaltete sich von Fall zu Fall je nach den Umständen. Sie war Volkswahl, auch wenn der Adel tatsächlich bei ihr die entscheidende Rolle spielte, weil Adels- und Volksrecht damals noch keine Gegensätze bildeten, die Fürsten vielmehr noch durchaus Exponenten des Gesamtvolkes waren.² Die germanische Auffassung von der letztlich sakralen Natur alles politischen Handelns legitimierte den Adel kraft seines Erbcharismas zu dessen Vollzug, und das wirkte noch im hohen Mittelalter nach, war doch die Wahl auch in christlicher Sicht die unmittelbare Erkenntnis einer höheren Offenbarung und eines transzendenten Willens. Im Volksrecht wurzelte aber auch die Vorstellung des besonderen Heils der Königssippe, des Geblütsrechts. Da dies der Wahl als Motiv zugrunde lag, war sie in diesem ersten Zeitraum eine „Wahl nach Geblütsrecht“.

¹ Mitteis, Königswahl (1. Aufl. 1938).

² Dazu H. Mitteis, Formen der Adels Herrschaft im Mittelalter, Festschrift für Fritz Schulz, 1951, 225 ff.

Mit der Struktur der Thronerhebung hängt es zusammen, daß in diesem ganzen ersten Zeitraum die Wahl als isolierter rechtlicher Vorgang gar nicht faßbar ist, sondern nur ein Glied in der gesamten Kette der Erhebungsakte bildet, die miteinander verflochten sind und oft erst nach Jahren zum Abschluß kommen. Wahl, Krönung und Salbung, Erwerb der Kroninsignien, Erlangung der tatsächlichen Macht im Reiche sind eng ineinander verzahnt; Wahlakte können sowohl den Anfang wie den Schluß des ganzen Vorgangs bilden; das Ganze ist eine „Kettenhandlung“, ein Ausdruck, den Rösig an Stelle des von mir gebrauchten „fortgesetzte Wahl“ setzen möchte.¹ Aber das schließt nicht aus, daß in dieser „Kette“ die Wahlelemente einen deutlich erkennbaren Einschlag bilden. Es bedarf einer gedanklichen Operation, um sie herauszulösen; aber diese ist dem heutigen Rechtshistoriker nicht nur gestattet, sondern sogar geboten; denn nur durch eine genaue Analyse der Einzelemente, aus denen sich der Gesamtvorgang zusammensetzt, kann er zur fruchtbaren Synthese, zur Kenntnis aller für die Thronerlangung konstitutiven Faktoren gelangen. Eine Synthese ohne vorhergegangene Analyse zeitigt die Gefahr, daß einzelne Begriffsmomente ignoriert und somit die Gesamtstruktur des Begriffes nicht klar erfaßt wird. Innerhalb der „Kettenhandlung“ liegt also die „fortgesetzte Wahl“. Die ungezählten Quellenstellen, in denen das Wort „*eligere*“ gebraucht wird, lassen vermuten, daß schon die Zeitgenossen dem Wahlvorgang eine entscheidende Bedeutung beigemessen haben²; daß man dabei nicht an eine Wahl im Sinne des modernen demokratischen Staatsrechts denken darf, braucht wohl kaum besonders betont zu werden. Es ist nicht das „wahlfreudige 19. Jahrhundert“ (so Ramackers, unten Anm. 3 S. 67), dessen Überschätzung der Wahl die Rechtsgeschichte beeinflußt hat; es ist vielmehr die sachgerechte historische Erkenntnis, die vor einer Unterschätzung der Wahl bewahrt. Aus alledem rechtfertigt es sich, die Königswahl zum Gegenstand einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung zu machen, genau so wie auch eine Geschichte des Krönungsrechtes

¹ Rösig 8, 19, 37. Den Ausdruck „Kettenhandlung“ hatte ich übrigens auch schon gebraucht, Königswahl 52.

² So auch Lintzel, ZRG. 66, Germ. Abt. 48 (1948).

denkbar wäre. Daß dabei auf die umgebenden Akte der Handlungskette stets Rücksicht genommen werden muß, versteht sich von selbst; können doch Krönung, Erwerb der Reichsinsignien usw. selbst Wahlelemente enthalten, insofern sie die Willensbildung der Wähler beeinflussen und ihren Entschluß, eine Willenserklärung abzugeben, zur Reife kommen lassen.

Wille und Erklärung sind aber die Elemente jedes rechtlichen Handelns. Diesem Satz kommt zeitlose Geltung zu, mag er auch erst in der Rechtslehre des 19. Jahrhunderts scharf herausgearbeitet worden sein. Auf Wille und Erklärung beruht auch die Volkswahl, sie bilden ihren Tatbestand; die Formen dafür¹ haben sich allerdings noch nicht verfestigt, da sich die Wahl im Rahmen der Königserhebung oft als Improvisation abspielte und je nach den konkreten Gegebenheiten verschieden gestaltet werden konnte.

Ganz im Gegensatz dazu tritt nach dem Scheitern des Erbreichsplanes Heinrichs VI. und seit dem Eingreifen Innozenz' III. in den deutschen Thronstreit die Königswahl als ein streng formalisiertes Rechtsgeschäft im Stile des kanonischen Rechtes auf. Sie wird jetzt von den übrigen Erhebungsakten losgelöst und ihnen isoliert gegenübergestellt; Wahl und Krönung treten in ein juristisch faßbares Verhältnis, etwa wie Vertrag und Übergabe. Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wird schärfer umgrenzt, es entstehen subjektive Wahlrechte einzelner, die nicht mehr aus der Teilhabe am Gesamtrecht der Gemeinschaft ableitbar sind; am Ende steht das Alleinwahlrecht, das Monopol oder Oligopol einer kleinen Fürstengruppe, der sieben Kurfürsten, die aber nicht zusammenzuwirken brauchen, da in der Regel vier Kurstimmen genügen. So wird die Wahl ihrer volkstümlichen Grundlagen beraubt und zum Spielball der internationalen Politik. Damit ist auch die Kraft des Geblütsrechts gebrochen, die Integrationswirkung zerstört. Faßt man diese Wandlungen als die entscheidenden auf, so muß man dazu kommen; die Krise der deutschen Königswahl in die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert zu verlegen.

In den letzten Jahren ist die Königswahl wiederholt zum Gegenstand neuer Untersuchungen gemacht worden. Dabei lag

¹ Über das Verhältnis von Tatbestand und Form s. unten S. 66

der Akzent meist auf der früheren Zeit; es waren vor allem die Erhebungen der letzten fränkischen Könige, denen sich das Interesse der Forscher zuwandte, weil diese mit der so lebhaft erörterten Frage nach der Entstehung des Deutschen Reiches eng zusammenhängen.¹ Andererseits haben die historischen Vorgänge, die zur Entstehung des Kurkollegs geführt haben, eine zusammenfassende Würdigung gefunden.² Aber es ist auch die von mir vorgeschlagene und im vorigen dargelegte Periodisierung als solche angegriffen worden, und dies veranlaßt mich zu erneuter Nachprüfung meiner Ergebnisse. Fritz Rörig hat in einer eindringenden Untersuchung³ die These vertreten, daß nicht erst das Jahr 1198, sondern schon die Zeit des Investiturstreits die große Wende, die Krise der Königswahl bedeute. Damals schon sei der vollständige Bruch mit der germanischen Kontinuität eingetreten, und die alten, auf dem germanischen Geblütsrecht beruhenden Vorstellungen über die Art und Weise, wie die Königswürde erlangt werden könne, seien durch die kirchlich inspirierte „freie Wahl“ nach dem Prinzip der *idoneitas* – also der Gefügigkeit gegenüber den Wünschen der Kirche und der fürstlichen Interessenpolitik – ersetzt worden.⁴ Bis dahin herrsche „ein deutliches Dominieren geblütsrechtlicher Ordnung“,⁵ ja man könnte sogar sagen des Erbgedankens oder Erbrechts, dem gegenüber die Wahl nur ganz sekundär in

¹ Vgl. die wiederholt angeführten Arbeiten von Beumann, Lintzel, Schlesinger, Tellenbach u. a. m.

² Charles C. Bayley, „The formation of the German College of Electors in the mid-thirteenth century, Toronto 1949.

³ Der genaue Titel im Abkürzungsverzeichnis.

⁴ „Idoneitas“ gilt also jetzt in rein moralischem Sinne, nicht mehr wie früher im physischen, worüber zu vgl. Waitz, Deutsche Verf.gesch. 2, 130 N. 1, und als Beleg L. Baiuv. 2, 9, wo der Aufstand des Herzogssohns als gesetzwidrig erklärt wird: *dum adhuc pater eius potest iudicium contendere, in exercitum ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter baiulare, non est surdus nec cecus*. . . . Daher geloben noch 1080 die Sachsen dem der Hand beraubten Gegenkönig Rudolf v. Rheinfelden, ihm treu zu bleiben, auch wenn er beide Hände verlöre. Bruno de Bello Sax. c. 124. Zum Ganzen J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei der Erhebung der deutschen Könige in der Zeit von 911 bis 1056, Gierkes Untersuch. 110, 1911, 22.

⁵ Rörig a. a. O. 22.

Erscheinung getreten sei, eigentlich nur als „Notform“ bei Erlöschen einer Dynastie; von 1077 an herrsche das Prinzip der freien Wahl und schließlich habe der „Fanatismus der freien Wahl“¹ im Kurfürstenkolleg seine staatsrechtliche Organisationsform gefunden. Mit all dem hängt der Zusammenbruch der Reichsgewalt im Interregnum ursächlich zusammen. So gilt auch für den Wandel der Königserhebung das Wort Hans v. Schuberts: „Das Hildebrandinische Zeitalter war unser Schicksal.“² Der revolutionäre Charakter, den diese Zeit auf dem Gebiete der Geistesgeschichte zur Schau trägt, hat auch dem Verfassungsleben seine Spuren aufgeprägt. Im weiteren Zusammenhang aber wird die Beurteilung, die man den frühen deutschen Königswahlen angedeihen läßt, auch entscheidend für die grundlegende Frage, ob das Deutsche Reich des Mittelalters im Zeichen des Unitarismus oder des Föderalismus, ja sogar des Partikularismus begonnen hat. Die Stellung, die Rörig schon früher zu dieser Frage eingenommen hat,³ ist auf die Geringerbewertung der Wahl in der Zeit bis zum Investiturstreit, die er nunmehr vertritt, zweifellos nicht ohne Einfluß geblieben.

Die Aufgabe des Folgenden wird sein, diese Thesen an Hand der neuesten Einzelforschungen nachzuprüfen. Dabei werden grundlegende Begriffe wie Geblütsrecht, Erbprinzip, Designation, Wahl und Kur in ihrem Begriffsgehalt noch schärfer herausgearbeitet werden können, als es bisher möglich war. Zweifellos ist es ein Verdienst Rörigs, daß er die Königserhebung in den großen Gesamtverlauf der geschichtlichen Ereignisse hineingestellt und auch geistesgeschichtlichen Strömungen Beachtung geschenkt hat. Der Rechtshistoriker wird ihm auf diesem Wege folgen müssen; aber gerade aus der Geistesgeschichte werden sich möglicherweise weitere Anhaltspunkte dafür gewinnen lassen, daß der Umschwung erst am Ende des 12. Jahrhunderts erfolgt ist. Ich möchte aber von Anfang an keinen Zweifel darüber lassen, daß ich die Abhandlung Rörigs für einen gedanken-

¹ Rörig a. a. O. 35.

² H. v. Schubert, Petrus Damiani als Kirchenpolitiker, Festg. für R. Müller, 1922, 83; zit. bei Rörig 36.

³ F. Rörig, Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 120), 1937.

reichen, in jahrelanger Arbeit herangereiften wertvollen Beitrag zur Diskussion ansehe; jede persönliche Polemik gegen einen so verdienten Historiker liegt mir fern. Aber aus sachlichen Gründen halte ich es für notwendig, den ganzen grundlegenden Fragenkomplex noch einmal aufzurollen und meinen Standpunkt erneut darzulegen. In letzter Linie handelt es sich um die schwerwiegende methodische Frage, ob zwischen der Rechtsgeschichte einer- und der politischen Geschichte andererseits wirklich in der Sache selbst liegende Differenzen bestehen oder ob, worauf ich von jeher das größte Gewicht gelegt habe, eine Überbrückung der Gegensätze und ihre Aufhebung in einer gemeinsamen Betrachtungsweise möglich ist.

II

Das Geblütsrecht

Daß bei den Königserhebungen der Germanen das Geblütsrecht von entscheidender Bedeutung gewesen ist, das war eine Beobachtung, die schon in der älteren germanistischen Literatur allgemein gemacht worden war, wenn auch der Ausdruck „Geblütsrecht“ nicht immer gebraucht und die genaue Abgrenzung des Geblütsrechts vom Erbrecht im eigentlichen Sinne meist unterlassen wurde. Für diese wurden dann maßgebend die Ausführungen Otto Gierkes in dem Nachwort, das er zu einer Abhandlung Johannes Krügers schrieb.¹ Auf eine breite Grundlage wurde die ganze Lehre dann gestellt durch das religionsgeschichtliche Werk Wilhelm Groenbechs,² der aus dem nordischen Material ein großartiges Bild von dem Königshail, dem Charisma der gesamten, auf göttlichem Ursprung beruhenden Königssippe (*stirps regia*) entwarf. Für den südgermanischen Bereich ist das Material noch nicht so vollständig aufbereitet; das Prinzip selbst ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus Tac. Germ. c. 7: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.*³ In seinem bekannten Buche über „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht“⁴ widmete Fritz Kern dem Geblütsrecht bereits einen umfangreichen Abschnitt. Die neuere Forschung hat das Bild um manche Einzelzüge bereichert.⁵ Die schon von Jacob

¹ Zitat s. oben Anm. 4 S. 3.

² Wilhelm Groenbech, Kultur und Religion der Germanen, dtsh. von E. Hoffmeyer, 2 Bde, 1937, 1939, bes. I 105 ff.

³ Dazu K. Müllenhoff, Die Germania des Tacitus (Deutsche Altertumskunde Bd. 4), Neudruck 1919, hsg. von Andreas Heusler, 183. Da die *virtus* ein regelmäßiges Attribut der *nobilitas* war, liegt eher eine zusätzliche als eine gegensätzliche Bestimmung vor. Gegen „freie“ Herzogswahlen H. Zeiß, Wiener prähist. Zschr. 19, 1932, 157.

⁴ Fritz Kern, Gottesgnadentum 14 ff. Dazu die Nachweisungen aus der älteren Literatur in Anm. 33 S. 296 ff.

⁵ Weitere Nachweisungen bei H. Beumann, Legitimierung 8 N. 27; dazu Beumann, Widukind 238 ff.; H. Naumann, Altdeutsches Volkskönigtum, 1941, 30 ff.; G. Tellenbach, Germanentum und Reichsgedanke im frühen

Grimm beobachtete Vererbung bestimmter, besonders heilskräftiger Namen in adligen und besonders königlichen Geschlechtern hat kürzlich für das sächsische Stammesgebiet erneut eine Bestätigung gefunden.¹

Indessen muß man sich stets vor Augen halten, daß es sich bei dem Ausdruck „Geblütsrecht“ zunächst um nichts anderes handelt als um einen wissenschaftlichen Terminus; es muß erst festgestellt werden, was ihm in der geschichtlichen Wirklichkeit entsprochen hat. Es ist methodisch nicht zulässig, daraus ohne weiteres ein subjektives Recht, einen Anspruch, ein „*jus ad rem*“² oder auch nur eine feste Anwartschaft auf den Thron ableiten zu wollen. Ein solches subjektives Recht stand weder dem Königsgeschlecht als solchem noch irgendeinem seiner Mitglieder zu. Zur gegenteiligen Ansicht konnte man durch die grundlegende Konzeption verleitet werden, wonach das archaische Recht sich in einzelnen Berechtigungen erschöpft, also aus einem „Geflecht

Mittelalter, Hist. Jahrb. 1949, 114; W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späteren Mittelalters, 1938, 8f. Ferner gehören hierher die von Schlesinger, Anfänge 401³⁷), angeführten Stellen aus einem Brief Alkuins, M. G. Epp. 4, 51, und vor allem aus den Pegauer Annalen (Scr. 16, 235) über Schwerttänze und Totenlieder an der Bahre eines verstorbenen Herrschers: *barbari more suo ad templum deorum corpore delato, secundum ordinem familiarum, quasi ad procinctum belli strictis gladiis circa feretrum discurrebant, ac flebilibus utentes vocibus, exequias peragebant*. Übrigens glaube ich nicht, was Schlesinger a.a.O. auffällig findet, daß sich die Gefolgschaft hier nach Sippen gliedert habe. Stellt man familia zu famulus, so kann der ordo familiarum auch die Ränge der Gefolgschaft bedeuten, wie sie uns auch die Hirdskrá (Das norwegische Gefolgschaftsrecht, übers. von R. Meißner, 1938) zeigt.

¹ Sabine Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung des 9. Jahrhunderts (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas für Niedersachsen 9), 1950. Früher schon ähnlich Kern a.a.O. 25⁴⁸); Paul Hirsch, Die Sachsengeschichte des Widukind v. Korvey, Einl. VII⁶).

² So Kern a.a.O. 18 und schon Joh. Krüger, Grundsätze und Anschauungen 14²¹) nach J. Harttung, Die Thronfolge im Deutschen Reich bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Forsch. z. dtsh. Gesch. 18, 131. Wenn auch der Ausdruck germanischem Rechtsdenken nicht unangemessen ist (vgl. E. Heymann, Zur Geschichte des *ius ad rem*, Festg. f. Otto Gierke, 1911, 1168f.), so sollte er schon mit Rücksicht auf seine kanonistische Prägung für die ältere Zeit nicht verwendet werden.

subjektiver Rechte¹ bestanden habe. Dazu muß die Rechtsgeschichte Stellung nehmen. „Objektives“ und „subjektives“ Recht sind Grundkategorien, die für alle Zeiten ihre unabänderliche Bedeutung beanspruchen; und es können stets nur subjektive Rechte aus dem objektiven entstanden sein, niemals umgekehrt.² Es mag im Gegenteil stets rein objektive Normenkreise gegeben haben, Ordnungen bestimmter Verhältnisse, aus denen einzelne Berechtigungen überhaupt nicht abgeleitet werden konnten. Zu ihnen gehört das Geblütsrecht. Es stellte eine objektive Auslese- und Abgrenzungsnorm dar, es bestimmte den Kreis der objektiv Thronfolgefähigen, ohne zugleich ein Thronrecht, eine Thronfolgeordnung für den konkreten Fall zu geben.³ Es entsprach also etwa einer „institutionellen Garantie“ im Sinne der modernen Staatslehre, aus der auch keine subjektiven Rechte unmittelbar abgeleitet werden können, so aus der Gewährleistung etwa des Privateigentums, des Erbrechts, der Selbstverwaltung oder des Berufsbeamten-tums in heute geltenden Verfassungen.

Das Geblütsrecht kann innerhalb der Königssippe abgestuft sein; am stärksten wird es wirksam im Sohne des Königs aus rechtlich anerkannter Ehe, ihm folgten sonstige legitime Verwandte, der unechte Sohn⁴ steht hinter ihnen in der objektiven

¹ So Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, Hist. Zschr. 120, 1919, 48. Welche Nachwirkungen diese Auffassung auch außerhalb der Rechtsgeschichte gehabt hat, habe ich in meinem Aufsatz über die Formen der Adelherrschaft in der Festschrift f. F. Schul 232 dargetan. – Wenn Herder, *Über Reichsgeschichte*, ein historischer Spaziergang, 1769, schrieb, deutsche Geschichte sei ihm nichts als „eine Geschichte des Ranges, des Rechts und des Zankes“ (zit. bei Ad. Erler, *Volkskunde und Rechtsgeschichte*, Paideuma, Mitt. zur Kulturkunde 4, 1950, 42), so kann hier „Recht“ auch nur im subjektiven Sinne gemeint sein.

² Noch die neueste Rechtsgeschichte kennt ein Herauswachsen subjektiver Berechtigungen aus einem Grundstock objektiver Normen. So konstruierte man anfangs das Urheberrecht als „Reflexrecht“ des objektiven Nachdruckverbotes.

³ So treffend schon Dahn, *Die Könige der Germanen* 7, 3, 427.

⁴ Über Unehelichkeit und Eherecht in fränkischer Zeit W. Sickel, *Zum Thronrecht der unehelichen Karolinger*, ZGR. 24, Germ. Abt. 128 ff.; S. Hellmann, *Die Heiraten der Karolinger*, Festg. f. Karl Th. v. Heigel, 1903. Diese älteren Ansichten sind vielfach berichtigt worden von Herbert Meyer,

Thronfolgefähigkeit zurück,¹ er hat, wie man in unzutreffender subjektiver Wendung zu sagen pflegt, ein „subsidiäres Thronfolgerecht“. Jedenfalls war der Kreis derer, die nach Geblütsrecht als Träger des Charismas in Frage kamen, niemals ganz fest geschlossen. Schon daraus erhellt, daß das Geblütsrecht stets der Konkretisierung durch einen kollektiven Willensakt bedurfte, der einen durch das Geblütsrecht ausgewiesenen objektiv Thronfolgefähigen zum Herrschertum berief; erst dadurch wurde seine Aussicht, zum Thron zu gelangen, zu einem festen Recht auf den Thron gesteigert. Es liegt also ähnlich wie noch im modernen Erbrecht, wo die Zugehörigkeit zur Verwandtschaft des Erblassers für sich allein auch noch kein festes Recht, sondern nur eine jederzeit entziehbare Aussicht oder „Chance“ gewährt; sie wirkt lediglich als ein jederzeit durch letztwillige Verfügung ausschließbarer Berufungsgrund.² Dieser Willensakt, der eine notwendige Ergänzung des Geblütsrechts darstellte, mußte aber in einer Willenserklärung nach außen in Erscheinung treten; das Geblütsrecht wirkte nur als Motiv bei der Willensbildung. Da das ältere Recht auf die Erklärungsseite rechtlicher Akte das Hauptgewicht legte, ist es durchaus richtig, daß eine vom Geblütsrecht abweichende Wahl nicht schon deshalb ungültig war.³ Aber es wäre wiederum unzutreffend, deswegen den

Ehe und Eheauffassung der Germanen, Festschrift f. E. Heymann I 30ff., der darauf hinweist, daß die von kirchlichen Quellen oft behauptete Unehelichkeit meist auf kirchlicherseits nicht anerkannten Ehen germanischen Rechts beruhte. Vgl. noch Joh. Haller, Nikolaus I. und Pseudoisidor, 1936, und dessen Geschichte des Papsttums 2, 1, 75.

¹ So schon in der Thronfolgeordnung der Hirdskrá (oben Anm. 5 S.17) c. 2.

² Dieser wirkt insofern nach, als dem Ausgeschlossenen in gewissen Graden ein nur unter besonderen Umständen entziehbarer Pflichtteilsanspruch verbleibt, der allerdings kein Erbrecht darstellt. Vgl. BGB. 1924 f., 1937 f., 2303 f.

³ So Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² 167. In II² 29¹) hat dann Cl. v. Schwerin es für „nicht unbedenklich“ bezeichnet, mit Kern und v. Below (Der Deutsche Staat des Mittelalters I², 1925, 179) von einem Geblütsrecht zu sprechen, da es fraglich bleibe, inwieweit diese Vorstellungen zu einem Rechtssatz geführt haben, der die Wahl eines anderen als eines Mitgliedes des Königshauses als Verletzung eines „Rechtsanspruchs“ hätten erscheinen lassen. Ein Rechtsanspruch lag nach dem im Text Gesagten niemals vor; insofern er sich gegen die subjektive Fassung wendet,

Ausdruck „Geblütsrecht“ ganz fallen zu lassen und etwa durch „Geblütsvorzug“ zu ersetzen, seine Wirkung also lediglich auf dem Gebiete des Faktischen zu suchen. Denn bei dem Vorzug des Königsgeschlechtes handelte es sich nicht um bloßes Brauchtum, nicht um eine rein faktische Tradition, sondern um eine fest eingewurzelte Rechtsüberzeugung. Die rechtliche Sanktion lag darin, daß ein Abgehen vom Geblütsrecht ohne zwingende Not die Wirkung des Königsheils in Gefahr brachte, das ein integrierender Bestandteil der altgermanischen Verfassung war. Wenn also die Heruler, wie Procop¹ berichtet, ihren frei gewählten König im Stiche ließen und sich dem von ihren Gesandten endlich ausfindig gemachten Sproß der *stirps regia* zuwandten, so begingen sie damit keinen Rechtsbruch, stellten vielmehr die alte Verfassung wieder her.

ist v. Schwerin durchaus zuzustimmen. Damit ist aber die im Text bejahte Frage nach der Geltung einer objektiven Rechtsnorm noch nicht entschieden.

¹ De Bello Gothorum 2, 15; dazu Kern a.a.O. 22.

III

Geblütsrecht und Wahl im Frankenreich

Da das Deutsche Reich, mit dem sich die folgenden Abschnitte zu befassen haben, aus dem fränkischen herausgewachsen ist, läßt sich eine Untersuchung darüber nicht umgehen, welchen Prinzipien die fränkische Königserhebung folgte, wobei besonders die Frage im Vordergrund steht, ob das Wahlprinzip zu jenem fränkischen Erbgut gehörte, das auf das Deutsche Reich überging. Daß im Frankenreich trotz vieler spätantiker Einschläge doch der germanische Grundcharakter vor allem der Regierungsgewalt erhalten geblieben war, darf heute als gesichert gelten.¹ Auf den heidnisch-sakralen Ursprung des merowingischen Königtums weist schon der Haarfetischismus der *reges criniti* hin.² Nach allgemeiner Ansicht hat das fränkische Reich spätestens unter dem Reichsgründer Chlodovech die Züge eines reinen Erbreichs angenommen; das Reich war im Hause der Merowinger, und zwar in deren Mannesstamme, erblich geworden.³ Gierke sprach davon, daß das Geblütsrecht sich zum Erbrecht „gesteigert“ habe.⁴ Diesem wieder stark subjektiv gehaltenen Satz gegenüber muß indessen klargestellt werden, daß Erbrecht und Geblütsrecht objektiv betrachtet auf zwei verschiedenen Ebenen liegen; jenes gehört der Haus-, dieses der Sippenverfassung an, und diese beiden Elemente schärfer zu trennen haben wir besonders durch die letzten Arbeiten Alfred Schultzes gelernt.⁵ Aber auch inner-

¹ Für alle: Brunner-v. Schwerin 5; Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgesch. 110; Mitteis Staat 45.

² Dazu Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausg. von A. Heusler und R. Hübner 1899, I 331; Brunner-v. Schwerin 20; Kern a.a.O. 23; H. Schreuer, Altgermanisches Sakralrecht, ZRG. 34, 1913, Germ. Abt. 360; Marc Bloch, Les rois thaumaturges, 1924, 60; Jean de Pange, Le Roi Très Chrétien, 1949, 95.

³ Für alle Brunner-v. Schwerin a.a.O. 31. Besonders scharf noch H. Günter, Kaiser Otto I., 1941, 12.

⁴ Bei Joh. Krüger (oben S. 13 Anm. 4) 143.

⁵ Es handelt sich um dessen eherechtliche Studien: Zum altnordischen Eherecht (Ber. über die Verhandl. der Sächs. Akad. der Wissenschaften

halb des Hauses hat sich bei den Merowingern kein eigentliches Erbrecht ausgebildet; auch wo eine ununterbrochene Generationenfolge vorlag, beruhte sie nicht auf einer Sukzession kraft Erbgangs, sondern auf der Anwachsung innerhalb der Hausgemeinschaft, die allenthalben der Ausbildung des Erbrechts vorausgeht, also auf dem Gedanken der latenten Mitberechtigung, der anwartschaftlichen Samtgewere, in der die Hausangehörigen schon zu Lebzeiten des Hausvaters mit diesem stehen und die sich mit dessen Tode zum Vollrecht auswächst.¹ Also kein Nacheinander, sondern ein Nebeneinander von Rechtssubjekten! Daher regiert auch die Brüdergemeinschaft, das *corpus fratrum*, nach dem Tode des Hausvaters als Gesamthand, auch wenn innerhalb dieser einzelne Reichsteile zu gesonderter Verwaltung vergeben werden. Man kann die fränkischen „Reichsteilungen“ nur richtig verstehen, wenn man den Begriff der Samtherrschaft als Ergänzung hinzudenkt.²

Auf dieser „erbrechtslosen“ Stufe ist das Thronfolgerecht stehengeblieben, es hat die Entwicklung zur Parentelenfolge nicht mitgemacht, die das Privatrecht bestimmte, in dem sich aus dem ursprünglichen Gemeinschaftsrecht konkrete Erbberchtigungen der Nachkommen herausbildeten.³ Im Thronrecht ist eine feste Abfolge der Anwärter nicht erkennbar, nur in einem einzelnen Punkte läßt sich eine gleich zu erwähnende Annäherung an das Parentelensystem beobachten. Das Geblütsrecht ist also nicht „zum Erbrecht gesteigert“ worden, es ist

Leipzig, Phil.-hist. Klasse 91, 1939, 1; Das Eherecht in den älteren angelsächsischen Königsgesetzen, ebenda 93, 1941, 5; Über westgotisch-spanisches Eherecht, ebenda 95, 1943, 4.)

¹ Vgl. A. Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, 1886, I 227 ff. II 526 ff.

² H. Mitteis, Vertrag von Verdun 67. Dort auch über den gemeingermanischen Charakter dieser Erscheinung.

³ Heusler a.a.O. II 573 ff.; E. Heymann, Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts, 1896; S. Rietschel im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hsg. von J. Hoops 1, 617; R. Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 1930, 756. Dahn, Könige der Germanen 7, 3, 427, hat Waitz zu Unrecht getadelt, daß er in seiner Verfassungsgeschichte das Privatrecht nicht zur Erläuterung der Thronfolge herangezogen habe. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Recht.

vielmehr hinter dem Anwachsungsrecht zunächst weit zurückgetreten, wiewohl es nicht ausblieb, daß Prätendenten, die nicht zum engeren Kreis der Hausgemeinschaft gehörten, sich unter Berufung auf den geblütsrechtlichen Zusammenhang um den Thron bewarben.¹

In einer bestimmten Situation mußte es geradezu mit Notwendigkeit zu einem Konflikt zwischen Geblüts- und Hausrecht kommen; das war jedesmal dann, wenn Nachkommen vorverstorbenen Agnaten mit Seitenverwandten der älteren Generation zusammentrafen; der häufigste Fall war, daß Oheime und Neffen miteinander konkurrierten. Dann entstand die Frage nach dem sog. Eintritts- oder Repräsentationsrecht der entfernteren Nachkommen.² Dessen Aufnahme bedeutete zweifellos einen gewissen Anschluß an die Parentelenfolge, in deren Konsequenz das Aufrücken entfernterer Nachkommen gelegen hätte. Aber selbst im privaten Erbrecht setzte sich das Eintrittsrecht nur sehr langsam und nicht in allen Rechtsgebieten gleichmäßig durch.³ Im Thronfolgerecht boten solche Fälle bis in die Karolingerzeit hinein stets Anlaß zu heftigen Kämpfen,⁴ und diese gaben wieder dem Stammesadel Gelegenheit, seinen Willen in Formen zur Geltung zu bringen, denen man den Charakter von Wahlhandlungen nicht wird absprechen können; so schon nach dem gewaltsamen Tode der Könige Sigibert (575) und Chilperich (584).⁵ Die Wahl eines unmündigen Königs, dem nach außen hin alle Regierungsrechte zustanden, war für den Adel ja

¹ So Gundowald nach der Ermordung Chilperichs in Neustrien 584; er stammte aus einer Friedelehe Chlotachars III. Vgl. Greg. Tur. 7, 27; 7, 36; ed. Krusch ²1942, 345, 357.

² Mitteis, Vertrag von Verdun 77 ff.

³ Heusler a.a.O. II 579 f.; J. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II 105 ff.; A. Schultze, Das Testament Karls d. Gr., in Aus Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Gedächtnisschrift f. G. v. Below, 1928, 57 ff.; Derselbe, Augustin und der Seelteil des Germanischen Erbrechts, Abh. der Sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Bd. 38 N. 4, 1928, 113.

⁴ Der wohl älteste Fall war der Ausschluß der Söhne des im Kampfe gegen die Burgunder gefallenen Chlodwigssohnes Chlodomer durch seine Brüder, Greg. Tur. 3, 18; Krusch a.a.O. 118.

⁵ Vgl. die Stellen bei Waitz, Deutsche Verf.gesch. 2, 1, 159⁴).

nur von Vorteil, da sich im Laufe von Minderjährigkeitsregierungen seine Macht zu steigern pflegte.¹ Aber auch bei anderen Anlässen kam es zu Wahlen. Chlodovech selbst wurde ja von den Ribwaren gewählt und gründete auf diesen Titel die Vereinigung der fränkischen Stämme; und auch die erste Alleinregierung seit dem Tode des Reichsgründers, die Chlothars II., beruhte auf einer Adelswahl. Für diese mußte Chlotar den hohen Preis des Pariser Edikts von 614 bezahlen, in dem die Adelsmacht durch Auslieferung des Grafenamtes an den Großgrundbesitz und Anerkennung der Immunitäten stabilisiert wurde.² Von diesem Zeitpunkt an wurde die Adelswahl in immer zunehmendem Maße ein bestimmender Faktor des fränkischen Verfassungslebens, mochte sie sich auch in die Formen der „Einladung“ an den vom Adel begünstigten Thronwerber³ oder der Huldigung kleiden. Konnte bis dahin gelegentlich eine einseitig getroffene königliche Verfügung über den Thron, eine Teilungsanordnung oder Designation, auf Befolgung rechnen, so war es damit zukünftig vorbei. Auch eine Designation des Nachfolgers durch den Vorgänger, insbesondere des Sohnes durch den Vater, war möglich, wenn sie auch meist nur mit Wirkung für ein Teilreich ausgestattet wurde.⁴ Doch zeigt eine auf diesen Fall bezügliche Formel aus dem 7. Jahrhundert, daß auch bei ihr bereits die Zustimmung der Großen des Reiches gefordert wurde;⁵ dasselbe wird wohl, wenn man die Parallele zur fränkischen Affatomie beachtet,⁶ auch bei der letztwilligen Vergabung des Reiches oder

¹ Vgl. W. Schücking, *Der Regierungsantritt*, 1899, 157, mit Stellen, die gerade bei unmündigen Königen von einem *sublimare, elevare, statuere* sprechen. Über deren Stellung jetzt H. Mitteis, *Der Rechtsschutz Minderjähriger im Mittelalter*, Sonderdruck aus den deutschen Landesreferaten zum 3. internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London, 1950, 56.

² Lot-Pfister-Ganshof, *Les destinées de l'empire en Occident de 395–888*, 21941, 267 f.; Mitteis, *Staat* 60 f.

³ Kern, *Gottesgnadentum* 388 (Anm. 318); Schlesinger, *Anfänge* 423.

⁴ Brunner-v. Schwerin 32.

⁵ *Form. Marc. I 40, Mon. Germ. Formulae ed. K. Zeumer* 68: *Ille rex ille comis. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio regnare precepimus, adeo jubemus ut omnes pagenses vestros bannire et . . . congregare faciatis, quatenus presente misso nostro . . . fidelitem et leudesamio debeant promittere et conjurare . . .*

⁶ Heusler a. a. O. II 621.

einzelner Reichsteile durch *adoptio in hereditatem*¹ anzunehmen sein.

So können wir als Ergebnis buchen, daß schon in der Merowingerzeit das Wahlrecht zwar zeitweise stark zurückgedrängt, aber niemals ganz erloschen war. Es hat sich als notwendige Ergänzung des Geblütsrechtes bewährt; von einem Gegensatz zwischen Wahl und Geblütsrecht kann nicht die Rede sein. Erst recht mußte die Wahl beim Übergang zur karolingischen Dynastie zur Geltung kommen, jetzt allerdings verbunden mit der kirchlichen Salbung.

Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manus Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionensis civitate,

sagen die großen Lorscher Annalen,² ein Zeugnis, das uns besonders dadurch wertvoll ist, daß es die Wahl als hergebrachtes fränkisches Recht kennzeichnet. Das neue, durch die Salbung vermittelte Charisma der christlichen Herrscherweihe hatte den Sieg über das germanische Geblütsrecht davongetragen; und doch können wir gerade dieses Geschehnis in einen Zusammenhang mit dem urtümlichen Glauben an das Königsheil einordnen. Die Dynastie der Merowinger wird des Thrones für verlustig erklärt, weil sie vom Heile verlassen war; es war ein Königsopfer größten Stiles, das hier gebracht wurde. Erst wenn man den Gedanken des Königsopfers einführt, werden die Vorgänge von 751 in ihrer ganzen Tragweite erfaßbar. Wie der Begriff des Heils, so gehört auch der des Opfers zum festen Bestand der germanischen Kontinuität. Daß der vom Glück verlassene König, unter Umständen auch die ganze Königsippe, geopfert wird,

¹ Beispiele bei Brunner-v. Schwerin 32¹⁸).

² Ann. Lauriss. mai. M. G. Script. I 138. Vgl. Ann. regni Franc. ed. Kurze p. 8. Weitere Stellen bei J. Dhont, Election et hérédité sous les Carolingiens et les premiers Capétiens, Revue Belge de philologie et d'histoire 18, 1939, 915. Wenn aber Dhont die Wahl leugnet und alles auf die Initiative Pippins abstellen möchte (ähnlich wie Tellenbach bei Arnulf v. Kärnten, s. unten IV), so liegt der Fehler darin, daß er von der Wahl zu viel verlangt, nämlich eine völlig unbeeinflusste Willensbildung, und die Wahlerklärung zu sehr in den Hintergrund treten läßt.

ist vor allem im Norden vielfach bezeugt.¹ Hier haben wir eine kontinentale Entsprechung dazu. Die salischen Franken opferten ihre merowingischen Könige, um zu den nach ribuarischem Recht lebenden Karolingern² überzugehen. Aber das Königsopfer war nur sinnvoll, wenn es zugunsten eines Geschlechtes gebracht wurde, das schon Gelegenheit gehabt hatte zu beweisen, daß ihm das Glück treu sei und daß es alle Eigenschaften eines Königsgeschlechtes besitze. Diesen Beweis hatten die Karolinger durch ihre Wirksamkeit als Regenten des in ihrer Hand zur Einheit gefügten Reiches erbracht. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis darauf nicht zu übersehen, daß der Hausmeier ursprünglich die germanische Bezeichnung *siniscalcus* trägt,³ diese aber wieder mit der Bezeichnung *sinistus* für den Oberpriester der Burgunden Verwandtschaft zeigt.⁴ Daraus läßt sich schließen, daß auch der Majordomat des fränkischen Reiches des sakralen Charakters nicht entbehrt haben mag, also ein Wechsel des Charisma schon für die Zeit vor 751 angenommen werden kann; durch die Ereignisse dieses Jahres wurde er nicht erst herbeigeführt, vielmehr nur bestätigt.

Wenige Jahre später stützte sich Pippins Sohn Karl wieder auf eine Wahl, die diesmal den Zweck hatte, das Eintrittsrecht der minderjährigen Söhne seines Bruders Karlmann auszuschließen.⁵ Er ließ die Wahl also gegen das Eintrittsrecht entscheiden, und es sieht fast so aus, als habe er dieses Vorgehen nachträglich

¹ Vgl. J. Grimm, Rechtsalt. I 317 f.; E. Mogk, Art. „Menschenopfer“ und „Opfer“ bei Hoops, Reallex. 3, 214, 369; H. Naumann, Das altdeutsche Volkskönigtum 32 ff.

² Die These E. Mayer-Homberts, Die fränkischen Volksrechte I, 1913, 377 f., daß die Karolinger nach salischem Rechte gelebt hätten, ist auf allgemeine Ablehnung gestoßen. Vgl. Brunner-v. Schwerin 45¹³⁾; Schröder-v. Künßberg 119³⁵⁾; R. Köstler, ZRG. 34, 1913, Germ. Abt. 463. Gefolgt ist ihm nur Rosenstock, Königshaus und Stämme 5.

³ Brunner-v. Schwerin 143.

⁴ Grimm, D. Rechtsalt. I 373; Naumann a.a.O. 41.

⁵ Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. I 108; Dhont a.a.O. 918. Treffend weist Harald List, D. Lit.-Ztg. 71, 1950, 174 anlässlich einer Besprechung von Rita Lejeune, Recherches sur le thème: Les chansons de geste et l'histoire, Lille 1948, darauf hin, daß eine falsche Bewertung der Rechtslage auch zu einer Fehleinschätzung der historischen Rolle einzelner Persönlichkeiten führen kann.

noch legalisieren wollen; die *Divisio imperii* von 806 behandelt in c. 5 die Nachfolge des Bruders durchaus als den Normalfall und läßt das Eintrittsrecht nur ausnahmsweise für den Fall gelten, daß das Volk eines Reichsteiles sich ausdrücklich durch eine Wahl dafür entscheidet.¹

Ganz auffallend ist die starke Betonung des Wahlgedankens in der *Ordinatio imperii* Ludwigs des Frommen von 817.² Schon in der Einleitung wird von Lothar gesagt,

*ut et nostra et totius populi nostri in dilecti primogeniti nostri
Hlutharii electione vota concurrerent.*

Damit ist das Zusammenspiel von väterlicher Designation als Wahlvorschlag und Vollzug der Wahl durch das Volk treffend charakterisiert. In den Teilreichen sei zur Vermeidung weiterer Teilungen der Herrscher durch Wahl zu bestimmen; damit ist zugleich das Eintrittsrecht anerkannt.³ Auch das Kaisertum soll durch Wahl vergeben werden.⁴ In allen Fällen wird die Wahl, der theologischen Grundstimmung der Zeit entsprechend, als Erkundung des göttlichen Willens aufgefaßt, dem sich unterzuordnen dem Unterlegenen zugemutet werden konnte.⁵ Auf die zuletzt genannte Bestimmung berief sich noch 875 Karl II., als er sich in Italien zum König wählen ließ, wobei sich die adligen

¹ M. G. Capp. I 128: *Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus ut hoc consentiant patrum ipsius pueri et regnare permittant filium fratris sui in portione regni quem pater eius, frater eorum, habuit.*

² Capp. I 271 ff.

³ c. 14: *Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem dominus voluerit, eligat; et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat. . . .*

⁴ c. 18: *Monemus etiam. . . . ut, si is filius noster qui nobis divino nutu successerit, absque legitimis liberis rebus humanis excesserit, propter omnium salutem et ecclesiae tranquillitatem et imperii unitatem in elegendo uno ex liberis nostris, si superstites fratri suo fuerint; eam quam in illius electione fecimus conditionem imitentur, quatenus in eo constituendo non humana sed Dei quaeratur voluntas adimplenda.* Der Satz bildet, was bisher kaum beachtet wurde, einen Anakoluth.

⁵ R. Faulhaber, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun, 1931, 32.

Wähler über die Designation seines Bruders Karlmann durch Ludwig II. hinwegsetzten.¹ Von nun an beginnen sich die Wahlakte zu überstürzen. Nach dem Tode Karls des Kahlen wurde Karlmann doch noch 878 in Pavia gewählt;² dieser designierte seinen Bruder Karl III., der 880 in Ravenna von den Bischöfen, Grafen und übrigen Großen (*primates*) Italiens gewählt und eingesetzt wird; nach dem Tode Ludwigs III. wird Karl durch Gesandtschaften aufgefordert, nach Deutschland zu kommen, und empfängt dort die Huldigung des Reichsadels; noch deutlicher tritt das Wahlrecht der französischen Großen hervor, die 885 Karl die Krone des Westreichs anboten, wodurch die letzte Vereinigung des fränkischen Reiches erfolgte; daß diese Wahl als rechtsbegründend galt, erhellt daraus, daß Karl sofort nach ihr, schon vor der Huldigung, Regierungshandlungen vornahm und auch seine Regierungsjahre von ihr ab datierte.³

¹ Mitteis, Vertrag von Verdun 85.

² Zum folg. Schlesinger, Anfänge 387 f.

³ Den Wahlgedanken arbeitet besonders heraus P. E. Schramm, Der König von Frankreich, 1937, I 67, II 33: Die Versammlung der Großen, die Karl die Krone anboten, war eine Wahlversammlung. Ähnlich Sickel, Karol. Thronrecht 119. Daß dabei das karolingische Geblütsrecht als Motiv in Frage kam, nimmt auch H. v. Fichtenau, Das Karolingische Imperium, 1949, 296 an.

IV

Die Wahlen von 887 bis 911

Die letzten Erörterungen haben uns bereits bis an die Schwelle der Ereignisse geführt, in denen sich die im Vertrag von Verdun angebahnte Trennung des Ost- und des Westreiches vollendet hat – nicht mit einem Schlage, wie noch gelegentlich angenommen wird,¹ sondern durch eine zusammenhängende Reihe politisch bedeutsamer Ereignisse. Daß das Ostreich aus der fränkischen Monarchie das eigenartige Zusammenspiel von Geblütsrecht und Wahl übernommen hat, ist nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung vorauszusehen. War schon in der spätkarolingischen Zeit das Wahlrecht führend geworden, so mußte sich diese Tendenz jetzt noch verstärken. Die Wahl Arnulfs von Kärnten (887) steht in engster Verbindung mit der Absetzung Karls des Dicken, die indessen nur von den maßgebenden Kreisen des Ostreiches vollzogen wurde, während im Westreich erst nach dem Tode Karls ein Nichtkarolinger, Odo von Francien, gewählt wurde.² Arnulf von Kärnten war kein vollbürtiger Karolinger; aber die schon erwähnte objektive Thronfolgefähigkeit auch der Friedelsöhne³ verlieh auch ihm die Legitimation des Geblütsrechtes. Über die Gewichtsverteilung zwischen dem eigenen Vorgehen Arnulfs und der Tätigkeit der ihn unterstützenden Adelsgruppe sind in der neueren Forschung verschiedene Ansichten geäußert worden; durch genaue Überprüfung seines Itinerars ist Tellenbach⁴ zu einer stärkeren Bewertung seiner persönlichen Initiative gelangt; es bewahrheitet sich schon hier der in der deutschen Geschichte später immer wieder zu belegende Satz, daß die tatsächliche Machtergreifung im Reiche ein ausschlaggebender

¹ Siehe unten bei Anm. 5 S. 30.

² Mitteis, Lehnrecht 209 f.; Schlesinger, Anfänge 391; Dhont a. a. O. 926.

³ Siehe oben S. 18.

⁴ Tellenbach, Königtum 31 ff. Aus der früheren Literatur ist besonders zu erwähnen E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3, 307 ff.; Riezler, Geschichte Bayerns I² 404.

Faktor der gesamten Königserhebung war.¹ Daß Arnulf über die Zögernden den Verlust ihrer Lehen verhängte,² mag viele von ihnen zum Anschluß bewogen haben. Von einem spontanen Zusammenschluß der deutschen Stämme zur Wahl Arnulfs wird man nicht mehr sprechen dürfen; und doch wird vom Standpunkt der Rechtsgeschichte aus daran festgehalten werden müssen, daß Arnulfs Erhebung die erste von den deutschen Stämmen und nur von ihnen vollzogene Wahl war – denn bei der Wahl Karls III. im Ostreich 882 hatten noch die Lothringer mitgewirkt. Mochten auch die deutschen Stämme damals noch keine formierten Wahlkörper gebildet haben, mochten auch die Alemannen nur „*timore concussi*“ sich der Herrschaft Arnulfs gefügt haben – für die rechtliche Beurteilung der Wahl können solche Motive der Willensbildung nicht entscheidend ins Gewicht fallen.³ Es ist sicherlich eine lohnende Aufgabe des Historikers, die psychologischen Hintergründe einer Wahl aufzudecken; der Rechtshistoriker wird vor allem auf das Endergebnis, den schließlich doch gemeinsam bewirkten Erfolg, sehen müssen. Sicherlich wäre der Arnulf zunächst eingeräumte Kredit bald wieder verlorengegangen, hätte jener nicht schließlich doch allgemeine Anerkennung gefunden.⁴ In diesem einheitlichen Handeln wurde zugleich der Grund gelegt zu dem Zusammengehörigkeitsbewußtsein, das sich 911 und 919 bewähren sollte.

Damit war aber nicht zugleich eine Sprengung des fränkischen Reichsverbandes vollzogen, noch nicht die Geburt eines nationalen deutschen Staates vollendet. Das Jahr 887 ist nicht das Geburtsdatum des Deutschen Reiches.⁵ Der Verzicht Arnulfs auf

¹ Mitteis, Königswahl 48.

² *Annales Fuldenses* ed. Kurze S. 106: *Nam omnes optimates Francorum, qui contra imperatorem conspiraverunt, ad se venientes in suum suscepit dominium; venire nolentes beneficiis privavit.*

³ Vgl. meine Besprechung zur 1. Auflage von Tellenbachs Entstehung des Deutschen Reiches in HZ. 162, 1942, 435.

⁴ In ähnlichem Sinne Tellenbach, DA. 6, 31, wo er überhaupt dem Wahlgedanken mehr Bedeutung beimißt. Vgl. auch dessen Aufsatz Zur Geschichte Kaiser Arnulfs, HZ. 165, 229 ff.

⁵ Für diesen Zeitpunkt treten noch ein Lintzel, Die Anfänge des Deutschen Reichs, 1942, bes. 77 ff.; auch Schlesinger, HZ. 163, 457, 463; vgl. aber dessen „Anfänge“ 396 Anm. 97.

den sofortigen Zugriff auf den Westen war durch die Gefährdung der Reichsgrenzen und durch die Notwendigkeit bedingt, sich zunächst einmal Bayerns ganz zu versichern;¹ eine bewußte Tendenz auf Isolierung des Osterreiches lag nicht darin. Der Gedanke der Gesamtmonarchie war noch am Leben, und Arnulf versuchte als der vorläufig letzte blutsmäßig legitimierte Karolinger, seine Suprematie gegenüber den Usurpatoren in Burgund und Italien kräftig durchzusetzen, indem er sie zur Lehnshuldigung zwang;² es entstand eine Hegemonie auf vasallitischer Basis.³ Auch der Vertrag, den Arnulf mit Odo von Francien zu Worms noch 888 schloß, hatte eine vasallitische Huldigung zum Inhalt;⁴ und durch Übersendung einer Krone investierte Arnulf ihn mit dem ihm zgedachten Amte; er übte also bereits das später als kaiserlich anerkannte Recht der Einsetzung von Königen.⁵ Noch deutlicher spricht die Entscheidungsgewalt, die Arnulf im Kampfe der westfränkischen Thronprätendenten für sich in Anspruch nahm. Wenn die Krone auf dem Haupte Odos nur eine persönliche Amtshoheit, eine Art von Reichsverweserschaft, ein gekröntes Hausmeiertum symbolisierte, so konnte Arnulf später (894) noch durch Belehnung des Karolingersprossen Karls IV. – des zu Unrecht so genannten „Einfältigen“ – das Königtum als solches vergeben⁶ und

¹ So Tellenbach, DA. 6, 25.

² Mitteis, Lehnrecht 212.

³ Der Begriff der Hegemonie ist in seiner ganzen Breite erfaßt bei Heinrich Triepel, Die Hegemonie, ein Buch von führenden Staaten, 2. Aufl. 1943; über die feudale Hegemonie bes. S. 509 f.

⁴ Favre, Eudes, comte de Paris, Bibliothèque de l'école des hautes études 99, 1893, 113.

⁵ Vgl. Hans Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, Festschrift Ernst Heymann 1940, I 210, bes. 215 f., mit dem Hinweis darauf, daß schon bei der Investitur Bosos zum König von Burgund durch Karl den Kahlen Regino von Prüm darauf hindeutet, daß dies antikem Brauch entspreche („*ut more priscorum imperatorum regibus videretur dominari*“), womit die Kontinuität mit der antiken Überlieferung gewahrt ist. Zur Sache noch P. E. Schramm, Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen, ZRG. 54, 1934, Kan. Abt. 140.

⁶ Diese Auffassung habe ich schon Lehnrecht 213f. vorgetragen und in dem Aufsatz „Rechtsgeschichte und Machtgeschichte“, in Aus Wirtschaft und Kultur, Festgabe für Alfons Dopsch, 1938, 575 ff. näher begründet. Angeschlossen hat sich ihr P. E. Schramm, Der König von Frankreich,

so das karolingische Geblütsrecht im Westen wieder zur Anerkennung bringen, für das sich auch eine legitimistische Partei erklärt hatte; vielleicht hängt auch die nach dem Westen orientierte Haltung des lothringischen Adels damit zusammen.¹

Das ausgehende 9. Jahrhundert bedeutete immerhin eine schwere Krise für das karolingische Geblütsrecht. Nach dem Tode Arnulfs 899 hätte es eigentlich zum Rückgriff auf den inzwischen durch den Tod und Verzicht Odos zur Alleinherrschaft gelangten westfränkischen Karolinger führen müssen. Diesen verhinderte indessen das Selbständigkeitsbewußtsein der Ostfranken² genau wie nach dem Tode Ludwigs des Kindes 911. Ludwig war schon 897 von seinem Vater designiert worden, der für ihn den Treueid gefordert hatte; ich trage kein Bedenken, darin die Elemente einer Wahl zu sehen;³ nach seines Vaters Tode wurde Ludwig nochmals ausdrücklich anerkannt und als König eingekleidet.⁴ Bei seinem Tode fehlte es an jeder Designation, an die die Wähler sich hätten gebunden fühlen können. Die Abweichung vom karolingischen Geblütsrecht war noch viel einschneidender als bei Arnulf; denn die verwandtschaftlichen Verbindungen Konrads mit den Karolingern waren sehr schwach, und es ist bis heute nicht gelungen, sie voll aufzuklären.⁵ Er war weit schlechter legiti-

II 38 (Note zu I 79). Hingegen hat sie W. Kienast, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, HZ. 158, 8, für „überspitzt“ erklärt; ähnlich Ilse Scheiding-Wulkopf, *Lehnrechtliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis Ende des 12. Jahrhunderts*, Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, Reihe 2, 9, 1949, 29 („gezwungen“); sie spricht von einer „Schaukelpolitik“ Arnulfs und vergleicht sie mit der Ottos I. Dabei wird übersehen, daß unter Otto I. die Lage eine ganz andere war (vgl. Mitteis, *Lehnrecht* 216). Zudem halte ich es nach wie vor für die Aufgabe des Rechtshistorikers, zu historischen Tatbeständen eine rechtliche Begründung zu finden.

¹ P. Hübinger, *Lothringen*, in Th. Mayer, *Der Vertrag von Verdun*, 1943, 107.

² Zum Erwachen des Selbständigkeitsbewußtseins der Stämme jetzt E. Zöllner, *Die Stellung der Völker im Frankenreich*, Wien 1950.

³ Zweifelnd P. E. Schramm, *Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des salischen Hauses*, ZRG. 55, 1935, Kan. Abt. 192.

⁴ Schramm a.a.O. 193.

⁵ Während H. W. Klewitz, *Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum*, *Welt als Geschichte* 7, 1941, 214, und ihm folgend Beu-

miert als der westfränkische Karolinger; unter geblütsrechtlichem Gesichtspunkt muß man daher seine Wahl eine freie nennen. Das traditionelle Denken war von politischen Gesichtspunkten überschattet; man muß die Wahl von 911 stärker, als es bisher meist geschah, in den Zusammenhang der politischen Ereignisse hineinstellen. Durch den Abschluß der Kämpfe mit den Normannen, der dann zu ihrer Ansiedlung und zur Lehnsnahme ihres Herzogs Rollo im Vertrag von St. Clair sur l'Épte führen sollte, hatte sich Karl freie Hand an seiner Ostgrenze verschafft; am 1. November 911 wurde er als König in Lothringen anerkannt, und das mag die Wahl Konrads erheblich beschleunigt haben; sie fand kurz darauf, zwischen dem 7. und dem 10. November, statt.¹

Beinahe wäre es jedoch schon damals zu einer noch viel weitergehenden Abkehr vom karolingischen Geblütsrecht gekommen. Widukind von Korvei meldet, daß zunächst Herzog Otto der Erlauchte von Sachsen hätte zum König gewählt werden sollen; doch hätte dieser wegen seines hohen Alters die Wahl abgelehnt und selbst zur Wahl Konrads geraten.² Diese Nachricht ist früher vielfach als Tendenzmeldung, als ottonische Hof- oder sächsische Stammeslegende verworfen worden; die neueste Forschung ist indessen geneigt, ihr wieder mehr Glauben zu schenken.³ Nur bei

mann, Legitimation 2, ihn für einen Karolinger erklären, hält Tellenbach, DA. 6, 28 Anm. 1, ihn für einen Nichtkarolinger.

¹ H. Zatschek, Wie das erste Reich der Deutschen entstand, 1940, 258. Dafür, daß eine freie Wahl vorlag, jetzt auch Schlesinger, Anfänge 398. Rörig 8 deutet gleichfalls an, daß die Wahl Konrads allgemein als eine freie gilt, geht aber dann auf den Punkt nicht weiter ein und bringt auch keine Gegenargumente.

² Widukind Rer. Gest. Saxonie. I, 16, ed. Hirsch-Lohmann 26: *Regi autem Hluthovico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni diadema imponere regni. Ipse vero quasi iam gravior recusabat imperii onus; eius tamen consultu Cuonradus quondam dux Francorum ungitur in regem. Penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium.* Daß Ottos hohes Alter nur ein Vorwand war, wird vielfach angenommen – ohne rechten Grund, da in jener Zeit die körperliche idoneitas (s. o. Anm. 4 S. 13) noch gefordert wurde; über den angeblich wahren Grund herrschen nur unsichere Vermutungen.

³ Ganz ablehnend stehen Krüger, Grundsätze (oben A. 4 S. 13) 30 Anm. 2, unter Berufung auf Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reiches 3, 575, der aber vorsichtiger nur Bedenken äußert; neuerdings noch F. S. Schnei-München Ak. Sb. 1950/8 (Mitteis) 3

der Interpretation der Stelle scheiden sich noch die Geister, doch läßt sich wohl auch hier eine befriedigende Lösung finden. Von einer „Designation“ im engeren Sinne zu sprechen, worunter richtigerweise nur die Bescheidung des Nachfolgers auf den Thron durch den Vorgänger (vor allem des Sohnes durch den Vater) verstanden werden kann,¹ wäre natürlich sinnwidrig. Dagegen spricht schon der von Widukind vielleicht nicht ohne Absicht gewählte farblose Ausdruck *consultus*. Dennoch liegt in diesem *consultus* ein Moment, das ihn mit der Designation verbindet; man könnte ihn eine Designation im weiteren Sinne nennen. Denn immerhin mochte er als Wahlvorschlag gemeint sein,² und zwar als ein Wahlvorschlag besonderer Art, von dem eine ähnliche bindende Kraft ausging wie von einer echten Designation.³ Denn daß Ottos Empfehlung darauf rechnen konnte, von den fränkischen und sächsischen Stammesangehörigen und schließlich sogar von allen übrigen Ostfranken befolgt zu werden, ergibt sich schon daraus, daß ihm eine besondere Autorität zugeschrieben wird: *Penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat imperium*. Dieser Satz ist neuestens von Helmut Beumann⁴ eingehend analysiert, auf antike Entlehnungen und

der im Handbuch für Geschichtslehrer, hsg. von O. Kende, 3, 1929, 162; Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, 1941, 60; Lintzel, Designation, DA. 6, 382; zweifelnd Hirsch in seiner Widukind-Ausgabe 27; auch Beumann, Legitimation 15, will in der Nachricht eher ein Zeugnis für das Denken des Geschichtsschreibers sehen, behandelt sie aber in seinem Widukind-Buch von 1950 doch zugleich als historisches Faktum. Für Widukind sind schon eingetreten Waitz, Jahrbücher König Heinrichs I., I³ 190, und Deutsche Verf.gesch. 5, 2. Aufl. von Zeumer, 61; neuerdings Tellenbach, Königtum 82; H. Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs I., Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 88, 1937, 33; Schlesinger, Landesherrschaft 144 A. 77; Anfänge 398. Daß eine übertriebene Skepsis Widukind gegenüber nicht angebracht ist, wird heute allgemein angenommen.

¹ Mitteis, Königswahl 37 f.

² So auch Schlesinger, Landesherrschaft 144 Anm. 77.

³ Damit steht das vorhin über die Freiheit der Wahl Gesagte nicht im Widerspruch. Frei war die Wahl, soweit die Bindung an das karolingische Geblütsrecht in Frage stand. Sie wäre es nur dann nicht gewesen, wenn Ottos Wahlvorschlag selbst geblütsrechtlich gebunden gewesen wäre, wofür kein Anzeichen spricht.

⁴ Widukind v. Korvei 234, 238 f., 249.

etwaige altsächsische Entsprechungen hin untersucht worden. Er bedeutet hiernach nicht dasselbe wie das gleichfalls von Widukind an Otto verliehene Prädikat *pater patriae*,¹ das die Herrschaft innerhalb des sächsischen Stammes bezeichnen soll – er bedeutet darüber hinaus die *rerum publicarum summa*, also die hegemoniale Stellung des vornehmsten Magnaten im sächsischen Stamm und damit dieses Stammes selbst im werdenden Reich. Otto war zum *rerum dominus* geworden, zum *magnus dux*, ein Titel, der später auch für Erzbischof Brun von Köln gebraucht wird;² wie dieser ist schon Otto der Erste unter den Herzögen, der Zweite nach dem König, dem ein *imperium*, eine dynamische Gewalt neben einem statisch-gegenständlichen, staatsrechtlich sanktionierten *regnum* zukommt³ – also, wie wir wohl weiter folgern können, eine Art von Majordomat. Daß Widukind sich dabei in typisierenden Wendungen bewegt, die ganz ähnlich bei Heinrich I. und noch für das Heerkaisertum Ottos I. verwendet werden,⁴ zu dem Ottos Stellung fast schon eine Vorstufe bildet, daß er gleichsam die Vorgänge auf die Zeit Konrads „zurückprojiziert“,⁵ das würde nur dann einen ernsthaften Einwand darstellen, wenn die Nachrichten Widukinds mit den tatsächlichen historischen Verhältnissen unvereinbar wären. Aber gerade das ist nicht der Fall. Denn die fränkische Hegemonie innerhalb des Ostreichs war schon während der Regierung Ludwigs des Kindes auf die Sachsen übergegangen; wenn das Reich sich noch ein *Regnum Francorum* nannte, so war dies im Grunde schon ein Anachronismus; noch einmal mochte 911 die Haltung des fränkischen Klerus es verhindert haben, daß aus dieser Sachlage die richtigen Konsequenzen gezogen wurden – im Grunde war die Wahl von 911, wie Beumann⁶ treffend sagt, eine Fehlentschei-

¹ Widukind I 21 S. 30: *Igitur patre patriae et magno duce Oddone defuncto* . . . Dazu Beumann 234 Anm. 5.

² Beumann, Widukind 249.

³ Beumann, Widukind 251. Die neuerdings so viel erörterte ältere Vita Mahtildis (ed. Köpke, M. G. Scr. 10, 673) nennt Otto in c. 1 „*dux in tota Germania princeps*“.

⁴ Beumann, Widukind 252f. Zur Topik des Herrscherlobs im Mittelalter E. R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, 1948, 182f.

⁵ Beumann, Widukind 242.

⁶ Widukind 238.

dung, und zwar nicht nur in den Augen Widukinds, sondern ganz objektiv betrachtet, denn sie mußte zu einem latenten und nach Ottos Tode sogar zu einem offenen sächsischen Gegenkönigtum führen, also zu einer Situation, wie sie sich später im 12. Jahrhundert, und vor allem während der Regierungszeit des ersten Stauferkönigs Konrad III. wiederholte. Dieses Ergebnis wird noch gestützt durch die schon einmal erwähnten Vorarbeiten von Sabine Krüger zum Historischen Atlas von Niedersachsen.¹ Diese hat uns ein eindrucksvolles Bild davon gezeichnet, wieviel vom Urbestand der sächsischen Stammesverfassung die fränkische Eroberung übriggelassen hat; die fränkische Grafschaft war im wesentlichen auf das Reichsgut und das fränkische Siedlungsland beschränkt geblieben,² geschlossene Verwaltungsbezirke, die sich zu einem lückenlosen Netz zusammenfügten, waren nicht entstanden. Unter der Decke des fränkischen Grafschaftssystems hatte sich die alte sächsische Gauverfassung gehalten;³ Gau und Grafschaft waren nicht identisch, die Grafschaft also in den meisten Fällen keine „Gaugrafschaft“. Die genaue verfassungsgeschichtliche Auswertung genealogischer Forschungsergebnisse hat gezeigt, wie sich trotz aller Gegenmaßnahmen der fränkischen Eroberer, trotz aller Versuche, Grafschaft und adligen Großgrundbesitz auseinanderzuhalten – Versuche, wie sie später in England dem Königtum glücken sollten –, schließlich einige wenige Adelsfamilien der Stammesherrschaft bemächtigten und endlich die Liudolfinger, gestützt auf ihren großen Eigenbesitz und ihre weitreichenden verwandtschaftlichen Beziehungen, zur herzoglichen Stellung aufstiegen. Damit war schon am Ausgang des 9. Jahrhunderts der sächsische Stamm zu einem festen politischen Körper geformt und in die Lage versetzt worden, die Franken in der Reichsführung abzulösen. Die Stärke der sächsischen Stam-

¹ Siehe oben Anm. 1 S. 17.

² Vgl. F. Philippi, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, HZ. 129, 1924, 189 ff. Dazu jetzt Albert K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, Münster 1949.

³ Dazu Schlesinger, Landesherrschaft I, 1941, 150 ff., und meine Besprechung HZ. 168, 145 f. Karl Haff ist es gelungen, aus den späteren Großkirchspielen Niedersachsens die alte Gauverfassung zu rekonstruieren; vgl. dessen Aufsätze über das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters, ZRG. Kan. Abt. 64, 1944, 1 ff. und 65, 1947, 1 ff., 253 f.

mesorganisation beruhte darauf, daß sie noch eine ältere und stabilere Stufe der deutschen Verfassungsentwicklung repräsentierte. Das wenige, was wir von der sächsischen Stammesverfassung der Karolingerzeit wissen, weist darauf hin, daß sie dem taciteischen Urbild in vielen Zügen noch durchaus nahestand. Die Adelherrschaft beruhte noch auf einem unmittelbaren Treuverhältnis zur Gefolgschaft, und das Gefolgschaftswesen beschränkte sich nicht auf ritterliche Kreise, es reichte vielmehr weit in die unteren Schichten der Bevölkerung hinein.¹ Auch in der altsächsischen Dichtung, vor allem im Heliand, spiegelt sich diese „direkte“ Regierungsform wider.² Die sächsische Verfassung war ihrem Wesen nach praefeudal,³ sie war noch unberührt geblieben von jenem großen Prozeß der Mediatisierung und Schichtenbildung, der die karolingische Frankengeschichte beherrscht und zu einer verhängnisvollen Aufsplitterung der staatlichen Hoheitsrechte geführt hatte.

Demgegenüber wiesen die Franken eine viel geringere, ja von allen deutschen Völkern die geringste Geschlossenheit auf; in einer eingehenden Untersuchung ist E. E. Stengel⁴ zu dem Ergebnis gekommen, daß es ein fränkisches Stammeshertzogtum in nachkarolingischer Zeit nicht gegeben hat und daß auch Konrads Herzogstitel nicht auf ein „Herzogtum im staatsrechtlichen Sinne“ bezogen werden dürfe. Die Franken haben den Vorzug, durch Jahrhunderte hindurch das Reichsvolk stellen zu dürfen, mit einer nahe an die Auflösung streifenden Lockerung ihrer schon von Haus aus nicht sehr festen Stammesgemeinschaft bezahlen müssen. Insbesondere scheint der östliche Teil des Stammes eigene Wege gegangen zu sein – und das war ein sehr wesentlicher Teil, wie sich schon daraus ergibt, daß Forchheim mehr-

¹ Bäuerliche Gefolgschaften in Sachsen hat schon E. Molitor, Zur Rechtsgeschichte der Munt, ZRG. 64, Germ. Abt. 136, festgestellt. Ihm folgt Schlesinger, Anfänge 434, mit weiterer Literatur.

² Hinweise darauf bei Schlesinger, Landesherrschaft 146 f. Zu den germanischen Elementen im Heliand neuestens F. Genzmer, Heliand und Genesis, Zschr. für Religions- und Geistesgeschichte 2, 1950, 311 f., bes. 319.

³ So auch Scheiding-Wulkopf a. a. O. (oben Anm. 6 S. 32) 29.

⁴ E. E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken, Festschrift E. Heymann, 1940, I 129 ff., bes. 143 f.

fach als Wahlort der letzten Karolinger auftritt.¹ Ostfranken hatte sich am Ausgang der karolingischen Epoche zum Kernland des Reiches entwickelt – aber gerade die Ostfranken waren es, die später dabei mitwirken sollten, den Bayernherzog Arnulf zum König *in regno Teutonicorum* zu wählen, wie sich aus dem Bericht Liutprands v. Cremona einwandfrei ergibt;² wenn sie auch nicht dem bayerischen Herzogtum unterstanden,³ so bekundeten sie damit doch eine starke Hinneigung zur bayerischen Sonderpolitik. Die Entwicklung in Bayern wiederum bildet einen Parallelfall zu der in Sachsen; auch hier hatte sich eine Familie, die Liutpoldingen, an die Spitze des ganzen Stammes gestellt und nach dem Tode Kaiser Arnulfs den Grenzschutz gegen die Ungarn übernommen.⁴ Arnulf hatte 907 ein bereits gefestigtes Stammesherzogtum vorgefunden; er trat nicht neben Konrad als Bewerber um die Königskrone auf, es mochte ihm nichts daran liegen, sein schon fast königsgleiches Herzogtum⁵ mit der unsicheren Würde eines *rex Francorum* zu vertauschen. Bei der Wahl spielte Bayern eine mehr sekundäre Rolle, Stamm und Herzog waren wohl nur durch Abgesandte vertreten.⁶ Trotzdem ist nicht daran zu zweifeln, daß Konrad durch sämtliche deutschen Stämme ge-

¹ Lintzel, Designation 390.

² Liutprandi Antapodosis 2, 21, ed. J. Becker (M. G. in us. schol.) 1925, 47: *Hoc eodem tempore Arnaldus cum uxore et filiis Hungaria rediens honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis. Neque enim solum suscipitur, sed, ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur.* Vgl. dazu unten Anm. 4 S. 53.

³ Dazu Waitz, Jahrb. Heinrichs I. 52; Stein, Forschungen z. deutschen Geschichte 24, 130; Lintzel, Designation 388.

⁴ Riezler, Geschichte Bayerns I 1², 507.

⁵ Schon in einer Urkunde bei Meichelbek, Historia Frisingensis Bd. 1 T. 2 Nr. 983 (zit. bei Schlesinger, Landesherrschaft 133) nennt sich *Arnolfus divina ordinante providentia dux Bajoariorum et etiam adiacentium regionum.* Das Fragmentum de Arnulfo duce, MG. Scr. 17, 570, zit. bei Beumann, Legitimation 18, sagt: *Gloriosus dux noster Arnulfus, virtute ex alto indutus, fortitudine clarus et victoria enituit eximius, quia de progenie imperatorum et regum est ortus.* Damit wird Arnulf als im Besitze des „Königsheils“ befindlich gekennzeichnet; es werden dieselben Ausdrücke verwendet wie für das Königsheil Heinrichs I. (vgl. unten V). Auch wird ein Abstammungszusammenhang mit den Karolingern zu konstruieren versucht. Riezler a. a. O. 502.

⁶ Tellenbach, Königtum 83; Riezler a. a. O. 507.

wählt worden ist;¹ noch einmal hatte man der fränkischen Tradition Folge geleistet, während sich doch die Fronten schon klar abzeichneten. Die Sachsen und die Bayern waren die einzigen geschlossenen Stämme, in ihnen standen sich jetzt schon die Parteien gegenüber, zwischen denen acht Jahre später das Reich streitig werden sollte.

¹ Die *Annales Alemannici* sagen zu 911: *Chuonradus . . . a Francis et Saxonibus seu Alemannis et Bauguariis rex electus* (MG. Scr. 1, 55). Über diese deutlich redende Stelle ist nicht hinwegzukommen; so auch Tellenbach, *Königtum* 82, Lintzel, *Königswahlen* 48. Auch die abweichende Auffassung Breßlaus (*Aufgaben der mittelalterlichen Quellenforschung, Stiftungsfestprogramm Straßburg* 1904, 30, und *Die ältere Salzburger Annalistik, Abh. der Akademie Berlin* 1923, 54) besagt nur, daß die Wahl durch Bayern und Schwaben nicht gleichzeitig mit der durch Sachsen und Franken stattgefunden habe. Vgl. auch Liutprand *Antap.* 2, 17: *Chunradus . . . rex a cunctis populis ordinatur.*

Wahl und Kur Heinrichs I.

Das so gewonnene Bild von der Gesamtsituation, die sich im 2. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts ergeben hatte, setzt uns nunmehr in den Stand, uns ein Urteil über die Thronerhebung des ersten Königs aus dem Stamme der Sachsen im Jahre 919 zu bilden.

Der fränkische Stamm hatte sich als unfähig erwiesen, das werdende Deutsche Reich zu tragen. Sein adligstes Geschlecht war vom herrscherlichen Heil verlassen. Widukind¹ läßt daher den sterbenden Konrad folgende Worte an seinen Bruder Eberhard richten:

Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis et omne quod decus regium deposcit praeter fortunam et mores.

Hier stehen die äußerlichen Zeichen der ihres wahren Gehalts beraubten königlichen Würde in schneidend scharfem Gegensatz zu ihrem echten Urgrund, dem Königsheil. Denn dieses und nichts anderes meinen die Worte *fortuna et mores*.² Dabei steht der Ausdruck *mores* – im Anschluß an den Sprachgebrauch des für Widukind auch sonst vorbildlichen Sallust³ – für das von ihm in anderem, aber ähnlichem Zusammenhang wiederholt verwendete Wort „*virtus*“. *Fortuna* und *virtus* waren aber schon in der Antike die typischen Wendungen für das herrscherliche Charisma, für die numinose Kraft, um derentwillen der Herrscher kultische Verehrung genoß.⁴ Noch in der Renaissance, bei Macchiavelli, umfassen *fortuna* und *virtù* die ganze Aura der heldischen Persönlichkeit. Die antiken Reminiszenzen schwächen die historische Treue Widukinds nicht ab, weil ja charismatische Vorstel-

¹ Widukind I 25, ed. Hirsch-Lohmann 38.

² Zum folgenden Beumann, Widukind 237 ff.

³ Beumann, Widukind 237 A. 4 und allgemein 94 ff.

⁴ Beumann, Widukind 252. Nach Anm. 2 steht eine Arbeit über den antiken Charismagedanken von Fr. Taeger in Aussicht.

lungen dem Germanentum genau so zu eigen waren wie der Antike. Dies erkannt zu haben ist das Verdienst der neueren Historiographie, deren Hauptanliegen das Eindringen in die eigene Gedankenwelt des Schriftstellers ist.

Es blieb bei dieser Sachlage nur ein Weg für Konrad offen, um der unheilvollen Lage seines Geschlechtes Rechnung zu tragen: Er mußte in bitter schmerzlichem Verzicht selbst das Königsopfer vollziehen und so die Bahn frei machen für das aufsteigende sächsische Haus; daher fährt er fort:

*Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus Heinrico cedit,
rerum publicarum secus Saxones summa est,*

und er befiehlt ihm Übergabe der Insignien und Friedensschluß.

Konrad schloß damit seinen eigenen Bruder von der Thronfolge aus, ja, er gewann ihn sogar für die Durchführung dieses „Selbstopfers“ – und auch ein solches ist der germanischen Königssaga durchaus nicht unbekannt geblieben.¹ Dadurch, daß die abtretende Dynastie sich selbst opferte, unterschied sich der Vorgang von 919 von dem von 751; sonst ist die Parallele schlagend, auch darin, daß es in beiden Fällen bereits eine begnadete Sippe gab, deren Heil außer allem Zweifel stand. Gerade durch das Opfer seiner eigenen alten Familientradition beugte sich weiterhin Konrad den urtümlichen, vom Recht sanktionierten Vorstellungen über die Heilskraft des Geblütes. Das Festhalten am Königtum einer heillos gewordenen Sippe wäre ein Verstoß gegen die objektiven Grundnormen des Geblütsrechts gewesen. Auch hier zeigt erst die Einführung des Opfergedankens den Weg zum vollen Verständnis. Rörig hat dies alles schon richtig gesehen,² geht aber dann zu weit, indem er den „Ausnahmebeschluß“ Konrads nur auf dem Hintergrunde des „als selbstverständlich angenommenen Rechtes des Königs, über die Bestellung der Nachfolge im Regnum Francorum innerhalb der Königssippe³ zu verfügen“ sinnvoll sein läßt. Der Jurist ist gegen das Wort „selbstverständlich“ stets mißtrauisch – und in

¹ Mogk a. a. O. oben S. 26 A. 1.

² A. a. O. 9 ff.

³ Von mir gesperrt.

der Tat haben wir ein solches freies, einseitiges Verfügungsrecht des Königs bisher kaum angetroffen, jedenfalls nicht mehr seit der etwa drei Jahrhunderte zurückliegenden Steigerung der Adelherrschaft.¹ Und wenn wirklich ein solches Verfügungsrecht innerhalb der eigenen Sippe bestanden hätte, so wäre damit noch nicht das Recht gegeben gewesen, diese ganz auszuschließen und zu einer fremden Sippe überzugehen. Wenn Rörig das Geblütsrecht (gleichsam als „negatives“, wie er an späterer Stelle, S. 35, sagt) so weit ausdehnen möchte, so wird man dem kaum folgen können. In Wirklichkeit liegt in der Erklärung Konrads ein Verzicht auf das Geblütsrecht, oder noch deutlicher: auf die Berufung auf dessen objektive Normen; und selbst wenn man mit der modernen Rechtsdogmatik im Verzicht eine Form der Rechtsausübung sehen wollte, so würde das nicht weiter führen, denn es liegt keine echte Verfügung vor, die das Recht geändert hätte, sondern lediglich die Feststellung, daß den Franken das Königsheil schon verlorengegangen sei; es sollte kein neues Recht geschaffen, sondern nur der verfassungsmäßige Zustand wiederhergestellt werden. Was auf diesen Verzichtsakt nun weiterhin an Erwerbsakten zu folgen hatte, das konnte sich nicht ohne Mitwirkung der politisch führenden Kreise vollziehen, genau so wenig wie es 751 ohne sie geschehen konnte. Diese mußten den Willen fassen, die neue Dynastie zu erheben, und diesen Willen in rechtlich gültiger Form bekunden. Wie in diesen Verlauf die Erklärungen Konrads und später Eberhards einzuordnen sind, das steht nun zur weiteren Untersuchung. Dabei ist von vornherein zu beachten, daß die historiographischen Quellen den Vorgängen der Willensbildung in aller Regel eine weit geringere Beachtung zu schenken pflegen als denen der Willenserklärung.

Widukind läßt den sterbenden Konrad seinen letzten Willen zugunsten Heinrichs nur gegenüber seinem Bruder Eberhard erklären, und zwar anläßlich eines Besuches (*qui eum visitandi gratia adierat*). Nach der Fortsetzung der Chronik Reginos von Prüm² seien aber die *fratres et cognati, maiores scilicet Francorum* von Konrad gerufen worden, und ihnen habe er befohlen,

¹ Siehe oben S. 24.

² Bei Fr. Kurze, Reginonis Chronicon 156.

Heinrich zu wählen (*ut eligerent iussit*); auch habe er ihnen die Reichsinsignien zur Übermittlung an diesen anvertraut.¹ Letztere Version hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich; an eine formlose letztwillige Erklärung unter vier Augen wird niemand, der mit der Form- und Zeugenbedürftigkeit solcher Rechtsakte im archaischen Recht vertraut ist, glauben wollen. Der Continuator Reginonis gebraucht sogar den Ausdruck „*testificans*“; es mag wirklich ein politisches Testament errichtet worden sein. Aber letztwillige Verfügungen wurden damals stets noch durch das Handeln von Treuhändern unter Lebenden ausgeführt;² und so wird man nicht fehlgehen mit der Annahme, daß sich Konrad mit seiner Erklärung an seine adlige Gefolgschaft wandte, der ja Eberhard selbst zugehörte.³

Wichtiger aber ist noch die Frage, welcher rechtliche Charakter dieser Erklärung selbst zukam. Wir sehen dabei von der früheren, heute überwundenen Überkritik an Widukind ab, die den ganzen von ihm berichteten Vorgang auch seinem äußeren Verlauf nach anzweifeln wollte.⁴ Das erscheint durchaus unangebracht angesichts der unterstützenden Quellen, deren Abweichungen in Einzelheiten gegenüber der Übereinstimmung im wesentlichen kaum in Betracht fallen. Aber war es, wie die herrschende Meinung annimmt,⁵ wirklich eine „Designation“, die Konrad ausgesprochen hat? Nach dem schon früher Gesagten könnte es sich wieder nur um eine „uneigentliche“ Designation handeln, wenn man die „eigentliche“ auf die Bescheidung eines Nachfolgers (meist eines Sohnes) auf den Hochsitz,⁶ also auf die Annahme

¹ Die Nachricht Liutprands Antapod. 2, 20, wonach Konrad von sämtlichen deutschen Herzögen einschließlich des Lothringers (!) gewählt worden sei, hat bereits Lintzel, DA. 6, 38, eliminiert. Dessen Aufsatz über Wahl und Designation Heinrichs I. ist stets zu vergleichen.

² Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts⁵ 782 f.

³ Vgl. Thietmar v. Merseburg I 8, ed. Holtzmann 12, der vom *populus primarius* spricht.

⁴ So Krüger, Anschauungen 36 f.; F. Schneider im Handbuch f. Geschichtslehre, hsg. von Kende 3, 164; Lintzel a. a. O. 286.

⁵ Für alle: Heimpel, Bemerkungen 14 ff.

⁶ Zum Hochsitz Rörig 48; K. Olivecrona, Das Werden eines Königs nach schwedischem Recht, deutsch von K. Wührer, 1947, schwed. unter dem Titel: *Döma til konung*, 1942. Siehe unten S. 51.

zum Mitregenten, beschränken will. Jedenfalls wäre es eine „Fremddesignation“ und nicht eine mit stärkerer Wirkung ausgestattete „Hausdesignations“,¹ die in dem alten Recht des germanischen, ja wohl schon des indogermanischen Hausvaters zur Regelung der Nachfolge ins Haus wurzelte.² Ob man in einem solchen Falle überhaupt von Designation sprechen will, ist zuletzt eine terminologische Frage. Die Hauptsache bleibt, daß präzise angegeben wird, welcher Inhalt dem Akt im einzelnen Falle zukommt. Sehr weit von dem früher behandelten „*consultus*“ Ottos von 911 steht der Akt Konrads nicht ab; hier wie dort erkennen wir als Kern des Ganzen einen Wahlvorschlag. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne könnte von Designation gesprochen werden. Jedenfalls befinden wir uns noch durchaus im Stadium der internen Willensbildung. Eine neuere Untersuchung des Sprachgebrauchs von *designare* bei Widukind³ hat ergeben, daß mit diesem Wort zwar auch in der sonstigen zeitgenössischen Literatur kein präziser juristischer Sinn verbunden wird, aber die Entsprechungen in den althochdeutschen Glossen weisen doch deutlich auf ein Ausscheiden oder Herausnehmen aus einem weiteren Kreise hin – Grimm hat auf das Synonym *secernere* Bezug genommen,⁴ also gerade auf jenen Ausscheidungsprozeß, dem die Willensbildung, die „Wahl“ im engeren Sinne, dient, die Auswahl aus mehreren möglichen Kandidaten, die dann alle bis auf einen ausgeschieden werden.⁵ Es wird dabei über die mehreren noch möglichen Thronwerber verhandelt, und der Wahlvorschlag dient, wie der Urteilsvorschlag vor Gericht, dazu, dem Willen der Beteiligten eine einheitliche Richtung zu geben (das spätere „*dirigere vota in unum*“). Das und nichts anderes war auch das Ziel Konrads. Dabei konnte er auf Befolgung seines Vorschlags von seiten seiner Gefolgschaft und seines Bruders Eberhard, der ihm ja nach Hausrecht unterstand, rechnen, genau so oder vielleicht noch mehr wie acht Jahre

¹ Die treffende Unterscheidung stammt von Schlesinger, Anfänge 418.

² Mitteis, Staat 38.

³ Brigitte Schreyer (eine Schülerin Baeseckes), Zum Begriff der Designation bei Widukind, ZRG. 67, 1948, 407 ff.

⁴ Deutsches Wörterbuch 1, 947.

⁵ Mitteis, Königswahl 61.

vorher Otto der Erlauchte.¹ Für die Gefolgschaft bestand Folgepflicht. Und das klärt zugleich die Frage, ob denn wirklich eine solche „Wahl“ im Sinne der Willensbildung auf Konrads Vorschlag gefolgt sei. Das steht in den Quellen allerdings mehr zwischen den Zeilen, aber immerhin sagt es der Continuator Regionis doch recht deutlich: *ut eligant iussit*. Das Geheiß mußte ausgeführt werden; daß dies geschehen ist, beweisen die folgenden Ereignisse. Auch nach Widukind hat zumindest Eberhard dem Wahlvorschlag zugestimmt,² und daß dieser Konsens des Vornehmsten die anderen zum Anschluß bewogen hat, darf wohl angenommen werden. Es liegt also auch in dieser „Designation“ eine „befohlene“, „gebotene“, „geleitete“ oder „gelenkte“ Wahl. Gegen den von mir geprägten Ausdruck „befohlene Wahl“³ sind Einwendungen erhoben worden,⁴ die mich aber nicht zu seiner Aufgabe veranlassen.⁵ Man hat gemeint, die „befohlene“ Wahl könne keine rechte Wahl gewesen sein, weil der Wille der Wähler unter dem Zwang eines Befehles gestanden habe. Das verkennt das Wesen des Befehles, wie ihn schon die Römer und dann die Menschen des Mittelalters aufgefaßt haben, und substituiert ihm das besinnungslos zu befolgende „Kommando“, das einer ganz anderen Sphäre angehört. „Befehl“ und „Zwang“ sind zweierlei. Das führt letztlich auf die in der Rechtswissenschaft geradezu existenziell wichtige Frage, ob ein Befehl, also auch ein Gesetzesbefehl, oder eine Rechtsnorm überhaupt nur vorliege, wenn ein Zwang dahintersteht. Diese Frage wird man selbst für das heutige Recht verneinen müssen – so vor allem für das Völker- und das Kirchenrecht – und erst recht für das Mittelalter. Man könnte die axiomatische Behauptung wagen: Je stärker ein Recht sakral fundiert ist, um so weniger bedarf es äußeren Zwanges.

¹ Siehe oben S. 34.

² Daß in der szenischen Komposition des „Epikers“ Widukind ein starkes Licht stets nur auf den Protagonisten fällt, der redend eingeführt wird, während die Antworten der Mithandelnden oft nur angedeutet werden, sagt schon Beumann a. a. O. 82.

³ Königswahl 42.

⁴ Von Schlesinger, Anfänge 431, der aber im Ergebnis auf das im Text Gesagte hinauskommt.

⁵ Vor allem nicht, da schon die in Anm. 5 S. 24 zit. Markulfische Formel bei der Designation sagt: *regnare precepimus*.

Und das gleiche gilt für das Gebot im konkreten Einzelfalle. Allerdings erwartete ein Befehl oder Geheiß (*iussus*) stets Gehorsam, aber nicht blinden Kadavergehorsam, der sich mit dem Stolze des freien Germanen niemals vertragen hätte, sondern Treuegehorsam – ein Begriff, dessen Herkunft aus dem Gefolgschaftsrecht sich leicht erraten läßt. Gefolgs herr und Gefolge waren durch eidgesicherte, sakral unterbaute Treue aneinander gebunden, zwischen ihnen besteht ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit. Daher gehorcht der Gefolgs mann nicht willenlos und nur aus Zwang, sondern aus Treue, aus Disziplin, aus innerster Überzeugung, mit einem Wort aus freiem Willen. So hat auch der bindende Wahlvorschlag den Willen der Wähler nicht gebrochen und nicht ausgeschaltet, sondern nur in eine bestimmte Richtung gelenkt; jedenfalls bleibt dieser Wille rechtlich relevant. So werden auch die Gefolgsleute Konrads dem letzten Wunsch ihres sterbenden Herrn, die Reichsspaltung (*discidium regni*, Cont. Reg.) zu vermeiden, aus freiem Willen und aus eigener Überzeugung Folge geleistet haben.

Nun erklärt sich Konrad, wenn man wiederum dem Continuator Regionis folgen will, nur vor seiner fränkischen Gefolgschaft – die von Lintzel in Betracht gezogene Möglichkeit,¹ es könnte ein größerer Personenkreis zugegen gewesen sein, wollen wir außer Ansatz lassen. Wie stand es aber mit den Sachsen? Daß sie mit der Rangerhöhung ihres Herzogs von vornherein einverstanden waren, dafür spricht eine starke Vermutung. Dazu kommt, daß nach einer in der Literatur verbreiteten Meinung² schon vor 918 Verhandlungen zwischen Franken und Sachsen

¹ DA. 6, 384.

² So schon Waitz, Jahrbücher Heinrichs I. 30; Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches 3, 608; Krüger, Anschauungen 39 f., der soweit geht, anzunehmen, schon 915 zu Grona habe Heinrich dem Frankenkönig die Zusage der Nachfolge „abgepreßt“; dagegen aber Heim pel, Bemerkungen 14; die ungedruckte Marburger Dissertation von Heidmann über König Heinrich I. kenne ich nur aus dem Zitat von Lintzel, Designation 384 Anm. 1, und in Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte 220; sie will einen Erbvertrag zwischen Konrad und Heinrich annehmen, was Lintzel zwar bezweifelt, dann aber doch durch einen Hinweis auf Widukind I 21 (Versprechen Konrads an Heinrich *se maiora sibi daturum et honore magno glorificaturum*) stützen will.

über das Königtum stattgefunden haben; Heinrichs poetisch verklärte „Überraschung“ mit dem Angebot der Königskrone gehört demnach in das Reich der Legende. Ja wenn man Beumanns Interpretation der älteren Vita Mahtildis folgt,¹ so ergibt sich, daß schon 912 Reichsfürsten (*principes regni*) Heinrich nach dem Tode Ottos zum Herzog in Sachsen gewählt, aber zugleich auch zum König ausersehen hatten. Daß Angehörige des Reichsadels bei der Besetzung eines Herzogtums mitwirkten, erklärt sich daraus, daß der Sachsenherzog auch im Reiche der Erste nach dem König sein sollte, eine Art Majordomus *cum spe succedendi*. Zugleich aber wurde schon zumindest seine Eignung zum König festgestellt; es ist kaum zu kühn, darin eine Art bedingter Königswahl zu sehen; bedenkt man, daß die Königswahl vielfach ein sich über viele Jahre hinziehender „gestreckter“ Tatbestand war, so könnte man auch schon für 912 den Beginn einer Wahlhandlung annehmen, die sich dann 919 vollenden sollte. Zunächst entstand daraus allerdings nur, wie schon früher bemerkt wurde, ein sächsisches Gegenkönigtum gegen Konrad.

Ferner ist auffallend, daß zwischen Konrads Tod am 23. Dezember 918 und dem Tag von Fritzlar im Mai 919 ein recht erheblicher Zeitraum liegt, den man sich wohl mit weiteren Verhandlungen ausgefüllt denken kann. Sie führten zu dem Ergebnis, daß Eberhard nunmehr an Heinrich die Reichsinsignien auslieferte und den Königshort übergab; er wurde sein Vasall (*seque tradidit*) und schloß Frieden mit ihm; wie so oft ist die Mannschaft zugleich Urfehde.² Mit dem Erwerb der Reichsinsignien

¹ Legitimation 26 ff. Vita Maht. c. 4, Scr. 10, 576; *Principes quoque regni consilium ineutes tractabant, quis heroum principatum teneret. At ipsi prioris non immemores gratiae, ipsum illum filium elegere ducem . . . ita ut eum regem optarent.* Principes sind hier nicht die sächsischen Stammesfürsten als solche, sondern als Mitglieder der Reichsaristokratie, Beumann, Legitimation 31. Principatus ist nicht der ducatus Sachsen, sondern die Führerstellung im ganzen Reich. Ich mache auf die interessante Parallele zu Frankreich aufmerksam, wo gleichfalls ducatus Franciae (supra Sequanam) nicht nur eine regionale Herrschaft, sondern darüber hinaus die Hegemonie im ganzen Königreich bedeutete; Mitteis, Staat 149.

² Über *homagium emendae*, Sühnlehen, vgl. Mitteis, Lehnrecht 494, und dort Zitierte, bes. Pierre Petot, L'hommage servile, Rev. Hist. du droit français et étranger, 1927.

stieg Heinrichs Königsheil abermals gewaltig. Daß an allen diesen Akten seine Gefolgschaft beteiligt war – für die Übernahme des Königshorts war dies sogar eine rein technisch notwendige Voraussetzung! –, kann wohl angenommen werden, besonders wenn man an die schon erwähnte Stärke des Gefolgschaftsgedankens in Sachsen denkt. Aber auch darüber hinaus war die Gefolgschaft stets ein bestimmendes Element der Königserhebung gewesen. Darauf hat Walter Schlesinger¹ mit großem Nachdruck hingewiesen. Durch die ganze fränkische Zeit hat sich bis ins Mittelalter hinein die Vorstellung erhalten, daß das Volk eine große Königsgefolgschaft sei – man denke nur an die Huldigungseide von 802 und 853!² – und *exercitus* bedeutet noch bei Widukind das gefolgschaftlich gegliederte Heer, ja sogar der Terminus *comitatus* findet sich als Entsprechung dazu.³ Die Königshuldigung ist zugleich Eintritt in seine Gefolgschaft, die Magnaten des Reiches, voran die Herzöge, sind zugleich Gefolgschaftsführer. Die Gefolgschaft ist eine in ihrer Tragweite gar nicht hoch genug einschätzbare Kategorie des germanisch-mittelalterlichen Rechtsdenkens. Daß das Wort hier in streng wissenschaftlichem Sinne gebraucht wird, den es – wie den so vieler anderer rechtsgeschichtlicher Fachausdrücke – in seiner vollen Reinheit wiederherzustellen gilt, nachdem eine hinter uns liegende Zeit politische Schlagworte daraus gemacht hat, bedarf kaum der ausdrücklichen Erwähnung.

Mit der Willensbildung sind wir sonach ins reine gekommen; daß eine Wahl im engeren Sinne stattgefunden hat, ist erwiesen. Die Erklärung dieses Willens erfolgte zu Fritzlar an der Eder. Dorthin hatte Eberhard den fränkischen Stammesadel zusammengerufen, Heinrich kam mit seiner sächsischen Gefolgschaft. Man hat gemeint, Fritzlar sei deshalb zum „Wahlort“ bestimmt worden, weil es auf fränkischer Erde gelegen sei; es habe dort ein fränkischer „Stammeslandtag“ stattgefunden.⁴ Demgegenüber

¹ Anfänge 425 ff. Die große Bedeutung des Gefolgschaftsgedankens bei der Eheschließung hat Alfred Schultze ins rechte Licht gesetzt: Westgotisch-spanisches Eherecht (oben Anm. 5 S. 21) 51, 63.

² Mitteis, Lehnrecht 52, 61.

³ II 8: *ire in comitatum*. I 27: *cum omni comitatu* zieht Heinrich gegen Schwaben.

⁴ Rosenstock, Königshaus und Stämme 95; Heimpel, Bemerkungen 19.

hat schon E. E. Stengel darauf hingewiesen, daß Fritzlar Reichsgut und fränkische Königspfalz gewesen ist.¹ Außerdem war es, wie ein Blick auf jede historische Karte lehrt, der Grenzort des fränkischen Stammesgebiets; und daß gemeinsame Versammlungen oft an Grenzorten abgehalten wurden, ist eine bekannte Tatsache.²

Aber ein „Stammeslandtag“ fand trotzdem nicht statt. Beumann hat durch eingehende Prüfung des Sprachgebrauchs Widukinds festgestellt, daß dieser unter Franken und Sachsen das ganze Reichsvolk verstanden hat.³ Das ganze Deutsche Reich ist ihm *omnis Francia Saxoniaque*.⁴ Wie das durch die Jahrhunderte fortwirkte – noch die Goldene Bulle scheidet bekanntlich die *terrae iuris Franconici* von den *terrae iuris Saxonici*⁵ –, kann hier auf sich beruhen. Widukinds Werk, das von den Sachsen in erster Linie handelt, aber auch von den Franken, ihren Vorgängern in der Hegemonie, ist keine Stammes-, sondern eine Reichsgeschichte.⁶ Daraus folgt, daß in Fritzlar ein Reichstag stattgefunden hat – oder, vorsichtiger ausgedrückt, eine Versammlung, die den Anspruch darauf erhob, als Reichstag angesehen zu werden.⁷ Die Magnaten, die auf ihm führend hervortraten, gehörten zwar dem Stammesadel an, zugleich aber auch der „Reichsaristokratie“ im Sinne Tellenbachs,⁸ die sich ja immer wieder aus dem Stammesadel ergänzte. Wenn, wie oben festgestellt wurde, schon die Anerkennung des „Zweiten nach dem König“ durch *principes imperii* geschehen war,⁹ so mußte deren Mitwirkung um so mehr bei der Königswahl als unerlässlich er-

¹ A. a. O. (Anm. 4 S. 37) 149.

² Für die Lehnperiode vgl. Jean-François Lemarignier, *Recherches sur l'hommage en marche et les frontières féodales*, Lille 1945.

³ Beumann, Widukind 226, und, von ihm unabhängig, Schlesinger, *Anfänge* 405.

⁴ 3, 63 S. 137.

⁵ G. B. c. 5, ed. Zeumer II 20.

⁶ Beumann, Widukind 41. Ders., Widukind von Corvei als Geschichtsschreiber und seine politische Gedankenwelt, in der *Zschr. „Westfalen“* 27, 1948, 171.

⁷ Diese Folgerung hat Beumann nicht gezogen.

⁸ Tellenbach, *Königtum* 41 ff.; Ders., *Reichsadel* 30 ff.

⁹ Oben S. 47.

scheinen. Damit ist nicht gesagt, daß nicht auch schon die Stämme selbst als formierte Wahlkörper fungiert hätten – im Laufe der weiteren Entwicklung sind sie immer mehr hervorgetreten, je mehr sie sich innerlich gefestigt und äußerlich gekräftigt haben.

Was geschah aber nun zu Fritzlar? Widukind sagt von Eberhard (1, 26):

designavit eum (sc. Heinricum) regem coram omni populo Francorum et Saxonum.

Also scheinbar noch eine zweite Designation! Das mußten zumindest alle diejenigen annehmen, die schon die Handlung Konrads als Designation aufgefaßt haben. Diese zwei Designationen haben viel Kopfzerbrechen gekostet. Meist faßte man die Sache so auf, daß Eberhard als „letztwilliger Treuhänder“¹ oder als Sprecher des fränkischen Stammes² den letzten Willen Konrads geoffenbart habe. Das scheidet schon daran, daß Eberhard gar keine Befugnis hatte, den fränkischen Stamm zu vertreten.³ Oder aber man entschloß sich, nur die Handlung Konrads als Designation gelten zu lassen, und da, wo Widukind das Wort *designare* gebraucht, etwas anderes anzunehmen; was dies aber sein soll, wird verschwiegen, obwohl man das Auftreten Eberhards für so entscheidend hält, daß jede weitere Wahlerklärung dadurch überflüssig gemacht wird.⁴ Immerhin war man damit auf dem richtigen Wege. Nunmehr hat Lintzel darauf hingewiesen,⁵ daß Widukind gerade hier das Wort *designare* nicht zur Bezeichnung unseres Begriffes „Designation“ gebraucht. Damit ist schon viel gewonnen. Es fehlt nur noch der Schlußstein: die Bestimmung des wahren Charakters der Erklärung.

Sie war nichts anderes als die von dem zunächst dazu Berechtigten als Erstem abgegebene Willenserklärung, Heinrich erheben zu wollen, also zugleich das Bekenntnis zu dem, der aus den gemeinsamen Beratungen dem Wunsche Konrads gemäß als künf-

¹ So Stutz, Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, Festschrift für Brunner, 1910, 38. Ihm folgt Heimpel, Bemerkungen 19.

² So Rosenstock, Königshaus 95.

³ Stammesherrzog war er jedenfalls nicht. Stengel a. a. O. 143.

⁴ So Rörig 11; vgl. auch Tellenbach 104.

⁵ DA. 6, 384 Anm. 1.

tiger König hervorgegangen und durch den Erwerb der Reichsinsignien als im Königsheil stehend erwiesen war; also das „Kiesesen“,¹ das wir ruhig schon jetzt so nennen können, obwohl der technische deutsche Ausdruck erst drei Jahrhunderte später in der berühmten Königswahlstelle des Sachsenspiegels (III 57 § 2) auftritt – mit einem Worte, Eberhards Erklärung war die Kur, der erste Kürruf. Worte sind nicht immer „die Geburtsscheine der Begriffe“, wie Brunner in einer immer wieder nachgesprochenen, vom Nominalismus allzu stark beeinflussten Äußerung sagte; der Begriff kann schon lange vorhanden sein, ehe sich ein entsprechendes Wort in den Quellen einstellt. Man denke nur an das späte Auftreten des Wortes feudum für das längst existierende vasallitische Lehen! Erkennen wir im Zusammenspiel von Willensbildung und Willenserklärung ein Gestaltungsprinzip alles rechtlich relevanten Handelns, so können wir die Ausdrücke „Wahl“ und „Kur“ getrost schon im früheren Mittelalter verwenden. Sie werden ja auch beide durch den Terminus „eligere“ gedeckt.² Die Wahl im engeren Sinne ist dann eben die Auswahl aus mehreren, das Verhandeln über mehrere;³ Kur das Bekenntnis zu einem, die Nennung seines Namens, die Huldigung. Beide zusammen bilden das Ganze der Wahl im weiteren Sinne. So auch hier: Das *designare* Widukinds ist im strengsten Wortsinne, als ein Bezeichnen oder Benennen, zu verstehen, als Nennen des Königsnamens. Welch große Bedeutung diesem noch mit magischem Nimbus umkleideten „Ritus“ zukam, hat Olivecrona voll einsehbar gemacht.⁴ Daß es auch in Fritzlars der entscheidende Akt war, zeigen Heinrichs eigene Worte:

satis mihi est ut prae maioribus meis rex dicar et designer.

Im *rex dici* liegt eben die Beziehung auf die *nominatio*, den Kürruf Eberhards. Und dieser wird später von der ganzen Gefolgschaft aufgenommen:

¹ Mitteis, Königswahl Anm. 154.

² Ebenda 50.

³ Dieses konnte auch bei der Designationswahl stattfinden, zumindest hinter den Kulissen. Nach Ekkehard Scr. 2, 103 (bei Rörig 10 A. 2) hat Konrad große Mühe, seinen Bruder Eberhard von seiner Untauglichkeit zum Königsamt zu überzeugen.

⁴ Olivecrona (oben Anm. 6 S. 43) 19.

dextris in coelum levatis nomen novi regis cum clamore valido saepissime salutantes frequentabant.

Das ist gar nichts anderes als was hundert Jahre später Wipo meinte,¹ wenn er bei der Wahl Konrads II. sagte, daß die Zustimmungenden

verba electionis saepissime repetebant.

Daß die Wiederholung des Kürrufs zum Ritus gehörte und zugleich zur Erlangung seiner Rechtskraft unentbehrlich war, hat gleichfalls Olivecrona dargetan.² Es ist das gleiche Gesetz der Wiederholung, das hier waltet, das auch die musikalische, dichterische und architektonische Form weithin bestimmt.³ Müssen doch noch im Sachsenspiegel die sechs Ersten an der Kur ihren Kurspruch einzeln und nacheinander abgeben, und es wäre barer Rationalismus, das für eine leere Formalität zu erklären.⁴ In der Wiederholung des Kürrufs liegt auch nicht etwa eine bloße „Vollbort“ der Volksmenge, wie meist angenommen wird, also die rein formale, zusätzliche Billigung einer schon gefällten Entscheidung; sie ist die maßgebende Willenserklärung selbst, und zwar die einer konkreten Gemeinschaft. „Volk“ (*populus*) ist den adligen Schreibern der Zeitgeschichte niemals gestaltlose Masse, sondern geformte Gemeinschaft, und zwar Gefolgschaft eines Königs.

„Kur“ ist also das Schlüsselwort, das die Tore zur Erkenntnis des Tages von Fritzlar öffnet. Daran ändert sich auch gar nichts

¹ *Wiponis gesta Chuonradi imperatoris* c. 2, ed. BreBlau 17. Das Erheben der Hände ist zugleich Schwurgebärde und Verpflichtungsritus. M. G. Const. II 240: *Clamantibus cunctis et in elevationem manuum offerentibus, quae iuxta consuetudinem Germanorum est vinculum iuramenti.*

² A. a. O. 6. Vgl. Westgötalag, übersetzt von Schwerin 34; Uplandslag, ebenda 96. Olivecronas Darstellung leidet an mangelnder Scheidung zwischen Wahl und Kur; daher leugnet er das Vorkommen einer Wahl gänzlich, da die älteren Quellen die Willensbildung nicht erwähnen; was er als „Ritus“ beschreibt, ist die Willenserklärung, die Kur.

³ Robert Lach, *Das Konstruktionsprinzip der Wiederholung in Musik, Sprache und Literatur*, 1925.

⁴ So sehr richtig Olivecrona 44 A. 83. Er will diesen Fehler auch in meiner Königswahl 141 (167 der 2. Aufl.) finden; doch referiere ich dort nur über die Ansicht v. Schwerins, ZRG. 52, Germ. Abt. 393.

dadurch, daß die Kuren nicht unmittelbar aufeinanderfolgten, sich vielmehr zwischen der Erstkur Eberhards und der Folge der übrigen das Salbungsangebot Erzbischof Herigers von Mainz und dessen Ablehnung durch Heinrich einschiebt. Daß die Wahlakte nicht unmittelbar aufeinanderfolgten, sich vielmehr mit anderen Elementen der Thronerhebung, mögen sie geistlichen oder weltlichen Charakters sein, zeitlich verschränken, ist eine Erscheinung, die wir in der ganzen ersten Epoche des Thronfolgerechts, also bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, fortwährend beobachten können.¹ Auf die Motive von Herigers Angebot ist hier ebensowenig einzugehen wie auf die Motive von Heinrichs Ablehnung.² Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß die Zustimmung der „Menge“ – worunter nicht etwa eine unbestimmte Volksmenge (*plebs*),³ sondern in erster Linie die Königsgefolgschaft in ihrem ganzen Umfange verstanden werden muß – sich nicht etwa nur auf die Ablehnung der kirchlichen Weihe, sondern auch auf die ganze Erklärung Heinrichs bezog, mit der er *implicit* die Kur angenommen hatte. Ich sehe also im Kürruf der Menge eine „fortgesetzte Wahl“ und sehe mich nicht veranlaßt, diesen im Schrifttum schon vielfach aufgenommenen Ausdruck fallen zu lassen, um mit Rörig nur noch von einer „Kettenhandlung“ zu sprechen – ein Wort, das man gebrauchen kann, um das Ganze der Königserhebung zu kennzeichnen, innerhalb deren aber eben die Wahlakte wieder besonders zusammengefaßt werden müssen.

Als Fortsetzung der Wahl sehe ich aber auch die in den Jahren nach 919 erfolgten, in die Form einer Huldigung an den König als obersten Lehnsherrn gekleideten Anschlußerklärungen der süddeutschen Herzöge an. Diese waren zweifellos bereits zu Repräsentanten ihrer Stämme geworden. Unter ihnen kommt der Haltung des Bayernherzogs Arnulf das größte Gewicht zu. Daß er gleichfalls zum König gewählt worden sei, hätte man schon aus Liutprand⁴ entnehmen können; indessen

¹ Mitteis, Königswahl 47 f.

² Dazu Heimpel a. a. O. 21, 37: Heriger wollte „Königsmacher“ werden, Heinrich sein Königtum „keinem Lebenden zu verdanken haben“ (Stutz).

³ So Heimpel 21.

⁴ Antapod. 2, 21, ed. Becker 47: *Hoc eodem tempore Arnaldus cum uxore et filiis Hungaria rediens honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipi-*

galt diese Nachricht als unglaubwürdig, bis sie durch die in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts neu aufgefundenen Großen Salzburger Annalen bestätigt wurde.¹ Wenn es dort heißt:

Bavarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum,

so ist damit anscheinend gemeint, daß die Bayern ihren Herzog nicht zum bayerischen Sonderkönig erheben wollten, sondern zum König des deutschen Gesamtreichs, das für sie ebenso wie für die Franken und Sachsen eine feste, vorgegebene Größe darstellte.² Die Bayern erhoben jetzt, gestützt auf die geschichtliche

tur Francis. Neque enim solum suscipitur, sed, ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur. Dazu Breßlau, Die ältere Salzburger Annalistik, Abh. der Preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, 1923, 58. Auch er nimmt bereits an, daß nicht ein bayerisches Sonder-, sondern ein deutsches Königtum gemeint ist.

¹ Sie wurden 1921 von E. Klebel in Admont entdeckt und sind in M. G. Scr. 30, 2 publiziert. Die Stelle auf S. 742. Dazu Breßlau a. a. O. 57 ff. H. Rall, Der Königsplan des Bayernherzogs Arnulf in Geschichtsschreibung und Politik, Hist. Jb. 1940, 231 ff.

² Die von M. Spindler angeregte Münchener Dissertation von Kurt Reindel: Die bairischen Luitpoldinger von 893 bis 989, Sammlung und Erläuterung der Quellen (1949, noch ungedruckt), prüft ebenso wie Rall a. a. O. die Frage, ob ein deutsches oder ein bayerisches Königtum Arnulfs gemeint sei; sie entscheidet sich für das letztere als das Wahrscheinlichere. Indessen scheint mir in der Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen zu sein. Sicher muß eine Handschrift des 12. Jahrhunderts nicht den Urtext des 10. wiedergeben. Aber was soll an Stelle von „Teutonicorum“ gestanden und welches Interesse sollte ein späterer Schreiber daran gehabt haben, es etwa an Stelle von „Baiuvariorum“ zu setzen? Das Wort Teutonicum ist schon seit etwa 880 im Gebrauch, Tellenbach DA. 6, 39 mit Zit. Ferner: Wenn Bayern schon lange Kernland des ostfränkischen Reiches, Regensburg die Hauptstadt war – lag es dann 919 nicht nahe, die Gelegenheit zur Erlangung der Hegemonie auszunützen? Und wenn wirklich noch die karolingische Tradition fortbestand, so mußte ein König stets als König des Gesamtreichs aufgefaßt werden, auch wenn er zunächst nur in einem Teile zur Macht gelangt war; denn immer strebten die Teile wieder zum Ganzen. Ein bayerisches „Sonderkönigtum“ hätte eine Sprengung des ostfränkisch-deutschen Reiches, eine gewaltsame Reichsteilung bedeutet – und die wäre wohl kaum kampflos hingenommen worden; zum Kampf um das Reich wäre es wohl früher oder später doch gekommen. Ob Arnulf deutscher oder bayerischer König sein wollte, machte politisch kaum einen Unterschied. Der im Text gebrauchte Ausdruck „Doppelwahl“ deckt denn auch beide Fälle. Aber für ein deutsches Königtum spricht

Lage, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten gestaltet hatte, in denen Regensburg geradezu zur Hauptstadt des Reiches geworden war, ihrerseits den Anspruch darauf, das Reichsvolk zu sein und die Hegemonie über die andern Stämme zu tragen. Man bezeichnet Arnulf meist als „Gegenkönig“ gegen Heinrich I., doch ist das eine Prognose *ex eventu*. Die Großen Salzburger Annalen sind in der Datierung nicht ganz genau,¹ und es ist ernstlich zu erwägen, ob Arnulfs Wahl nicht schon gleichzeitig mit oder gar vor der Wahl Heinrichs stattgefunden habe.² Dann hätten wir kein Gegenkönigtum, sondern eine Doppelwahl durch zwei getrennte Wahlkörper,³ zwischen denen keine Rangordnung bestand. Dann wäre Heinrichs Wahl vielleicht sogar eine Art von Notwehrakt⁴ gewesen, um eine fränkisch-sächsische Einheitsfront gegen Bayern herzustellen. Auch die Franken und Sachsen stellten ja zusammen das „Reichsvolk“ dar; auch sie wollten ihren König *regnare facere in Regno Teutonico*, in einem Reich, das

noch mehr. Hätte Arnulf nur in Bayern den Königstitel annehmen wollen, so hätte es kaum einer Wahl bedurft. Wenn ihm der bayerische Adel freiwillig nochmals huldigte (*sponte sese reddiderunt*), so kann das kaum einen anderen Sinn haben, als daß er die Verpflichtung übernahm, ihn bei der Machterlangung im Reiche zu unterstützen. Und noch ein Letztes: Liutprand läßt Heinrich in seiner gereimten Ansprache an Arnulf, durch die der Kampf vermieden wird (Antap. 2, 21), sagen, er sei einhellig gewählt (von Designation und Geblütsrecht ist nicht die Rede!) und könne sonach Unterwerfung fordern, er würde sich aber auch Arnulf unterworfen haben, wenn dieser gewählt worden sei. Das ist in spätere Chroniken (Ekkehard, *Annalista Saxo*) übergegangen. Nun braucht es nicht historisch getreu zu sein – aber konnte selbst ein mittelalterlicher Chronist Dinge bringen, die ihm kein Leser geglaubt hätte? Zum mindesten scheint sich bald die Tradition gebildet zu haben, daß Heinrich und Arnulf Rivalen im Reich waren. Im Vertrag von 921 hat Heinrich dem Bayern dann eine Stellung eingeräumt, die man als „Königsgewalt ohne Königskrone“ bezeichnet hat (E. Klebel, *Mitt. der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde* 61, 33). Sein Vorgehen gegen ihn hatte sich also weniger gegen eine Sonderstellung Bayerns – auch in der Außenpolitik – als gegen die Rivalität im Reich gerichtet.

¹ Sie bringen Konrads Tod zu 919, Arnulfs Wahl zu 920, was mit Breßlau a. a. O. um ein Jahr heraufzurücken ist. Ob aber letztere vor oder nach Mai 919 geschah, steht nicht fest.

² Vgl. Lintzel, *DA.* 6, 390.

³ So auch Schlesinger, *Anfänge* 432.

⁴ Den Ausdruck gebraucht Lintzel a. a. O.

sachlich schon ein deutsches war, mochte es auch noch den bereits unzeitgemäß gewordenen Titel eines *Regnum Francorum* tragen. Da beide Parteien von einem einheitlichen Reich als von etwas Gegebenem ausgingen, mußte es zum Kampfe um dieses kommen. Zweifellos bestand damals schon ein in den Ereignissen seit 887 gebildetes Einheitsbewußtsein der deutschen Stämme. Es ist nur die Frage, ob dieses Einheitsbewußtsein damals schon vollkommen krisenfest gewesen ist, ob es nicht doch noch zu einer Zerspaltung des Reiches hätte kommen können. Tellenbach hat in einer schönen Studie¹ die Faktoren namhaft gemacht, die zur „Unteilbarkeit“ des Reiches hatten führen müssen; aber ein ganz schlüssiger Beweis dafür, daß damals schon die faktische Unterteiltheit zur rechtlichen Unteilbarkeit geführt und daß diese bereits einen ungeschriebenen Grundsatz der Reichsverfassung gebildet hätte, läßt sich schwer erbringen. Was wäre geschehen, wenn sich der Sachse und der Bayer nicht schließlich geeinigt hätten, wenn ein norddeutsches, sächsisch-fränkisches und ein süddeutsches, bayerisch-schwäbisches Reich einander gegenübergetreten wären? Hätte sich nicht das geplante deutsche Königtum Arnulfs zu einem bayerischen Sonderkönigtum zurückbilden können? Hätten das die Zeitgenossen als Verfassungsbruch empfunden? Und vor welches Forum hätte man die Verantwortlichen ziehen können?

In diesem Lichte gesehen, erhellt erst die ganze Tragweite des Entschlusses, zu dem sich der Bayernherzog durchrang, indem

¹ Die Unteilbarkeit des Reiches, HZ. 183, 1940, 20 ff., und mehrfach in späteren Schriften. Er stützt die „Unteilbarkeit“ gerade auf die föderale Struktur des Reiches, auf die Erstarkung der Herzogsgewalt, die nur innerhalb des Reiches bestehen konnte, auf die feudale Tendenz zur Krönung der Lehnspyramide durch eine einheitliche Spitze. Aber wirkten diese Tendenzen schon 919 in voller Stärke? Die Gefahrsituation lag eben darin, daß zwei annähernd gleichstarke Mächtigkeitsgruppen einander gegenüberstanden, deren jede den Anspruch erhob, das Reich zu repräsentieren. — Ein Jurist, der an die Kontinuität des Rechtes glaubt, könnte auf den Gedanken verfallen, die Unteilbarkeit des Reiches als Rechtsnachfolger eines fränkischen Teilreiches schon aus der *Ordinatio imperii* von 817 abzuleiten, deren c. 14 die weitere Teilung der Teilreiche verbietet (vgl. Anm. 70). Daß die *Ordinatio* nicht erloschen ist, sondern weitergegolten hat, lehrte schon Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I § 140. Aber lebte sie noch 919 im Bewußtsein der Führenden?

er Bayern an Heinrich von Sachsen als Lehen auftrag. Damit rettete Bayern die Reichseinheit und gab seinen Anspruch, das Reichsvolk zu stellen, auf, um immerhin ein sehr erheblicher Faktor der Reichspolitik zu bleiben. Ob für diesen Entschluß das deutsche Einheitsbewußtsein maßgebend war oder – was mir wahrscheinlicher vorkommt – die konkrete politische Lage, die militärische Unterlegenheit Bayerns, auf die Widukind abstellt,¹ oder, was ich am ehesten annehmen möchte, die außenpolitische Gefahr – jedenfalls wird man sagen müssen: Wenn es ein Schicksalsjahr in der Entstehungsgeschichte des Deutschen Reiches gegeben hat, so war es das Jahr 921. Zwei Ereignisse trafen, wie man noch kaum beobachtet hat, zusammen: Zum ersten wurde im Bonner Vertrag² das letzte staatsrechtliche Band zwischen den ehemaligen fränkischen Reichsteilen zerschnitten, die beiden Könige des Westens und des Ostens³ traten sich als Souveräne gleichen Rechts, auf der Basis des Völkerrechts, gegenüber; und zum zweiten konsolidierte sich das Reich durch den Anschluß Bayerns, mit dem der Schwabens eng zusammenhängt. Die Parallele zu 1870 ist zu frappant, als daß man sie mit Stillschweigen übergehen könnte.⁴ Aber genau wie zur Zeit Bismarcks, so konnte die Einheit des Reiches auch nach 919 nur in der Vielheit seiner Glieder in Erscheinung treten. Die Vollendung des Reiches steht im Zeichen des Föderalismus; dieser ist aber etwas ganz anderes als seine Parekbasis, der Partikularismus. Der Föderalismus bejaht die übergreifende Einheit des Ganzen über die Vielheit der Teile, der Partikularismus verneint sie. Der Föderalismus ist zentripetal, der Partikularismus zentrifugal. Der Partikularismus kann höchstens ein

¹ I 27: *Videns autem Arnulfus, quia resistere regi non sufficeret . . .*

² M. G. Const. I 1. Dazu Mitteis, Lehnrecht 214.

³ De Pange 245 macht darauf aufmerksam, daß König Heinrich im Bonner Vertrag nicht mehr König des ostfränkischen Reiches genannt wird, sondern nur noch „*rex orientalis*“.

⁴ Diese Parallele zieht auch Lintzel, Anfänge 72 f., wenn auch in anderer Weise. Vgl. meine Bespr. HZ. 169, 121. Lehrreich auch für den Rechtshistoriker ist das Buch des im Kriege verschollenen Reinhold Horneffer, Die Entstehung des Staates, 1937, in dem, was der Titel kaum vermuten läßt, konkrete historische Sachverhalte behandelt werden. Dazu meine Bespr. HZ. 150, 566.

loses Band der verselbständigten Teile anerkennen, einen „Staatenbund“. Der Föderalismus geht vom Prinzip der gegliederten Einheit aus. Daß man in Bayern von Anfang an nicht partikularistisch, sondern föderalistisch dachte und dieses Denken in die Tat umsetzte, zunächst in den Kampf um die Herrschaft im ganzen Reich, später in die Anerkennung einer einheitlichen Reichsführung durch Sachsen, das ist Bayerns großes Verdienst. Dabei gelang es Bayern, seine Selbständigkeit weithin zu wahren, sich „Reservatrechte“ zu sichern – wiederum eine Entsprechung zu 1870. Das bedeutete noch keine Aufgabe des föderalen Prinzips. Die Reserverate lagen bekanntlich besonders auf kirchenpolitischem Gebiet; die Herzog Arnulf überlassene Besetzung der Bistümer ist ein typisches Königsrecht.¹ Bayern trieb in Italien eine sehr selbständige Politik,² und was Arnulf 937 seinem Sohne Eberhard hinterließ, war eine echte Monarchie. Daß die praktische Politik manchmal bis hart an die Grenze dessen vorstieß, was mit dem föderalen Prinzip noch vereinbar war, kann ruhig zugegeben werden: Das Prinzip selbst blieb, im großen gesehen, gewahrt, und unter Otto I. konnten sich, auf den Leistungen seines Vorgängers aufbauend, die Einheitstendenzen verstärken.

¹ R. Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit 79. Nach Thietmar von Merseburg 1, 15, zit. bei Waitz, Jahrbücher Heinrichs I. 55, sollte die Verleihung nur auf Lebenszeit gelten, worauf Rörig mit P. Kirn, Aus der Frühzeit des Nationalgefühls, 1942, 117, wohl zuviel Gewicht legt. Im Mittelalter galten die meisten Konzessionen nur auf Lebenszeit. Und wäre es dem König anzuzusinnen gewesen, ein bayerisches Erbherzogtum anzuerkennen? – Widukind I 27 läßt Heinrich den Bayernherzog *amicus regis* nennen, verwendet also einen Ausdruck der römischen Rechtssprache, der auf ein völkerrechtliches Bündnis hinweist. Dazu Riezler, Gesch. Bayerns I 1, 519; Mitteis, Politische Verträge im Mittelalter, ZRG. 67, 1950, 90; W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit, 1943, 95; Bruno Paradisi, L'amicitia internazionale nell'alto medio evo, Scritti in onore di Contardo Ferrini 13, 1947, 178.

² Über die Italienpolitik Arnulfs geben die von F. Weigle neu datierten und edierten Briefe des Bischofs Rather von Verona neue Aufschlüsse, bes. Brief 1 bei Weigle in M. G. Briefe der deutschen Kaiserzeit I, Weimar 1949; dazu Weigle, Zur Geschichte des Bischofs Rather von Verona, DA. 5, 347 ff., bes. 378, und W. Holtzmann, König Heinrich I. und die heilige Lanze, 1947, 51. – Arnulf ließ seinen Sohn Eberhard zum König der Langobarden erheben, R. Holtzmann a. a. O. 102.

Ich bleibe also bei meinem Satz, daß sich die Geburt des Deutschen Reiches im Zeichen des Föderalismus vollzog.¹ Unter zwei annähernd gleich starken Partnern war kein anderer Ausgleich möglich als das Bündnis, das im Stile der Zeit in lehnrechtlichen Formen zustande kam. Damit knüpfte man an die fränkische Tradition an, um so merkwürdiger, als in der Außenpolitik das Lehnrecht unter Heinrich I. kaum eine Rolle spielte.² Aber es bestand doch mehr als nur ein Gradunterschied zwischen der Stellung der Herzöge im Heinrichsreich und derjenigen der Sonderkönige, der *reguli*, zur Zeit Arnulfs,³ da diese eben eine übergreifende Einheit nicht anerkannt hatten. Diese Anknüpfung an die fränkische Tradition verstärkte sich in der Folgezeit. Heinrich hatte sich deutlich genug von ihr abgesetzt, indem er die Salbung ablehnte und, wenigstens zu Anfang, ohne Kapelle und fast ohne Kanzlei, als echter sächsischer Volksherrscher, regieren wollte, nicht als Priesterkönig.⁴ Im Laufe seiner Regierungszeit steigerte sich mit Notwendigkeit die „Rezeption“ des fränkischen Staatsrechts, die sich unter Otto vollenden sollte. Die Beziehungen zur Kirche intensivierten sich zusehends. Aber der Einschnitt, den die Regierung Heinrichs zwischen dem versunkenen fränkischen und dem neu erstandenen Deutschen Reich bildete, ist doch markant genug. Es war materiell etwas Neues entstanden, das mit dem Alten nur noch durch den juristischen Begriff der Rechtsnachfolge verbunden war; dies und nur dies drückt sich in der fortdauernden Bezeichnung des Deutschen Reiches als „*Regnum Francorum*“ aus. Darüber volle Klarheit zu schaffen, ist eine Grundbedingung für eine sachgemäße Würdigung der ganzen mittelalterlichen Reichsgeschichte. Es hat sich als wenig vorteilhaft erwiesen, daß die älteren verfassungsgeschichtlichen Darstellungen das Deutsche Reich meist allen Ernstes als eine Fortsetzung des fränkischen aufgefaßt und an dessen Maßstab gemessen haben – wobei man die faktische Effizienz der fränkischen Gesetzgebung meist stark überschätzte. So ist das Bild einer die Jahrhunderte erfüllenden Verfallperiode ent-

¹ Mitteis, Königswahl 95; Staat 127.

² So auch Scheiding-Wulkopf a. a. O. (Anm. 6 S. 32) 33.

³ Vgl. Tellenbach, Königtum 86.

⁴ Erdmann, Der ungesalbte König, DA. 2, 1938, 311, bes. 327 ff.

standen, das gründlich revidiert und durch ein neues Bild ersetzt werden muß, in dem die Eigenwerte und Aufbautendenzen kräftig in den Vordergrund treten.

Als Ergebnis dieses Kapitels ist festzuhalten: Am Eingangstor der deutschen Geschichte steht eine echte Königswahl, die alle Elemente des materiellen Wahlbegriffs enthält; man kann dies nur verkennen, wenn man sich nicht von einem formalistischen, dem modernen dogmatischen Denken verhafteten Wahlbegriff freigemacht hat. Sie wurde vollzogen durch die deutschen Stämme und ist selbst ein Ausdruck des Föderalismus, der mit dem stämmischen Gefüge des deutschen Volkes zugleich notwendig gegeben war,¹ aber zugleich die Form gab, in der die Reichseinheit sich zunächst verwirklichte.

¹ So auch Th. Mayer, Fürsten und Staat, Weimar 1950, 233.

Probleme bei der Erhebung Ottos I.

Trotz der großen Mühe, die man sich schon seit langem damit gegeben hat, die Vorgänge bei der Thronbesteigung Ottos I. im Jahre 936 bis in alle Einzelheiten aufzuklären, hat sich eine *communis opinio* über das Verhältnis, in dem die einzelnen hierbei bezeugten Akte zueinander stehen, und über ihre rechtliche Bewertung bisher noch nicht gebildet. Rörig bleibt sich auch hier selbst treu, indem er auf die Designation Ottos durch seinen Vater Heinrich den Hauptakzent legt und allen Wahl-elementen, soweit er sie nicht überhaupt leugnet, eine durchaus sekundäre Rolle zuweist. Die Königserhebung sei völlig vom Geblütsrecht bestimmt gewesen. Nur Heinrich allein habe die Auswahl innerhalb seiner Söhne getroffen (S. 15). Nach einer „Anerkennungswahl“ an unbekanntem Ort begaben sich die Fürsten (*omnes principes*, Thietmar 3, 1)¹ nach Aachen. „Dorthin kam nicht ein zu Wählender, sondern der wirksam zur Herrschaft im fränkischen Reich Bestimmte“ (ebenda). Wenn Widukind für die Aachener Vorgänge immer wieder das Wort „*electio*“ gebraucht, so darf das nicht mit „Wahl“ übersetzt werden. Denn eine „volle echte Wahl“ (so Heimpel, Bemerkungen 28) fand in Aachen „bestimmt nicht“ statt (S. 15 Anm. 4). Es wurde höchstens eine „Formalität“ vollzogen (so nach Schramm, Krönung 245, der aber, was Rörig verschweigt, diese „Formsache“ doch die Legitimität Ottos gegenüber Fürsten, Volk und Klerus begründen läßt!). Weder die weltliche Thronsetzung noch die Huldigung der Fürsten in der Vorhalle des Aachener Münsters hat mit einer Wahl etwas zu tun (S. 16). Die Entgegennahme der Huldigung ist bereits Regierungsakt, die geistliche Weihe im Münster nur „feierlicher Staatsakt“, Ausklang des Ganzen (S. 17). Nicht in Wahl und Weihe liegt die rechtlich wirksame Willensbildung, sondern eben in der Designation (S. 17). „Erbrechtliche Anschauungen, königliche Initiative und Willens-

¹ Ed. R. Holzmann S. 96.

bildung sind auch bei ihr (sc. der Erhebung Ottos) bestimmend“ (S. 19). „Die Zauberformel der „fortgesetzten Wahl“, mit der alles, von der Designation an bis zum Beifall des Volkes zu den Vorgängen im Aachener Münster, zusammengefaßt wird, droht den eigentlichen Sinn und das gegenseitige Verhältnis der Einzelhandlungen zu verwischen“ (ebenda).

Rörigs Auffassung ist zweifellos in sich geschlossen und folgerecht durchgeführt. Aber ganz ohne Bedenken wird man sie kaum hinnehmen können. Wenn man in einem einseitigen, nur vor einer Fürstengruppe vorgenommenen Designationsakt, einer (einseitigen) königlichen Willensbildung (was bei einem Akt, der notwendig Gesamtakt ist, sich selbst widerspricht!) wirklich das Entscheidend sehen wollte, dann müßte alles reibungslos verlaufen sein. Das war aber gerade nicht der Fall. Denn – wovon Rörig nichts sagt – es gab am königlichen Hofe eine starke Partei, die sich für Ottos jüngeren Bruder Heinrich einsetzte, weil dieser schon in der Regierungszeit seines Vaters geboren, *in aula regia natus* sei.¹ Diese Partei, der auch die Königin Mathilde angehörte, wollte also im Widerstreit mit Ottos Gebot eine Rezeption der byzantinischen Anschauungen über den Vorzug des *πορφυρογένετος* herbeiführen, vielleicht auch dem in Byzanz residierenden Konstantin VII. Porphyrogenetos, der als Vollwaise unter diesem Titel seine Legitimation bewahrt hatte, einen gleichwertigen Throninhaber entgegenstellen. Ohnsorge² hat neuestens daraus weittragende Schlüsse gezogen: Da Otto bei-

¹ So die jüngere Vita Mahtildis, Scr. 4, 289 Z. 1 (vgl. 287, Z. 25: *in regali solio natus*).

² Das Zweikaiserproblem im Mittelalter, 1949, 49, mit Lit. S. 139. Auf Byzanz wies schon Ranke hin, Weltgeschichte 6, 2, 148. Die bei Harttung, Die Thronfolge im Deutschen Reich, Forsch. zur dtsh. Gesch. 18, 144, gegebenen englischen Beispiele liegen später, kommen also nicht in Betracht. Endlich vgl. Kern, Gottesgnadentum 32, Anm. 62. – „Porphyrogenitus“ ist nicht der „im Purpur Geborene“, wie meist fälschlich gesagt wird, sondern der in der Porphyra, dem Kaiserpalast, Geborene, Liutprand, Antapod. 1, 6; 3, 30. Zur Sache O. Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee, 1938, 61 f. 109 f. Über das eigenartige Verhältnis des legitimen Kaisers Konstantin VII. zu seinem Schwiegervater Romanos Lakapenos, der ursprünglich Mitkaiser, von etwa 921 bis 944 Hauptkaiser war, vgl. G. Ostrogorsky, Gesch. des byzant. Staates I, 1940, 186. 190. 196.

nahe das Opfer einer „spezifisch byzantinischen Ideologie“ geworden wäre, mußte sich sein Denken zwangsläufig von Anfang seiner Regierung an im abendländisch-byzantinischen Gesamttraum bewegen. Man hat das Gewicht dieser Tatsachen lange unterschätzt;¹ jedenfalls beweisen sie, daß die königliche Designation für sich allein nicht imstande war, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Nicht Ottos Machtspruch, sondern der Wille der Wähler, die die Oppositionspartei zurückdrängten und sich für Otto entschieden, also wirklich eine „Auswahl“ vollzogen und den ungeeigneten Kandidaten ausschieden, gab den Ausschlag. Allerdings hatte Otto seinen Wählern die Wahl „befohlen“, die Fürsten wählten Otto „*decreto ac petitione patris sui*“ (Thietmar 3, 1); dieser „Befehlswunsch“ mag um so dringender gewesen sein, als es sich diesmal um eine echte „Hausdesigna- tion“ handelte; als Hausherr bestimmte Heinrich seinen ältesten Sohn zum Haupt der Familie, als König zum Nachfolger im Reich.² Aber die Befolgung des Befehls geschah aus freiem Willen und aus eigener Entscheidung. Auch gegen einen Befehl ist nach germanischer Rechtsauffassung ein Widerstandsrecht gegeben, wenn er gegen das Recht verstößt; und daß sich die Anhänger Heinrichs in ihrem Rechtsbewußtsein verletzt fühlten, sagt Liutprand ganz deutlich.³ Darin liegt ja

¹ Die Nachricht wurde ganz verworfen von Waitz, Deutsche Verf.gesch. 6, 135, und der Bearbeiter der 2. Auflage, G. Seeliger, ist dabei geblieben (179 A. 3). Die Autorität von Waitz hat stark nachgewirkt. Vgl. noch Maurenbrecher, Königswahlen 52; Krüger, Grundsätze 52; dagegen aber Köpke, Jahrbuch Ottos I. 24. Nicht zu übersehen sind die unterstützenden Nachrichten bei Liutprand Antap. 4, 18 und Flodoard von Reims, zit. bei Köpke a. a. O. 25 Anm. 2, dessen annalistische Genauigkeit gerühmt wird.

² Widukind 1, 41: *fratribus et omni imperio prefecit*. Nichts anderes als das im Text Gesagte ist aus der Stelle herauszulesen. Wenn Rörrig 50 es als „offenbar“ erklärt, daß Heinrich seinen Sohn zum Mitregenten gemacht, auf den Hochsitz beschieden und das „Erb Bier“ mit ihm getrunken habe, so entbehrt dies der Grundlage; anders schon Waitz 6, 173. Es ist auch unwahrscheinlich, da Heinrich schwer krank in Memleben lag („*cum gravari morbo sensisset*“, Widukind a. a. O. Vgl. auch Schramm, Krönung 198. Die Designation Ottos sollte nur pro futuro wirken, vgl. unten S. 72.

³ Antapod. 4, 18. Die Anhänger sprechen zu Heinrich: *Rectumne patrem egisse . . . regia tibi in dignitate genito non in eadem genitum praeponendo? Plane non discretionis hoc censura ponderavit, verum passionis magnitudine*

auch der Grund für den späteren Aufstand Heinrichs; die Gegensätze waren durch die Wahl von 936 nur mühsam überbrückt, nicht aus der Welt geschafft worden. Damals hatte sich Heinrich allerdings wie die anderen Brüder mit einer bloßen Abfindung begnügen müssen.¹ Aber hätte etwa ein Verfassungssatz den sterbenden König daran hindern können, dem Drängen der Heinrichspartei nachzugeben und das Reich zwischen den Kronprätendenten zu teilen? Daß diese Gefahr beseitigt wurde, ist gleichfalls eine Wirkung des Entschlusses, den die Fürsten zugunsten Ottos faßten. Und Otto selbst hat sich nachher veranlaßt gesehen, seine Haltung wenigstens einigermaßen zu korrigieren. Er sonderte einzelne Herzogtümer – und diese hießen noch lange „regna“, woran sich bekanntlich noch der Sachsen-Spiegel erinnern kann!² – zugunsten der Mitglieder des königlichen Hauses aus, allerdings unter seiner zentralen Leitung; man wird kaum fehlgehen, wenn man darin eine „innere Reichsteilung“ sieht, ein System, das der Reichsordnung Ludwigs des Frommen von 817 gar nicht fernsteht;³ bedenkt man, daß sich dieser entsprechende Bildungen auch im Auslande, z. B. in Polen und in Norwegen, nachweisen lassen,⁴ so verliert das Anklingen dieser Gedanken das Absonderliche, das ihm vielleicht auf den ersten Blick anhaftet. Daß dieses System der Sekundogenituren sich nicht bewährte, sondern überall zu Aufständen führte, ist bekannt; Otto gab es auf und kam so zwangsläufig zur Reichsverwaltung durch die geistlichen Fürsten, zum eigentlichen „ottonischen System“, das wieder mit Notwendigkeit auf den schicksalsschweren Weg nach Rom führen mußte. Hätten jene Aufstände zum Ziele geführt, so hätte sich die innere leicht zur vollständigen Teilung des Reiches steigern können. Daß diese noch zur Zeit Heinrichs II. nicht außerhalb des Bereiches

aberravit. Vgl. Vita Maht. a. a. O.: *Per plures diiudicabant Henricum regno potiri, quia natus esset in aula regali.* Im *diiudicare* liegt die Wahrung des Rechtsstandpunktes.

¹ Wid. 1, 41: *caeteris quoque filiis predia cum thesauris distribuens.*

² Ssp. Ldr. 3, 58 § 1: *Diz waren alle kunigriche, seder wandelde man in den namen unde hiez se herzogen...* Vgl. Waitz, Deutsche Verf.gesch. 5, 142.

³ Mitteis, Königswahl; unabhängig davon Schlesinger, Anfänge 408 Anm. 142.

⁴ Mitteis, Staat 462, 477.

aller Möglichkeiten lag, ist durch dessen eigene Worte in einer Urkunde bewiesen.¹

Mit dem bisher Geschilderten befanden wir uns noch durchaus in der Phase der internen Willensbildung. Wenn uns keine Quelle darüber Auskunft gibt, wo die entscheidenden Verhandlungen stattgefunden haben, die zur Einigung auf Otto führten, so erhellt daraus, daß diese gar nicht darauf berechnet waren, in eine breitere Öffentlichkeit zu dringen. Aber eine „echte Wahl“ durch die politisch maßgebenden Leute waren sie trotzdem. Nun fehlte noch die Willenserklärung, das Bekenntnis zu dem Einen, der ausgewählt war, mit einem Worte: Die Kur. Und diese ist es, zu der man nach Aachen zog und die Widukind „*universalis electio*“ nennt. Mit der Unterscheidung von „Wahl“ und „Kur“ fallen die Schwierigkeiten weg, die man sich mit der Einordnung der verschiedenen „*electiones*“ selbst bereitet hat. Von einer „Vorwahl“ vor Aachen zu sprechen,² ist irreführend, zumindest überflüssig; alles was vor Aachen liegt, ist „Wahl“ im engeren Sinne. Der Ausdruck „*universalis electio*“ bezeichnet die Kur. Das Wort *universalis* ist allerdings mehrdeutig. Man könnte daran denken, daß, nachdem Widukind vorher nur von Franken und Sachsen gesprochen hatte, nunmehr alle Stämme gemeint seien; das würde aber mit der bereits erwähnten Tatsache in Widerspruch stehen, daß „Franken und Sachsen“ bei Widukind das Reichsvolk bedeuten;³ dafür, daß sich dies nach Angliederung der süddeutschen Stämme geändert haben könnte, besteht kein Anzeichen. Die Wahlversammlung an unbekanntem Ort war also ein Reichstag. So wird Widukind wohl einfach sagen wollen, daß man die Kur als den eigentlichen Integrationsakt auf eine breitere Plattform stellen wollte als den internen Vorgang der Wahl im engeren Sinne. Auch ist daran zu denken, daß 936 zum ersten Male die Lothringer an der Kur beteiligt sein sollten; es findet sich mehrfach in der Literatur die Ansicht, daß man

¹ DH. II 34, unten Amn. 5 S. 77.

² So Köpke, Giesebrecht u. a.; dagegen schon Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 6, 179 Note 2, Maurenbrecher, Königswahl 52, Schramm, Krönung 198.

³ Siehe oben S. 49; übrigens schon Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 1, 815.

nicht zuletzt ihretwegen Aachen zum Schauplatz der Feierlichkeiten gewählt habe.¹

In Aachen sollten also die Willenserklärungen der Wähler in aller Form abgegeben werden. Es sollte sich ein Ritus vollziehen, eine Zeremonie, die aber keine bloße „Formsache“ war. Der moderne Mensch ist nur allzu leicht geneigt, Formsache und Nebensache gleichzusetzen, alle Formalitäten als überflüssiges Beiwerk abzutun und alles Gewicht auf den Inhalt, auf den „Kern der Sache“, zu legen. Selbst dem juristischen Anfänger wird die Bedeutung der Form (z. B. beim Testament) nicht leicht klar. Diese steigert sich, je weiter wir in der Rechtsgeschichte zurückgehen, je mehr die Form magischer oder sakraler Ritus wird. Ja, im Mittelalter war das, was wir Form nennen, oft der Tatbestand des Rechtsgeschäftes. Erst wenn die Scheidung von „Tatbestand“ und „Form“ Gemeingut der Rechtsgeschichte wie auch der modernen Rechtsdogmatik geworden sein wird,² erst dann wird es gelingen, den „Formalismus“ im Recht richtig einzuordnen. So war es auch bei der Königswahl: Die Vornahme der Kur gehört zum Tatbestand, ohne sie kann die Königswahl gar nicht perfiziert werden. Das alte Recht drängt genau so nach Verkörperung in einer Form, wie das Drama, das Mysterium, die Passion nach Verkörperung in der Aufführung drängen. In der Kunst wie im Recht wirkt der gleiche Gestaltungswille. Es ist sicher etwas Richtiges an der Behauptung, die materielle Entscheidung sei bereits gefallen gewesen, als man zur *universalis electio* nach Aachen zog. Es lag ja bereits ein Reichsschluß zugunsten Ottos vor. Aber Otto war darum noch

¹ Vgl. Stutz, Erzbischof von Mainz 15; Waitz a. a. O. 206; Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte (1910) 110; Hübinger, Lothringen (bei Th. Mayer, Vertrag von Verdun 1943) 107. Noch bei Otto II. wird die Wahl der Lothringer besonders hervorgehoben: *Convenientia et electione omnium Lotharensium Aquis rex ordinatur*, Cont. Regin. zu 961, M.G. Scr. 1, 624; und bei Heinrich II. wird der Anschluß lothringischer Großer besonders erwähnt, Waitz a. a. O. 185.

² Für das moderne Recht wird z. B. meist nicht genügend geschieden zwischen dem Tatbestand der Eheschließung (Erklärung vor dem empfangsbereiten Standesbeamten, Ehegesetz 1946 § 11) und der Form der Erklärung (gleichzeitig, persönlich, ohne Bedingung und Befristung, Eheg. § 13). Verstoß gegen § 11 wirkt Nichtehe, gegen § 13 vernichtbare Ehe.

nicht König, er hatte bestenfalls eine Anwartschaft darauf, es zu werden. In Aachen vollzog sich nicht eine „Anerkennungswahl“, sondern die Erklärung des Wahlwillens, durch die der Wahlbeschuß erst rechtswirksam werden konnte. Hätte die Opposition in Aachen noch versucht, das Schicksal zu ihren Gunsten zu wenden,¹ so hätte sie damit keinen Hochverrat begangen – höchstens einen Rechtsbruch den Mitwählern gegenüber, den zu ahnden diesen wohl keine Instanz zur Verfügung gestanden hätte. So ist es ja noch im Sachsenspiegel:² Die Ersten an der Kur sollen nicht „kiesen nach ihrem Mutwillen“, sondern den, den die Menge der Fürsten erwählt hat. Aber es fehlt jede Sanktion für den Bruch der internen Abmachungen.

Das feierliche Schauspiel in Aachen entfaltete sich in zwei Szenen: Die weltliche Thronsetzung im Säulenhof des Münsters und die kirchliche Weihe und Thronsetzung auf den Stuhl Karls d. Gr. in diesem selbst. Die erste Szene hat neuerdings Joh. Ramackers³ untersucht. Es steht auf Grund topographischer Ergebnisse fest, daß sie wirklich im heutigen „Domhof“ gespielt hat und nicht etwa in der Gerichtshalle der Königspfalz. Von dort aus betrat der König das auf gleicher Ebene liegende⁴ Münster. Im Atrium huldigten die Fürsten dem neuen Herrscher, nachdem sie ihn auf einen eigens dazu errichteten Thron gesetzt hatten. Die Form der Huldigung läßt Widukind deutlich erkennen; sie ist lehnrechtlich, die Fürsten leisten Hulde und Mannschaft, Handgang und Hilfsversprechen.⁵ Darin

¹ Sie hat es nicht getan, sondern ist ferngeblieben. Das scheint mir zuzutreffen für den Sachsenherzog Siegfried, dessen Fernbleiben Widukind so umständlich mit seiner militärischen Unabkömlichkeit zu beschönigen sucht. (I 2 S. 67.) Er war Gefolgsherr des jungen Heinrich (*nutriensque iuniorum Heinricum secum tenuit*) und gehörte wohl zu dessen Partei.

² 3, 57, § 2, dazu Mitteis, Königswahl 167f.

³ Zur ersten deutschen Königswahl in Aachen, Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 62, 1949, 45 f. mit Korrekturnachträgen 116 ff.

⁴ Das war lange strittig, da Widukind schreibt, die Geistlichkeit habe den Einzug des Königs *infra in basilica* erwartet. Aber *infra* steht mlat. oft für *intra*, so schon Levison in einer Zusatznote zu Hirsch-Lohmanns Widukindausgabe S. 65 Z. 41.

⁵ Widukind S. 64: *collocarunt novum ducem in solio ibidem constructo manus ei dantes et fidem pollicentes operanque suam contra omnes inimicos*

liegt wieder ein Beweis dafür, daß die Rezeption des fränkischen Staatsrechts im vollen Zuge war. Der König erscheint bereits in erster Linie als oberster Lehnsherr; das bedeutet zunächst nur eine Akzentverschiebung, keine Wesensänderung des Königtums. Schon in spätfränkischer Zeit hatte man die Königserhebung als Seniorwahl aufgefaßt;¹ die historische Wurzel des Lehnswesens in der alten Gefolgschaft wird deutlich sichtbar.

Bei der Leistung des Treueides wird nun stets der Name des Empfängers genannt.² Die Huldigung ist also zugleich Namengebung, und, da in der Namengebung ein Wesenselement der Kur liegt (vgl. das „*bi namen kiesen*“ des Sachsenspiegels), ist sie zugleich Kur und somit Wahlbestandteil. Damit bekennt sich der Gefolgsmann zugleich zum Gewählten. Die von Rörig herangezogene Parallele zur nordischen Steinsetzung stimmt insofern, als diese ja auch nichts anderes war als eine Kur³ in den Formen eines magischen Ritus; aber der Namengebung haftet ja überhaupt etwas Magisches an, der Name ist magisches Symbol der Persönlichkeit; die Namengebung ist im Norden das eigentlich konstitutive Moment der Thronerhebung, in ihr vollzieht sich die mystische Verwandlung in eine andere Rechtspersönlichkeit,⁴ eben die eines Königs.

Damit ist zugleich noch ein weiteres Ergebnis gewonnen: Die Kur im Münstervorhof muß Einzelkur gewesen sein – nur so ist der Handgang denkbar – und diejenigen, die sie vollzogen, waren unmittelbare weltliche Reichsvasallen. Nur diese hatten einzeln an den Gewählten heranzutreten, ihm Mannschaft und Treu-

spondentes, more suo fecerunt eum regem. Zur typisch lehnrechtlichen Form des Hilfsversprechens contra omnes Mitteis, Lehnrecht 562.

¹ So richtig Schlesinger 390, vgl. Mitteis, Lehnrecht 210.

² Vgl. das ebenda 52 gedruckte Eidesformular, Cap. miss. gen., M.G. Capp. 1, 92. Auch bei den in der Hirdskrá überlieferten Eiden wird der Königsname genannt, Meißner (oben Anm. 5 S. 17) 9.

³ Siehe oben Anm. 2 S. 52. – Über die Königssteine im Norden und in Schottland jetzt John Meier, Ahnengrab und Rechtsstein, 1950, 92 ff. Dort S. 95 eine Abbildung der Coronation Chair in der Westminsterabtei in London mit dem 1296 eingebauten schottischen Krönungsstein („Scone Stone“). Im Augenblick, da ich dies schreibe, wird er in England fieberhaft gesucht.

⁴ Mitteis, Königswahl 160.

eid unter Nennung seines Namens zu leisten. Das konnten sein die Herzöge (*duces*), die Grafen (*prefectorum principes*) und die Edlen der engeren Gefolgschaft (*caetera principum militum manus*), die Gefolgschafts- und Truppenführer. Eine feste Heerschildordnung, durch die die unteren Ränge des Adels vom König abgeschnürt gewesen wären, gab es also noch nicht. Da die Reichsämtler lehnbar waren, konnte Widukind die gleiche Gruppe – man kann sie sich ziemlich groß vorstellen – mit vollem Recht als *magistratus* bezeichnen („*dum ea geruntur a ducibus ac caetero magistratu*“). Wenn Rörig¹ sagt, daß durch die Huldigung der die weltlichen Fürsten bindende „Personenverbandsstaat“ hergestellt worden sei, so ist dies insofern richtig, als dieser seit der Karolingerzeit immer mehr mit dem Reichslehnsverbände zusammenzufallen begonnen hatte, ein Vorgang, der sich in die Kaiserzeit hinein fortsetzte, wenn er auch nie ganz vollendet wurde. Auch war die Entgegennahme der Huldigung schon eine Regierungshandlung² – allerdings zunächst nur denjenigen gegenüber, die ihr Bekenntnis zum neuen Herrn schon abgelegt hatten. Es ist im Mittelalter kaum möglich, den Zeitpunkt, von dem an jemand König war, auf die Minute genau zu bestimmen. Auch der Erwerb der Reichsgewalt vollzog sich in Stufen. Ein besonders bedeutsamer Moment war sicherlich die Bekleidung mit den königlichen Gewändern und den Reichsinsignien. Da diese für Otto im Münster bereit lagen, war an ihrem Erwerb nicht mehr zu zweifeln und konnte dieser auf die Handlung im Vorhof zurückstrahlen. Insofern konnte der Coronator, Erzbischof Hildebert von Mainz, Otto bereits einen *a cunctis principibus regem factum* nennen.

Die weltlichen Fürsten hatten also noch einmal das traditionelle Recht der Königsgefolgschaft gewahrt, sich selbst einen Herrn zu setzen und sich zu ihm zu bekennen; das Gefolgschaftsmoment bei der Königswahl tritt noch einmal scharf hervor.³ Darin liegt zugleich die vielleicht beste Erklärung dafür, daß die Geistlichkeit sich an diesem Akt nicht beteiligte; sie gehörte nicht

¹ A. a. O. 14.

² So Rörig a. a. O. unter Zustimmung von Ramackers 49.

³ Siehe oben S. 48.

zur kriegerischen Königsgefolgschaft im engeren Sinne.¹ Später ist bekanntlich der weltliche Thronsetzungsakt vom geistlichen in weitem Maße – aber niemals vollständig – in den Hintergrund gedrängt worden. Hier sind die Akte noch äußerlich getrennt, aber doch innerlich wieder miteinander verbunden. Denn was sich im Münster selbst abspielte, war keineswegs eine rein kirchliche Weihe mit eingebauter „Akklamation“ des Volkes, sondern es war zugleich Fortsetzung der Kur, jetzt als Gesamtkur der ganzen Königsgefolgschaft, also der Geistlichen, der weltlichen Untervasallen, der Dienstmännern, vorwiegend wohl ritterlicher Leute; doch scheint es nach dem oben S. 37 über die Weite des Gefolgschaftsbegriffes Gesagten nicht ausgeschlossen zu sein, daß sich auch Bürger und Bauern im Münster befanden – obwohl ich es mir nicht recht vorstellen kann. Man muß immer bedenken, daß ein Werk wie Widukinds *Res gestae Saxonum* genau wie die alten Heldenlieder, von denen einige darin aufgegangen sind,² für eine ritterliche Leserschaft bestimmt war; in diesem Sinne konnte als „Volk“ wohl nur der untere Kreis ritterlich Lebender verstanden werden; die Scheidung in Berufsstände bahnt sich an.

Das auf die kirchliche Weihe folgende Krönungsmahl gehörte sicherlich noch zur „Kettenhandlung“, aber doch in einem gewissen Sinne auch noch zur „fortgesetzten Wahl“; denn, wie Schramm richtig bemerkt hat,³ bei ihm bewiesen die Fürsten durch ihren symbolischen Ehrendienst, daß sie gewillt waren, die Folgerungen aus den durch ihre Kur übernommenen Verpflichtungen zu ziehen. Erwähnt sei ferner, daß bei den Ehrendiensten der Herzöge erst hier das stämmische Gefüge Deutschlands hervortritt. Bei der Kur selbst unterläßt es Widukind,

¹ Königswahl 58 Anm. 141 habe ich angenommen, die Geistlichen seien der weltlichen Thronsetzung ferngeblieben, weil sie zu stark an die heidnische Schilderhebung erinnert habe, was Widukind durch das etwas geringschätzige „*suo more*“ ausdrückt. Man könnte sogar daran denken, daß die Bischöfe es vielleicht vermeiden wollten, mit den Weltlichen zusammen in aller Öffentlichkeit den Handgang zu leisten. Bekanntlich war das Homagium der Bischöfe lange strittig, Mitteis, Lehnrecht 73 und dort zit. Sollte pseudoisidorisches Gedankengut eingewirkt haben?

² Beumann, Widukind 51 f. 78.

³ Schramm, Krönung 208.

unser einziger Gewährsmann, die Stämme gesondert auftreten zu lassen; daß aber unter den *duces* die später beim Mahl¹ erwähnten Stammesherzöge zu verstehen sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen, und da doch auch ihre Gefolgschaften landsmannschaftlich zusammengesetzt waren, ist es wohl erlaubt, eine stämmische Gliederung auch bei der Wahl anzunehmen.²

In ihrem Gesamtverlauf hat sich die Thronerhebung Ottos I. uns nicht nur als eine „Kettenhandlung“, sondern zugleich als ein „Rechtsorganismus“³ dargestellt, als ein System aufeinander bezogener Rechtsakte, innerhalb derer wiederum die Wahlakte, genauer Wahl und Kur, eine genau angebbare Funktion besaßen. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Wahl von 936 nicht zugleich eine Wahl „nach Geblütsrecht“ gewesen sei. Dies festzustellen wird für die Folgezeit wichtig werden, wo sich das Königtum scheinbar in der ottonischen Dynastie „vererbte“ und auch Quellenstellen auftreten, die von einem „*ius hereditarium*“ reden. Nun wäre es von vornherein verfehlt, dieses *ius hereditarium* ohne weiteres mit dem heutigen Begriff „Erbrecht“ gleichzusetzen. Es bleibt dabei, daß sich, wie in fränkischer Zeit, im Thronfolgerecht ein eigentliches Erbrecht nicht entwickelt hat⁴ – ja, wie Gierke einmal ausgeführt hat,⁵ es war dies im monarchischen Staatsrecht überhaupt niemals der Fall, Thronfolge war immer etwas anderes als Erbgang. Wohl aber ist zu bedenken, wie früher bereits ausgeführt wurde, daß es im Geblütsrecht Abstufungen gab;⁶ es wirkte am stärksten im legitimen Sohne, der potentiell am besten zum Thron legitimiert war, weil er am reichsten mit dem heilbringenden „Königsstoff“ (*konungsefni* der nordischen Quellen)⁷ ausgestattet war. Insofern

¹ Zum Krönungsmahl jetzt Karl Hauck, Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jahrhundert, *Studium generale* 3, 1950, 620 f. (das Krönungsmahl als Rechtsakt, Investitur und Totenmahl zugleich).

² Über deren Bedeutung für die Folgezeit vgl. Mitteis, *Königswahl* 95 f.

³ So Schramm, *Krönung* 214.

⁴ Oben S. 22.

⁵ In dem schon öfters erwähnten Nachwort zu Joh. Krüger (oben A. 4 S. 13).

⁶ Vgl. oben S. 18.

⁷ Vgl. v. Schwerin, *Art. König, Königswahl bei Hoops*, *Reallex. der germ. Altertumskunde* 3, 76, 90.

konnte sich bei der Sohnesfolge wohl der Gedanke einer Erbfolge einschleichen, aber doch stets nur als Ausdruck eines potenzierten Geblütsrechts, als Leitsatz, Prinzip, juristisch gesprochen als Motiv für rechtlich bedeutsames Handeln, als Grundsatz, der sich nicht zum Rechtsatz verdichtet hat. Dieses Motiv mußte erst durch Rechtsakte in die Sphäre des Rechtes überführt werden. Ein solcher Rechtsakt ist die väterliche Designation, deren Charakter als bindender Wahlvorschlag wir schon erkannt haben,¹ aber auch diese Designation wirkte nur in Verbindung mit der ihr folgenden Wahl. Schon daß man stets an ihr festhielt und sie ganz offenbar für unentbehrlich hielt, zeigt, daß ein eigentlicher Erbgang nicht angenommen wurde; es galt im Thronrecht niemals der Satz, daß der Tote den Lebendigen erbt. Die Designation wirkte wiederum besonders stark, wenn sie eine Gegenwartswirkung zeitigte, d. h. mit einer Bescheidung auf den Hochsitz, mit der Annahme zum Mitregenten verbunden war. Ich habe sie in Anlehnung an den kanonistischen Terminus „*sponsalia de praesenti*“ mit „Designation *de praesenti*“ bezeichnet² und ihr die Designation „*de futuro*“ gegenübergestellt. Sie vollzog sich zum ersten Male bei Ottos d. Gr. Sohn Otto II. im Jahre 961 und wurde von den Zeitgenossen noch als durchaus ungewöhnlich empfunden,³ woraus man wieder sieht, daß das fränkische Staatsrecht, dem sie allgemein bekannt war, weithin in Vergessenheit geraten war und neu rezipiert werden mußte. Die Designation Ottos I. war jedenfalls nur eine *de futuro* gewesen.

Bei der Krönung Ottos II. ist nach Schramms Feststellung⁴ zum ersten Male der sog. Mainzer Ordo gebraucht worden, die Nachbildung eines westfränkischen Ordo, den man unter Benutzung dessen, was Widukind über die Krönung von 936 berichtete, auf die deutschen Verhältnisse zugerichtet hatte. Dieser Mainzer Ordo enthielt nun die berühmte „Sta-et-retine-Formel“.⁵ Der König wird vom Konsekrator unmittelbar vor der Besteigung des Throns mit folgenden Worten angesprochen:

¹ Siehe oben S. 44 f.

² Königswahl 38.

³ Schramm, Krönung 245 Anm. 3.

⁴ A. a. O. 199, 224.

⁵ Bester Druck jetzt bei Schramm, Krönung 320.

„*Sta et retine locum amodo, quem hucusque paterna successione tenuisti, hereditario iure tibi delegatum per auctoritatem Dei omnipotentis et praesentem traditionem nostram.*“

In dieser Formel scheint nun allerdings eine strikte Anerkennung des Erbrechtes zu liegen; richtiger wird man sagen müssen: ein eindeutiges Bekenntnis zum Erbprinzip; denn eine Übersetzung, wonach der Thron „nach Erbrecht erworben“ sei, wäre viel zu modern gedacht; vom Standpunkt der Zeit aus wird man nicht mehr aus der Formel herauslesen dürfen, als daß der Thron dem designierten Sohn nach potenziertem Geblütsrechte bestimmt (*delegatum*) sei.

Damit sind noch längst nicht alle Schwierigkeiten der Formel beseitigt, auf die ich nur im Vorbeigehen aufmerksam machen möchte. Erste Frage: Konnte man gerade 961 sagen, Otto II. habe den Thron „*paterna successione*“ erlangt? Der Vater lebte doch noch, der Sohn war nicht Rechtsnachfolger, sondern Teilhaber der königlichen Gewalt geworden! Es macht fast den Eindruck, als habe man eine gar nicht für diesen Fall passende Formel mechanisch angewandt. Nur mit aller Vorsicht deute ich einen Weg an, auf dem sich diese Schwierigkeit lösen ließe. In französischen Krönungsordnungen, zuerst im Pontificale des 986 verstorbenen Ratold v. Corbie, steht nicht *successione*, sondern *suggestione*.¹ Dieses Wort ist dann in Kölner Handschriften des deutschen Ordo übergegangen; Waitz² hat es für vererbt gehalten – und doch ist es ein geradezu idealer Ausdruck für die väterliche Designation! Es müßte einmal aus dem Handschriftenbefund untersucht werden, ob *suggestione* nicht das Ursprüngliche ist. Zweite Frage: Ist die Formel (mit „*successione*“) vielleicht schon 936 angewandt worden? Das behauptet Rörig, der einen verlorenen Ordo für 936 annimmt und diesen für Widukinds Vorlage hält.³ Indessen ist dafür ein direkter Beweis nicht zu erbringen; das Arbeiten mit verlorenen Quellen ist immer mißlich. Und genau gepaßt hätte die Formel 936 auch wieder nicht, denn von Otto, der nicht zum Mitregenten erhoben, sondern nur *de futuro* designiert worden war, konnte man nicht sagen, daß er den Thron bisher schon besessen habe (*hucusque tenuisti*). Wikudind läßt den Erzbischof von Mainz daher auch gerade nicht die „*Sta-et-retine*“-Formel sprechen, sondern ganz etwas anderes sagen, nämlich daß Otto von

¹ Dazu Schreuer, Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung, Weimar 1911, 143 mit Quellenangaben. Daß *suggestio* gleich *Designation* ist, nimmt Schreuer a. a. O. 144 Anm. 7 auch an.

² Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrhundert, Abh. der Phil.-hist. Klasse der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 18, 1873, 76.

³ Rörig 18, 45.

Gott erwählt, von seinem Vater einst designiert und nunmehr von den Fürsten (also gerade nicht vom Vater!) zum König gemacht worden sei (*adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Odonem*). In dem „a Deo electum“ zeigt sich zugleich, daß Erbprinzip (Geblütsrecht) und Fürstenwahl in einem tieferen Grunde zusammenhängen, da sie beide Offenbarungen des göttlichen Willens sind.

Es wäre denn auch zu merkwürdig und in sich widerspruchsvoll, wenn derselbe König Otto, dem die Kirche nach Rörigs Ansicht bei der Krönung ein „*ius haereditarium*“ bescheinigt haben sollte, wenige Wochen nachher in einem Diplom für Quedlinburg mit der Möglichkeit gerechnet haben würde, daß, ohne daß sein Haus ausgestorben sei, ein König aus anderem Hause gewählt werden könnte.¹ Diese Urkunde ist in der Tat ein starker Beweis dafür, daß man in den maßgebenden Kreisen die Wahl für das Entscheidende, den Erbgedanken für ein bloßes Motiv, das Geblütsrecht nicht für unabdingbar ansah; die als möglich gedachte „freie Wahl“ wäre dann eine Form des Widerstandsrechtes gewesen, das als Notrecht auch im übrigen anerkannte objektive Ordnungen brechen konnte. Nur scheinbar steht daher auch mit dieser seiner ersten eine spätere Urkunde Ottos I. im Widerspruch,² in der er sich – nach Rörig³ – darauf berufen soll, daß er als *heres*, als Erbe, in das Reich des Vaters

¹ Die berühmte Urkunde DO. I 1, 936 Sept. 13, sagt: „*Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctioniales inibi in dei servitio congregatae; si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis . . . nostrae namque cognationis, qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdem catervae.*“ Auf die Wichtigkeit dieser Urkunde für das Wahlrecht hat neuerdings Th. Mayer in seiner Besprechung von Rörigs Abhandlung (HZ. 170, 1950, S. 120) hingewiesen; er wendet sich mit Recht gegen den Versuch Rörigs (a. a. O. S. 19 A. 1), die Bedeutung der Urkunde herabzumindern. Indessen scheint mir auch Mayers Bedenken gegen das Geblütsrecht zu weit zu gehen; wenn er anzweifelt, daß damit ein „Recht im modernen Sinne“ gegeben war, so hat er insofern recht, als ein subjektiver Anspruch aus dem Geblütsrecht niemals ableitbar war; aber als objektiver Normenkreis galt es trotzdem, vgl. oben S. 18.

² DO. I 127.

³ A. a. O. 19 oben.

gefolgt sei. Rörig hat dabei ein Wort zu wenig gewertet. Es heißt nämlich in der Urkunde:

sicut heres in regno patri nostro successimus.

Dieses Wort *sicut* ist aber durchaus nicht bedeutungslos,¹ sondern es verändert den ganzen Sinn; die Urkunde sagt demnach, daß Otto seinem Vater gefolgt sei – eine unbezweifelbare historische Tatsache! – gleichsam als Erbe, d. h. in Ausführung des Erbgedankens, aber das geschah nicht kraft Erbrechts, sondern eben kraft einer Wahl. Und genau dasselbe ergeben die zahlreichen ähnlichen Stellen aus Schriftstellern, die Waitz² zusammengetragen hat. Ich verzichte darauf, sie alle hier noch einmal vorzuführen; man wird sich davon überzeugen können, daß keine von ihnen, die vom *hereditarium ius* oder etwas Gleichbedeutendem spricht, meiner Interpretation im Wege steht. Im Gegenteil, einige von ihnen bestätigen sie aufs beste, so wenn es in den Quedlinburger Annalen zu 936 heißt: *iure hereditario paternis eligitur succedere regnis*, oder bei Bruno de bello Sax. c. 30: *de regno Saxoniae, quod cum paterna hereditate tum eorum omnium electione suscepisset*, oder wenn die Annales Sangallenses zu 1002 melden, Otto III. sei zwar „*sine herede*“ gestorben, aber Heinrich nachgefolgt, weil er *de regio genere* gewesen – überall tritt die „Wahl nach Geblütsrecht“ als führendes Moment, als konstitutiv für die Regierungsgewalt hervor.

Ganz ähnlich wie mit DO. I 1 steht es mit einer auf Heinrich II. bezüglichen Stelle bei Sigebert v. Gembloux,³ in der scheinbar von einem Erbrecht die Rede ist. Es heißt dort:

*... dux Baioariae Heinricus, iniuriato Heriberto Colonien-
sium archiepiscopo, a cuius ore omnia pendebant, insignia
regni ab eo violenter extorsit, quasi iure hereditario sibi
competentia.*

Ich bekenne, diese Stelle selbst früher⁴ auf die Behauptung eines Erbrechts bezogen zu haben. Bei näherer Betrachtung er-

¹ So auch Schlesinger, Anfänge 421 Anm. 150.

² Deutsche Verf.gesch. 6, 163 ff.

³ M.G. Scr. 6, 354 zu 1002.

⁴ Königswahl 88, so auch Rörig 20.

gibt sich das gerade Gegenteil: Der Chronist, empört über die Mißhandlung des Kölner Erzbischofs, bezeichnet es als eine Erpressung der Insignien, daß sie Heinrich herausverlangte, als ob ihm ein Erbrecht zugestanden hätte! Ich glaube, daß diese Deutung dem Gesamtzusammenhang weit besser entspricht als meine frühere.

Befassen wir uns noch einmal mit dem wahren Sinn des soeben gebrauchten Ausdrucks: „Wahl nach Geblütsrecht“! Wir können ihn jetzt genauer präzisieren. Es hat sich ergeben, daß die Wahl – und zwar als Gesamtbegriff, alle Willensbildungs- und Willenserklärungsakte, also Wahl und Kur umfassend, gleichgültig in welcher Reihenfolge sie sich vollzogen, welche Zeitdauer sie beanspruchten, wie sie mit geistlichen Zeremonien verzahnt waren –, daß also die Wahl das konstituierende Element der Thronfolge war, ohne das eine Thronerlangung nicht gedacht werden konnte. Das Geblütsrecht ist wesentlich ein Motiv, in der Regel das Hauptmotiv, für die Willensbildung gewesen; eine davon abweichende Wahl hätte vielleicht gegen das objektive Recht verstoßen – aber in dem Maße, in dem der Glaube an das Königsheil sich abschwächte, mußte die Furcht vor dessen Verlust als möglicher Sanktion verschwinden; niemals hätte eine solche Wahl irgendwelche subjektive Rechte verletzt, und sie wäre, ebensowenig wie die Kur, wegen Verstoßes gegen das Geblütsrecht nichtig gewesen.¹

In dieser Art und Weise gingen auch die übrigen Wahlen der Ottonenzeit vor sich.² Otto II. wurde vom Vater zum Mitkönig erhoben, wobei auf dem Hoftage zu Worms 961 eine Wahl auf dessen Vorschlag und unter dessen Leitung stattfand; die Quellen gebrauchen das Wort „*electio*“ in der Doppelbedeutung „Wahl“ und „Kur“. Die nach dem Tode Ottos I. nochmals in den Formen der Hulde und Mannschaft geleistete Huldigung³ hat wohl hauptsächlich lehnrechtlichen Charakter, da erst jetzt der „Herrenfall“ eingetreten war. Auch Otto III. wurde vom Vater designiert, zum ersten Male von einem Kaiser; der Kaiser-

¹ Siehe oben S. 19.

² Zum folgenden Schramm, Krönung 245 ff., mit Quellen und Literatur.

³ Widukind 3, 76 S. 127.

sohn als König war fortan eine ständige Figur der Verfassung. Die Wahl und Kur erfolgten auf dem Reichstage zu Verona, also nicht auf fränkischer Erde; die stämmische Gliederung tritt dabei deutlich hervor.¹

Aber schon dem minderjährigen Otto III. wurde trotz stärksten Geblütsrechts die Nachfolge streitig gemacht; ein Träger viel schwächeren Geblütsrechts, Heinrich von Bayern, focht seine Wahl an und fand Gefolgschaft;² der Kampf um das Eintrittsrecht schien sich erneuern zu wollen. Noch viel bedrohter war das Geblütsrecht als solches nach dem Tode Ottos III. Die Quellen geben sich alle Mühe, es für Heinrich von Bayern, den Sohn jenes Gegenkönigs, sprechen zu lassen, auf dessen Seite übrigens wieder, wie 919 bei Arnulf, die Ostfranken waren. Aber weniger das Geblütsrecht als solches gab den Ausschlag zu seinen Gunsten als vielmehr die Kräftigung seines Königsheils durch den raschen Zugriff auf die Reichsinsignien.³ Das Geblütsrecht konnte ihm nicht einmal einen Anspruch auf den Thron verschaffen, höchstens die Chance, ihn durch eigene Kraft zu erwerben. Über die einzelnen Phasen der Willensbildung – man kann hier schon geradezu von einem „Wahlkampf“ sprechen – erfahren wir Genaueres aus Thietmar von Merseburg, der als Reichsfürst selbst daran beteiligt war. Mehrfach erklärten die Fürsten, es auf die *maior et melior pars populi* abstellen zu wollen – das Majoritätsprinzip kündigt sich an. Vielfach mußte Heinrich Wahlzusagen machen, in denen schon die Ansätze der späteren Wahlkapitulationen stecken. Heinrich erreichte schließlich teils durch diplomatisches Geschick, teils durch militärische Gewalt eine einhellige Kur (so würde ich lieber sagen als „einstimmige Wahl“);⁴ aber er mußte schließlich froh sein, das Reich *sine aliqua divisione*⁵ behauptet zu haben; eine Teilung scheint

¹ Schramm 280 f.; F. Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reiche des Mittelalters, Quellen u. Studien, hsg. von Zeumer 5, 3, 1913.

² R. Holtzmann, Geschichte der sächs. Kaiserzeit 293 f.

³ Lintzel, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, ZRG. 66, 1948, 58 (auch zum folgenden).

⁴ So Lintzel a. a. O. 60.

⁵ DH. II 34; Waitz a. a. O. 163 Anm. 4 aus Straßburger UB. *Post . . . imperatoris . . . discessum vetus inter nos a pueris propagata familiaritas et*

damals also noch im Bereich der Möglichkeiten gelegen zu haben. Seine Gegenkandidaten, Hermann von Schwaben und Eckart von Sachsen, waren sehr ernst zu nehmen; an letzterem hielt sein Anhang bis zu seiner Ermordung fest, zu einer Gegenkönigswahl war es allerdings nicht gekommen. Daß solche Bestrebungen gegen die Rechtsüberzeugung der Zeit gingen,¹ wird sich schwer nachweisen lassen.

Auch bei der Erhebung Konrads dürfte nicht alles so glatt verlaufen sein, wie meist angenommen wird. Seit Breßlau in den Jahrbüchern Konrads II. den Bericht Wipos angezweifelt hat, gelten allgemein nur die beiden nach Geblütsrecht berufenen Konrade als die einzigen Thronanwärter. Ich sehe aber, genau wie Lintzel,² nicht ein, weswegen Wipos Nachricht, sie seien „aus vielen ausgewählt“ worden, unzutreffend sein soll. Erwägt man die Folge der Ereignisse, und wie geschwächt das Geblütsrecht aus den Thronwirren von 1002 hervorgegangen sein muß, so wird man skeptisch gegen die Skepsis. Dann hat allerdings Konrad II. die Zügel straff angezogen und baldigst für die Nachfolge seines Sohnes Sorge getragen; er designierte ihn schon 1026 *pro futuro*, zum „*regem post se*“, ließ ihn aber dann 1028 *principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus* krönen,³ die schwächere Form der Designation also in die stärkere übergehen. Im Bewußtsein seiner Stärke konnte er den Bewohnern von Pavia die berühmten Worte zurufen⁴

„*Si periit rex regnum remansit*“;

ea, que cum tali cesare nobis erat parentele et consanguinitatis affinitas persuasit antistiti, cum ceteris, quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut deo preside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. Der Wortlaut zeigt sehr schön das Ineinanderspiel von Wahl und Geblütsrecht; auf letzteres bezieht sich auch die „*hereditaria successio*“.

¹ So Rörig S. 19 Anm. 5. Daß eine Gegenkönigswahl zumindest geplant war (Thietmar 4, 50, ed. Holtzmann 1935, 190) ist bezeichnend genug. Ob die Frage an Eckart: *Num currui tuo quartam deesse rotam non sentis?* wirklich auf den Mangel des Geblütsrechts geht, ist nicht unbestritten, vgl. Hirsch, Jahrbuch Heinrichs II. 1, 200 Anm. 2.

² A. a. O. 58.

³ Wipo Gesta Chuonradi ed. Breßlau c. 11, 23.

⁴ Wipo c. 7.

er brachte damit nur einen Gedanken zur Entfaltung, der keimhaft schon in den Anfängen des Deutschen Reiches vorhanden gewesen war, nämlich daß es ein transpersonales Königtum und ein vom Leben des Herrschers unabhängiges Reich gebe; aber es war noch ein weiter Weg bis zur Anerkennung einer selbständigen Reichspersönlichkeit, und das Calixtinum des Wormser Konkordats stellt seine Zusicherungen wieder nur auf die Person des Herrschers ab.

Der Investiturstreit und die Königswahl

An Hand des nunmehr vorliegenden Materials können wir der Entscheidung der Frage nähertreten, ob die Wahlen in der Zeit des Investiturstreits wirklich die „Krise des Königswahlrechts“ gebracht haben, ob der Einbruch in das System des Geblütsrechtes, der damals zweifellos erfolgte, eine dauernde, nie wieder zu beseitigende Wirkung gezeitigt hat. Wir konnten zeigen, daß vom Beginn der deutschen Geschichte an Wahl und Geblütsrecht aufeinander bezogen waren, das letztere wohl als Motiv der Willensbestimmung dauernd anerkannt wurde, aber doch eine freie, nicht an das Geblütsrecht gebundene Wahl möglich und wirksam war. Das freie Wahlrecht war also schon vorhanden und hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkbar gemacht. Nur in diesem Sinne kann man bis 1077 wohl von einem „Dominieren“ der geblütsrechtlichen Ordnung sprechen,¹ aber doch nur im Sinne eines Vorwiegens, nicht der Alleingültigkeit.² Das eigenartige Ineinandergreifen der beiden sich ergänzenden Elemente konnte nun nach beiden Seiten hin weiter entfaltet werden: nach der Seite der Erblichkeit und nach der der Wahl.

In der politisch erregten Zeit unter Heinrich IV. kam nun zunächst die zweite Richtung zum Zuge. Wegen der historischen Vorgänge sei allgemein auf die immer noch ungemein eindrucksvolle Darstellung im 7. Bande von Rankes Weltgeschichte und auf die übrige Literatur verwiesen. Die Minderjährigkeit Heinrichs IV. hatte die fürstliche Opposition gegen das salische Königtum mächtig gestärkt. Schon lange vor dem Ausbruch des Konfliktes mit der Kurie machten sich Regungen des weltlichen, auf die germanischen Grundlagen zurückgehenden Widerstandsrechtes bemerkbar.³ Schon 1057, nach Heinrichs III. Tode, wird

¹ Rörig 27.

² So Gerhard Kallen, *Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken*, 1937, 29.

³ Zum folgenden Kern, *Gottesgnadentum* 196f.

ein Kandidat für das Gegenkönigtum erhoben. Dann wird 1066 von den Fürsten, die sich in ihrem Rechte auf Teilnahme und Einfluß im königlichen Rate gekränkt fühlen, die Absetzung des Königs erwogen; nur durch Entlassung Adalberts von Bremen konnte sich Heinrich noch einmal retten.¹ Nicht bloß der hohe Adel hat sich seit dem Tage von Kaiserswerth enger zusammengeschlossen, auch die Reichsministerialen greifen entscheidend in den Konflikt ein.² Der Versuch Heinrichs, das Königsgut zu mehren, sich in Sachsen eine Art „Île de France“ zu schaffen, und ähnliche Maßnahmen, wie die Reorganisation der Reichsvogtei Goslar,³ vergrößerten die Spannung. So war Konfliktsstoff genug vorhanden, an dem sich das fürstliche Widerstandsrecht entzünden konnte – wobei die Fürsten oft meinen mochten, als Hüter der Verfassung zum Handeln verpflichtet zu sein. Erst in zweiter Linie und verstärkend kamen kirchliche Einflüsse dazu. Humbert von Silva Candida leugnet den geistlichen Charakter des Königtums und damit sein besonderes Charisma; ihm ist der König nur ein Laie, der es wagt, mit den geistlichen Symbolen von Ring und Stab zu investieren; auch der gesalbte König ist nur noch ein „rex terrenus“.⁴ Andererseits dringen von Frankreich Stimmen herüber, die den Geistlichen das Monopol bei der Königswahl sichern, diese also „klerisieren“ wollen;⁵ das mochte die weltlichen Fürsten ganz besonders dazu mahnen, sich nicht aus dem Wahlrecht verdrängen zu lassen. In der Zeit, die kurz mit dem Stichwort Canossa gekennzeichnet sein soll, erreichte der Konflikt seinen Höhepunkt; wenn Gregor VII. Heinrich bannte und die Bindung an den Treueid aufhob, so vollzog er damit nur das Programm, das er im „Dictatus Papae“ aufgestellt hatte. Die Kirche mußte auf das freie Wahlrecht drängen, um ihre Forderung nach „*idoneitas*“ durchsetzen zu können; aber sie hatte nur Aussicht auf Erfolg, weil die Sonderinteressen der fürstlichen Opposition in Deutschland auf dasselbe Ziel hindrängten. Das zeigte

¹ Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 1, 489.

² K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 1, 1950, 76.

³ Bosl a. a. O. 86.

⁴ G. Tellenbach, Libertas, 1936, 130. ff.

⁵ Mitteis, Königswahl 81 mit Zit.

sich gleich bei den Ereignissen von Forchheim 1077.¹ Die Anwesenheit der päpstlichen Legaten war nur eine „mittelbare Förderung“² für die sehr kleine Fürstengruppe,³ die sich zur Wahl des Gegenkönigs Rudolf v. Rheinfelden zusammengefunden hatte. Der eine der päpstlichen Legaten, Abt Bernhard von St. Victor in Marseille, griff erst ein, als die ganze Wahl an den Sonderwünschen einzelner Fürsten zu scheitern drohte, und konnte sich sogar den Anschein geben, dem Reichsinteresse zu dienen, indem er ausführte

*eum non singulorum sed universorum fore regem.*⁴

Es ist überhaupt nicht restlos geklärt, was man in Forchheim vorhatte, ob man ein „neues Königtum“ im vollsten Sinne des Wortes schaffen wollte. Bei Paul von Bernried⁵ steht ein Satz, der aufhorchen macht; danach habe Rudolf erklärt, es sei

regnum non ut proprium sed pro dispensatione sibi creditum.

Das sieht fast so aus, als habe er angesichts der großen Unsicherheit der Lage, die auch sein langes Sträuben begreiflich macht, nur eine Art von Reichsverweserschaft übernehmen wollen! Es wäre zu erwägen, ob es nicht damit zusammenhängt, daß er sich bereit fand, auf die Begründung einer eigenen Dynastie sowie auf die Designation eines Sohnes zu verzichten – übrigens entsprang die Forderung danach, wie gleichfalls Paul von Bernried andeutet,⁶ aus dem gerade nur aus der Situation erwachsenen Grunde, daß eine Minderjährigkeitsregierung vermieden werden sollte, die, so willkommen sie dem Adel sonst war, in dieser Krise aus-

¹ Die Quellen bei Meyer v. Knonau a. a. O. 3, 627 f.

² Hampe-Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte¹⁰ 63.

³ Ranke, Weltgeschichte 7, 286. Außer sächsischen Bischöfen waren nur 6 geistliche und etwa ebenso viele weltliche Fürsten in Forchheim erschienen. Meyer v. Knonau 3, 3.

⁴ Bruno de bello Saxonico c. 91, ed. Wattenbach 68.

⁵ Vita Gregorii VII c. 96, zit. nach Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl 1, 17.

⁶ ... *omne haereditarium ius in eo repudiavit et, vel filio suo se hoc adaptatum fore, penitus abnegavit, iustissime in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem eius libere non magis filium eius, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent* ...

geschlossen bleiben mußte. Vielleicht hat auch der Wunsch mitgewirkt, Reichsgut und Hausgut schärfer zu trennen,¹ was bei Sohnesfolge nicht leicht möglich gewesen wäre. In diesem Lichte betrachtet, erweist sich das ganze „Regierungsprogramm“ Rudolfs als das Produkt einer Ausnahmesituation² und verliert den Charakter des Prinzipiellen, vor allem der radikalen und vollkommenen Abkehr vom Geblütsrecht, also überhaupt von etwas fundamental Neuem, eigentlich Unerhörtem.³ Schon vor fast hundert Jahren hat Philipps⁴ sehr richtig gesagt: „Damit erklärte man aber keineswegs das Deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen könne.“ Das ist durchaus zutreffend: Man wollte gar kein neues Recht schaffen, sondern nur das alte wiederherstellen, das man durch die salische Designationspraxis verdunkelt glaubte.

Zu einem vollständigen Umbruch der Rechtsordnung hätte es ja auch nur kommen können, wenn dieser von der allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen worden wäre. Davon ist aber wenig zu merken. Die klägliche Rolle, die die Gegenkönige in der zeitgenössischen Literatur mit wenigen Ausnahmen spielen, die

¹ So schon Tellenbach, Vom fränk. Reichsadel 70, und ähnlich Th. Mayer, Fürsten und Staat 216.

² So auch Ranke, Weltgeschichte 7, 288.

³ Bei Paul von Bernried (oben Anm. 275) ist alles nur auf die Nachfolge gerade Rudolfs abgestellt; erst Bruno bringt alles in die prinzipielle Fassung von Rechtssätzen; doch steht er den Ereignissen ferner (Meyer v. Knonau 3, 6 und zur Gesamtbeurteilung Brunos 3, 427). Man hat aus seiner Darstellung herauslesen wollen, es sei damals ein „Reichsgesetz“ über die Thronfolge ergangen (Meyer v. Knonau a. a. O.); aber hätte es jemals Geltung erlangen können? Der Vergleich Rörigs mit 751 ist bedenklich; damals brachte ein ganzes Volk das Königsoffer, 1077 revoltierte eine Handvoll Adliger. Sollte Paul von Bernried wirklich den offiziellen Bericht der Legaten an den Papst benutzt haben (so Rörig 28 Anm. 2), so würde seine Darstellung besonderen Wert haben. – Übrigens liegt es ähnlich wie beim Privilegium minus, aus dem man auch eine Thronfolgeordnung für alle Zukunft hat herauslesen wollen, obwohl es nur die Nachfolge des ersten Herzogspaares regeln wollte. Vgl. Mitteis, Staat 297.

⁴ George Philipps, Die deutsche Königswahl (oben S. 7 Anm. 2) 402.

Schadenfreude, die ihr Scheitern begleitet, sprechen eher für das Gegenteil. Der Widerstand gegen das legitime Königtum forderte seinerseits Widerstand heraus, und dieser ergriff weite Schichten der niederen Ritter und des Bürgerstandes.¹

Es liegt mir fern zu bestreiten, daß die Wahlen im Investiturstreit einen großen, unheilvollen Einfluß auf den weiteren Verlauf der deutschen Geschichte ausgeübt haben. Sie wirkten wie ein Fanal, wie das erste Aufleuchten eines neuen Prinzips; aber ich kann nicht zugeben, daß dieses nun sofort schon durchgebrochen, daß eine unumkehrbare Entwicklung schon damals eingeleitet worden sei. Die germanische Kontinuität wurde 1077 noch nicht vollständig unterbrochen, sie reicht hier wie auf vielen anderen Gebieten des Lebens noch weit in die Stauferzeit hinein. Im Investiturstreit ist viel ausgesät worden, Gutes und Böses; aber aufgegangen ist die Saat erst später und manches ist Episode geblieben.²

Es drängt sich überhaupt die Frage auf, ob auf dem 1077 von einigen Fürsten eingeschlagenen Wege eine endgültige Änderung des Königswahlrechts hätte erreicht werden können. Ich möchte sie verneinen. Die Fürsten postulierten zwar zunächst das freie Wahlrecht, auch für den Fall der Sohnesfolge – das sie übrigens schon vorher gehabt hatten! –, sie stellten damit ein Programm, einen Grundsatz auf, aber die Verdichtung zu einem Rechtsatz ist nicht gelungen. Daß die Wahl, auch die Sohneswahl, nicht nach wie vor eine „Wahl nach Geblütsrecht“ hätte sein können, ist nirgends gesagt. Vor allem ändert sich nichts am rechtlichen Vollzug der Königserhebung, am Rechtsakt der Königswahl selbst. Diese bewegte sich wie bisher in den alten Bahnen des Volksrechts – auf die Teilnahme des Volkes legt ja die den Fürsten gegenüber abgegebene Erklärung des Gegenkönigs Rudolf selbst Gewicht. Solange aber für den Wahlakt die Formensprache des Volksrechts maßgebend war, konnte das gleichfalls aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes und auch des Adels als seines Repräsentanten stammende Geblütsrecht immer wieder Einfluß gewinnen. Dieses war ja nur das Motiv für die Willens-

¹ Ranke, Weltgeschichte 7, 288.

² Ähnlich urteilt Bayley (oben S. 13 A. 2) 95.

bildung und konnte immer wieder zum Zuge kommen, auch wenn diese für „frei“ erklärt wurde.

Das ist denn ja auch wirklich geschehen. Zwar die Wahl Lothars III. im Jahre 1125 führte zunächst weit ab vom Geblütsrecht; aber sie stand wieder im Zeichen einer Ausnahmelage. Das Wormser Konkordat hatte drei Jahre zuvor eine Einheitsfront der geistlichen und weltlichen Fürsten geschaffen, hatte die ersten unter die Garantien des Lehnrechts gestellt und so die Fürstenmacht wiederum gestärkt. Es ist wohl anzunehmen, daß dieses Ereignis, verbunden mit der frischen Erinnerung an das rücksichtslose Auftreten Heinrichs V., weit stärker auf die Vorgänge von 1125 eingewirkt hat als die schon fast ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Episoden des Investiturstreits. Am ehesten dürfte das Bewußtsein der historischen Kontinuität bei den Geistlichen vorhanden gewesen sein, und das bestimmte die Haltung des Erzbischofs Adalbert von Mainz als Wahlleiter, den aber auch schon seine Territorialpolitik zum Gegner der Staufer machen mußte.¹ Aber selbst in seiner Ermahnung an die Fürsten, dem Gewählten Folge zu leisten, ist die grundsätzliche Forderung freier Wahl für alle Zukunft nicht enthalten.² Sie tritt erst auf in der Frage an den dritten Kandidaten, Friedrich von Schwaben, und es ist bezeichnend, daß dieser die Antwort darauf verweigerte und lieber seine Kandidatur aufs Spiel setzte, als sich einem so weitgehenden Ansinnen zu fügen. Lothar selbst hat übrigens keine derartige Zusage abgegeben. Es gab also noch Kreise, die sich an das Geblütsrecht gebunden fühlten; und ihm entspricht ja auch die Wahl des geblütsrechtlich legitimierten Staufers Konrad zunächst zum Gegenkönig (1128), dann zum Alleinherrscher (1138). Es gehört zu den Paradoxien der deutschen Geschichte, daß die Rückkehr zum Geblütsrecht in diesem Augenblick den Charakter eines Staatsstreichs trug. Aufs Ganze gesehen aber wirkte die Regierung Lothars wie ein Interregnum; immerhin brachte die „freie Wahl“ von 1125 einen schweren Zeitverlust für die Aufbauarbeit der Staufer mit sich.

Trotzdem gelang es den Stauern, noch für zwei Menschenalter zum Geblütsrecht zurückzukehren. Widerspruchslos kann-

¹ Hampe-Baethgen a.a.O. 107.

² Vgl. die Narratio de electione Lotharii bei Krammer, Quellen 21.

ten sowohl Konrad III. wie Friedrich Barbarossa ihre Söhne *de praesenti* designieren. Der alte Zustand des Königswahlrechts war wiedergewonnen – aber war es, wie Rörig meint, nicht nur „äußerlich“¹ oder „scheinbar“² der Fall? Die Quellen geben uns wenig Anhaltspunkte für die Antwort auf diese Frage. Wir müssen versuchen, sie aus dem allgemeinen Charakter der Zeit heraus zu finden. Allerdings ist damit zu rechnen, daß das Geheiß des Königs nicht mehr die gleiche verbindliche Kraft hatte wie früher, daß das gefolgschaftsrechtliche Denken sich abgeschwächt hatte. Daran ist aber nicht eigentlich der Investiturstreit schuld, auch nicht der Einfluß der Kirche; der Grund liegt in der allgemeinen Umgestaltung der Verfassung, in der das aristokratische Element immer schärfer hervortrat, zugleich aber eine ständische Schichtung, die den obersten Kreis des Adels als „Reichsfürstenstand“ immer weiter vom volksmäßigen Rechtsdenken entfernen mußte,³ kurz die endogene Krise des Verfassungsrechts, die schon im Investiturstreit aufgebrochen war und sich trotz allen Glanzes der Stauferzeit weiter verschärfte. Wir können nur die Symptome dieser Krise beobachten, von denen keines für sich allein kausal war. In diese Linie gehören auch die zeitgenössischen Äußerungen zugunsten des freien Wahlrechts.⁴ Um so erstaunlicher erscheint es, daß Heinrich VI. es wagen konnte, mit seinem Erbreichsplan hervorzutreten, in dem nun wirklich das Ge-

¹ A. a. O. 35.

² A. a. O. 36.

³ Über die zunehmende Unkenntnis des deutschen Adels über das Volksrecht vgl. Heer (unten Anm. 1 S. 88) 2, 39.

⁴ Das gilt insbesondere für die berühmte Stelle bei Otto v. Freising, *Gesta Friderici imp.* 2, 1: *Nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa.* Ein Reichsweistum (so Krammer, Kurfürstenkolleg 8) bezeugt sie nicht; sie ist eine in Parenthese stehende Zwischenbemerkung. Sie richtet sich gegen die in Frankreich bereits angebahnte Entwicklung zur vollen Erblichkeit und Primogeniturfolge und erklärt die Wahl in Deutschland für konstitutiv, enthält aber keine Spitze gegen das Geblütsrecht und gibt nichts anderes wieder als den seit je herrschenden Rechtszustand. In der Tat haben die Fürsten 1152 nach Geblütsrecht gewählt, und zwar auf Grund väterlicher Designation (Otto v. Freising 1, 70; Hampe-Baethgen 139, 144). Wozu dann ein Reichsweistum? A. M. Rörig 33; Rosenstock, Königshaus und Stämme 77.

blütsrecht des staufischen Hauses zum dynastischen Erbrecht gesteigert werden sollte. Rörig hat dies neu zu begründen versucht:¹ Gerade weil die Rückkehr zu einem „seines eigensten Nimbus entkleideten“ Geblütsrecht keine Gewähr mehr gegen die freie Wahl geboten habe, sei nunmehr die vollkommene Beseitigung der Wahl angestrebt worden. Möglich, daß solche Erwägungen bei Heinrich als Motiv mitschwangen. Aber es ist nicht zu übersehen, daß die Initiative von den Fürsten ausging, die sich ein weitgehendes Lehnserbrecht sichern wollten;² es gelang Heinrichs Diplomatie, die Erblichkeit der Krone – die als Gotteslehen aufgefaßt werden konnte – als Gegenforderung aufzustellen; als Kompromiß kam dann die Wahl des puer Apuliae heraus, also wieder eine „Wahl nach Geblütsrecht“, dieses wurde von keiner Seite prinzipiell negiert! Das ganze Aushandeln der Bedingungen, das Zug-um-Zug-Geschäft, trägt schon die Merkmale des dialektisch-rationalen Denkens an sich, zu dem man im Laufe des 12. Jahrhunderts durchgedrungen war und von dem noch zu sprechen sein wird.

Nur als Gegenschlag gegen den Erbreichsplan ist der Eingriff Innozenz' III. in die deutschen Thronwirren nach dem Tode Heinrichs VI. zu verstehen. Dieser erst hat die definitive Umgestaltung des Königswahlrechts eingeleitet, und erst durch diese Veränderung der Rechtsgrundlagen hat die „Wahl nach Geblütsrecht“ ihr Daseinsrecht eingebüßt, wurden die volkstümlichen Grundlagen der Königerhebung zerstört, wurde zunächst das Kurvorrecht und im Gefolge davon das Wahlmonopol einer kleinen Fürstengruppe begründet. Um dieses Ergebnis zu erzielen, das auch nach 1200 nicht mit einem Schlage erreicht wurde, war die ganze Geistesarbeit des 12. Jahrhunderts erforderlich gewesen. Nicht die aus der Leidenschaft des politischen Kampfes geborenen vorläufigen und programmatischen Erklärungen in der Zeit des Investiturstreits, sondern die in einem grundstürzenden geistigen, denkerischen Prozeß gewonnenen Entscheidungen um 1200 haben die Krise des Königswahlrechts heraufgeführt. Die gewaltigen Spannungen, die das 12. Jahrhundert durch-

¹ A. a. O. 35.

² K. Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI., 1927, 77.

ziehen, sind in letzter Zeit wiederholt von den verschiedensten Seiten her beleuchtet worden, am umfassendsten von dem jungen österreichischen Historiker Friedrich Heer.¹ Er zeichnet ein eindrucksvolles Bild von der Verdrängung des mythisch-sakralen, in der ritterlichen Kultur einer feudalen Gesellschaft wurzelnden Denkens durch das rational-methodische, realistische, das von den Randgebieten Europas nach der Mitte zu vordringt. Im staufischen Deutschland hatte sich der alte Denkstil merkwürdig lange erhalten, Deutschland war den großen geistigen Bewegungen nur wenig gefolgt und daher in die Gefahr geraten, überfremdet zu werden.² Das ganze 12. Jahrhundert zeigt besonders in Deutschland ein eigenartig zwiespältiges Gesicht, ein Schwanken und Pendeln zwischen Altem und Neuem, einen Existenzkampf der germanischen Kontinuität gegen ein auf anderen Grundlagen aufruhendes Weltbild. In diesen Zusammenhang gehört die Schule von Chartres, deren Scheidung von temporalia und spiritualia schon das Wormser Konkordat beherrscht hat, gehören Abaelard, Johann von Salisbury ebenso wie Alexander III., der Sproß der erwachenden italienischen Bürgerkultur, der Geistesverwandte der bürgerlichen Juristen und Verbündete der lombardischen Liga, gehört auch die Schule der Glossatoren und die Umgestaltung des Kanonischen Rechts im 12. Jahrhundert.³ Aus der Entwicklung der scholastischen Dialektik allein

¹ Fr. Heer, *Aufgang Europas, eine Studie zu den Zusammenhängen zwischen politischer Religiosität, Frömmigkeitsstil und dem Werden Europas im 12. Jahrhundert*, Text- und Kommentarband, Zürich und Wien 1949. Eine Stellungnahme zu dem Buch im ganzen ist nicht beabsichtigt. – Von anderer Seite beleuchtet den Übergang zum Rationalismus im 12. Jahrhundert (von der germanischen Erfolgshaftung zum Willensstrafrecht) Viktor Achter, *Geburt der Strafe*, 1950. – Vgl. noch Ch. H. Haskins, *The renaissance of the twelfth century*, 1927; Koschaker, *Europa und das Römische Recht*, 1948, 62; H. Heimpel, *Friedrich Barbarossa und die Wende seiner Zeit*, 1942, 26 ff.; E. R. Curtius, *Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter*, 1948, 64 f.; H. Sedlmayr, *Die Entstehung der Kathedrale*, 1950, 322 f.

² Nach Curtius a. a. O. plante der zu früh dahingegangene Carl Erdmann eine deutsch-französische Bildungsgeschichte.

³ Ulrich Stutz, auf den sich Rösig 36 bezieht, ließ die Periode des germanischen Kirchenrechts mit Gregor VII. zu Ende gehen, vgl. dessen *Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft* 5, 2,

erklären sich die für das Königswahlrecht entscheidenden Erlasse Innozenz' III., die *Deliberatio super tribus electis*, die Bulle „*Venerabilem*“.¹ Frucht der Dialektik war aber später auch das Auswiegen der Stimmen im Kurkolleg, die genaue Bestimmung des Ranges, das Mehrheitsprinzip. Erst diese „Juristifizierung“ der Wahl machte die Rückkehr zu den älteren Grundlagen unmöglich; und sie konnte erst um 1200 beginnen, im 11. Jahrhundert hätten noch alle geistigen Voraussetzungen dafür gefehlt. Und so steht am Ende der tragische Satz, daß in den neuen Nationalstaaten außerhalb des Reiches das Königtum erblich geworden ist, in Deutschland hingegen das Wahlrecht der weltlichen Kurfürsten.

1914, S. 314. Neuerdings setzt man die Grenze später an, etwa in die Zeit Alexanders III. Vgl. H. E. Feine, *Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums*, *Mitt. des Inst. f. österr. Gesch.forschung* 58, 1950, 203. Das stimmt zu dem im Text Gesagten.

¹ Text und Kommentar jetzt bei Fr. Kempf, *Registrum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*, *Miscellanea Histor. Pontific.* 12, Rom 1947, S. 75, 167.

VIII Schlußwort

Wenden wir uns schließlich noch einmal der am Schluß des ersten Abschnitts berührten Frage zu! Es hat sich uns ergeben, daß vom Standpunkt des Rechtshistorikers aus gesehen die Zeit um 1200 als Periodengrenze für das Königswahlrecht aufrechterhalten werden muß. Erst damals wurde die auf das Volksrecht gegründete „Wahl nach Geblütsrecht“ endgültig und unwiderfürlich von der freien und vom Volksrecht gelösten Fürstenwahl verdrängt. Die germanische Kontinuität im deutschen Königswahlrecht war für alle Zeiten zerbrochen. Demgegenüber hat der Historiker Fritz Rörig, mit dessen eindringender Arbeit sich diese Abhandlung ständig auseinandersetzen mußte, die Krise der Königswahl bereits in das 11. Jahrhundert verlegt, in die Zeit des Investiturstreits, und hat die Gründe dafür ausführlich dargelegt. Ergibt sich daraus ein Symptom für einen unvermeidlichen Zwiespalt zwischen historischer und rechtshistorischer, d. h. juristischer Betrachtungsweise? Ich hoffe, auch diese Frage verneinen zu können. Allerdings bestehen gewisse Unterschiede in der Wertung und in der Verteilung der Akzente. Der Historiker wird oft geneigt sein, den ersten Anfängen einer Bewegung nachzuspüren, schon im ersten Aufklingen neuer Tendenzen einen entscheidenden Wandel zu sehen, auch wenn diese sich erst später voll entfaltet haben; er wird versuchen, das neue historische Prinzip schon in statu nascendi zu erfassen. Der Jurist hingegen wird mehr Gewicht darauf legen, festzustellen, wann der volle Durchbruch des Neuen erfolgt ist, wann ein Begriff endgültig eine neue Gestalt, eine neue rechtliche Ausprägung erhalten hat – denn diese letztere ist es regelmäßig, die erst die Rückkehr zu den alten Vorstellungen dauernd unmöglich macht. Der Jurist weiß um das konservative Festhalten des Rechts am Althergebrachten, er weiß aber auch um die Gestaltungskraft der Norm, in der sich das historische Faktum konsolidiert. Der Wandel im Recht setzt voraus, daß ein Dauerndes besteht, das sich wandeln kann; er wird oft vorbereitet durch zahlreiche histo-

rische Vorgänge, vor allem aber durch einen grundlegenden Wandel des Denkens, der hinabreicht bis in die tiefsten Schichten des Gemeingeistes. Erst durch den Eintritt des Rechtswandels wird alles Vorbereitende in die Sphäre der historischen Relevanz erhoben. Der Jurist kennt auch in der Lehre des modernen Rechts den Unterschied zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung; er arbeitet mit der Theorie der „adäquaten Kausalität“, d. h. er scheidet Bedingungen von Ursachen; nicht jeder Umstand, der nach den Regeln der Logik als Bedingung betrachtet werden muß, wird in Rechnung gestellt, sondern aus den Bedingungen werden diejenigen ausgewählt, die als konkrete Ursachen einen konkreten Erfolg herbeizuführen geeignet waren.¹ Auch dem Historiker könnte eine solche Sehweise dienlich sein; die juristische Theorie vom Kausalzusammenhang vermeidet den *regressus ad infinitum*, schützt aber andererseits auch vor „monokausaler“ Einseitigkeit; sie könnte manchen unfruchtbaren Streit – so z. B. auch über die Kaiserpolitik des Mittelalters! – schlichten helfen. Historische und juristische Methode sind überhaupt näher verwandt, als es auf den ersten Blick den Anschein haben möchte: Der Jurist hat in jedem Prozesse historische Sachverhalte zu untersuchen, und für den Historiker ist die ganze Geschichte ein großer Prozeß, dessen Aufhellung er an Hand der stummen Zeugen der Vergangenheit versuchen muß. Auch der Rechtshistoriker darf sich nicht damit begnügen, die in den Rechtsquellen überlieferten normativen und oft schon in hohem Maße von der Rechtswirklichkeit abstrahierten Sätze als statische und unveränderliche Größen seiner Darstellung zugrunde zu legen; er wird stets danach streben müssen, die Rechtsentwicklung in den großen Rahmen der historischen Dynamik einzuspannen und auch die geistesgeschichtlichen Grundlagen des Rechtslebens mehr als bisher zu erforschen. Der Historiker wird umgekehrt

¹ Zur Einführung in diese Lehre vgl. E. Mezger, Lehrbuch des Strafrechts, Neudruck 1949, 109 ff., und Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 1951, 52 ff. mit Literatur; dazu noch K. S. Bader, Der deutsche Südwesten, 1950, 17; Derselbe, Ursache und Schuld in der geschichtlichen Wirklichkeit, 1946, 64 f. Auch Max Weber arbeitete mit dem Begriff der „adäquaten Verursachung“; vgl. jetzt Fr. Wagner, Geschichtswissenschaft, München 1950, 363, 371.

an der Frage, wann die von ihm beobachteten geschichtlichen Prozesse ihre Ausprägung in verbindlichen Normen des Rechtes gefunden haben, nicht vorübergehen dürfen. So steht zu hoffen, daß sich aus der scheinbaren und nur vorläufigen Antithese historischer und rechtshistorischer Betrachtungsweise schließlich doch eine Synthese und aus der Vereinigung der in beiden Zweigen der Geschichtswissenschaft gewonnenen Ergebnisse die ganze Wahrheit ergeben wird. Denn wir müssen daran festhalten, daß trotz aller Verschiedenheit der Methoden die Geschichtswissenschaft eine große Einheit bildet, auf die wir alle verpflichtet sind:

Doctrina multiplex, veritas una.